



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. August 2015
(OR. en)

11425/15

DEVGEN 147
ACP 115
RELEX 655
FIN 554

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 379 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 379 final.

Anl.: COM(2015) 379 final



Brüssel, den 23.7.2015
COM(2015) 379 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN
RAT UND DEN EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOF**

JAHRESRECHNUNGEN DES EUROPÄISCHEN ENTWICKLUNGSFONDS 2014

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

INHALT

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN	3
EEF-MITTEL – AUSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG.....	4
JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL	7
JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF	9
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF.....	20
JAHRESABSCHLÜSSE DES BÊKOU-TREUHANDFONDS	51
BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN	52
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES BÊKOU-TREUHANDFONDS	58
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	60
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF.....	64
JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL.....	79

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN

Die Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2014 wurden nach Maßgabe des Titels IX der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen, -regeln und -methoden im Anhang zu den Jahresabschlüssen erstellt.

Ich bestätige meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds im Einklang mit Artikel 20 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds.

Ich habe von den Anweisungsbefugten und von der EIB, die die Zuverlässigkeit ihrer Daten gewährleisten, alle für die Erstellung der Rechnungen, die die Aktiva und Passiva des Europäischen Entwicklungsfonds und die Mittelausführung ausweisen, erforderlichen Informationen erhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich aufgrund dieser Informationen und der von mir für die Abzeichnung dieser Rechnungen als erforderlich erachteten Überprüfungen die hinreichende Gewissheit erlangt habe, dass die Rechnungen in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Europäischen Entwicklungsfonds vermitteln.

[gezeichnet]

Manfred Kraff

Rechnungsführer

13. Juli 2015

EEF-MITTEL — AUSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

1. HINTERGRUND

Die Europäische Union (EU) unterhält mit sehr vielen Entwicklungsländern Beziehungen der Entwicklungszusammenarbeit. Der Hauptzweck ist die Förderung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklung, wobei die langfristige Armutsminderung und -beseitigung besonders im Vordergrund steht. Den Empfängerländern wird Entwicklungshilfe und technische Hilfe gewährt. Um die genannten Ziele zu erreichen, arbeitet die EU gemeinsam mit den Partnerländern Kooperationsstrategien aus und stellt die finanziellen Mittel zu deren Umsetzung bereit. Die für die Entwicklungszusammenarbeit zugewiesenen Mittel der EU stammen aus drei Quellen:

- dem EU-Haushalt
- dem Europäischen Entwicklungsfonds
- der Europäischen Investitionsbank

Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) ist das wichtigste Instrument der EU zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“).

Der EEF wird nicht durch den EU-Haushalt finanziert. Er basiert auf einem internen Abkommen der Vertreter der Mitgliedstaaten innerhalb des Rates und wird von einem speziellen Ausschuss verwaltet. Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) ist für die Durchführung der aus EEF-Mitteln finanzierten Maßnahmen verantwortlich. Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität.

Die Hilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG wird im Zeitraum 2014-2020 weiterhin überwiegend aus dem EEF finanziert. Jeder EEF hat gewöhnlich eine Laufzeit von rund fünf Jahren. Jeder EEF unterliegt einer eigenen Finanzregelung, die die Erstellung von Jahresabschlüssen erfordert. Dementsprechend erstellt die Kommission für den von ihr verwalteten Teil eines jeden EEF jeweils einen Jahresabschluss. Um eine Gesamtübersicht über die Finanzlage in Bezug auf die von der Kommission verantworteten Mittel zu geben, werden die einzelnen Jahresabschlüsse auch in aggregierter Form vorgelegt.

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF wurde von den mitwirkenden Mitgliedstaaten im Rat im Juni 2013¹ unterzeichnet. Es trat am 1. März 2015 in Kraft. Um die Kontinuität zwischen dem Ende des 10. EEF und dem Inkrafttreten des 11. EEF zu gewährleisten, schlug die Kommission Übergangsmaßnahmen vor, die sogenannte Überbrückungsfazilität². Die Überbrückungsfazilität wird im Rahmen des 11. EEF vorgestellt.

Gleichzeitig wurde die Finanzregelung für den 10. EEF³ geändert und die neue Finanzregelung für den Übergangszeitraum⁴ wurde verabschiedet. Sie traten am 30. Mai 2014 in Kraft. Am 2. März 2015 erließ

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

² Die Schaffung der Überbrückungsfazilität war erstmals als ein Artikel der Verordnung über die Durchführung des 11. EEF (COM(2013) 445) vorgeschlagen worden. Die Kommission hat jedoch als Alternative vorgeschlagen, die Überbrückungsfazilität durch einen besonderen Beschluss des Rates einzurichten (Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des EEF vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds, COM(2013) 663).

³ Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 78 vom 19.2.2008, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 52.

der Rat die Finanzregelung für den 11. EEF⁵ und die Durchführungsbestimmungen⁶. Sie traten am 6. März 2015 in Kraft.

Die Investitionsfazilität wurde im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens eingerichtet. Sie wird von der EIB verwaltet und dient der Förderung der Entwicklung des privaten Sektors in den AKP-Staaten, indem hauptsächlich — allerdings nicht ausschließlich — private Investitionen finanziert werden. Die Fazilität ist als erneuerbarer Fonds ausgelegt, so dass Kreditrückzahlungen in andere Vorgänge reinvestiert werden können. Es handelt sich somit um eine sich selbst erneuernde, finanziell unabhängige Fazilität. Da sie nicht von der Kommission verwaltet wird, ist sie im ersten Teil der Jahresrechnungen — den Jahresabschlüssen des EEF und der zugehörigen Übersicht über die finanzielle Ausführung — nicht konsolidiert. Die Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität sind als separater Teil in den Jahresrechnungen (Teil II) enthalten, um ein Gesamtbild der Entwicklungshilfe aus den EEF zu geben⁷.

2. WIE WIRD DER EEF FINANZIERT?

Der Europäische Rat vom 2. Dezember 2013 hat den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014-2020 verabschiedet. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, dass die geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten nicht in den Haushalt der EU einbezogen (budgetiert), sondern weiterhin durch den bestehenden zwischenstaatlichen EEF finanziert werden sollte.

Für den EU-Haushalt gilt der Grundsatz der Jährlichkeit, weshalb Ausgaben und Einnahmen für jeweils ein Jahr geplant und genehmigt werden. Der EEF hingegen funktioniert auf der Grundlage der Mehrjährigkeit. Für jeden EEF wird eine Gesamtmittelausstattung zur Umsetzung der Entwicklungszusammenarbeit für einen Zeitraum von üblicherweise fünf Jahren festgelegt. Da die Mittel auf mehrjähriger Grundlage zugewiesen werden, können sie über die Gesamtlaufzeit des EEF verwendet werden. Auf das Fehlen des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit wird im Finanzbericht hingewiesen. In diesem Bericht wird die Mittelausführung im Rahmen der EEF den Gesamtmitteln gegenübergestellt.

Bei den EEF-Mitteln handelt es sich um „Ad-hoc“-Beiträge der EU-Mitgliedstaaten. Ungefähr alle fünf Jahre treffen sich die Vertreter der Mitgliedstaaten auf zwischenstaatlicher Ebene, um darüber zu entscheiden, welcher Gesamtbetrag dem Fonds zugewiesen wird, sowie um seine Ausführung zu überprüfen. Für die anschließende Verwaltung des Fonds im Einklang mit der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ist die Kommission zuständig. Da die Mitgliedstaaten parallel zur EU-Strategie ihre eigenen Entwicklungshilfestrategien haben, müssen sie ihre Strategien mit der EU koordinieren, um sicherzustellen, dass sie sich ergänzen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Beiträgen können die Mitgliedstaaten auch Kofinanzierungsvereinbarungen abschließen oder freiwillige Finanzbeiträge an den EEF leisten.

3. BERICHTERSTATTUNG ZUM JAHRESENDE

3.1 Jahresrechnungen

⁵ Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38.

⁶ Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1-16.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 567/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Zwecke der Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds. ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 43.

Der Rechnungsführer ist dafür zuständig, die Jahresrechnungen zu erstellen und sicherzustellen, dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des EEF vermitteln.

Die EEF-Jahresrechnungen sind wie folgt gegliedert:

Teil I: Von der Kommission verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschlüsse des EEF
- (ii) Übersicht über die finanzielle Ausführung des EEF

Teil II: Von der EIB verwaltete Mittel

- (i) Jahresabschlüsse der Investitionsfazilität

Da 2014 zudem das erste Jahr ist, in dem ein Treuhandfonds im Rahmen des EEF eingerichtet wurde (siehe **3.2**), werden dessen Jahresrechnungen zusammen mit den konsolidierten (EEF und Treuhandfonds) Jahresrechnungen dargestellt.

Die Jahresrechnungen werden von der Kommission bis spätestens 31. Juli des darauf folgenden Jahres angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erteilung der Entlastung weitergeleitet.

3.2 Treuhandfonds „Bêkou“

Gemäß Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „HO“) und Artikel 42 der Finanzregelung für die Übergangszeit kann die Kommission Treuhandfonds der Union für Maßnahmen im Außenbereich aufgrund eines Abkommens mit anderen Gebern einrichten. Diese Fonds können für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen eingerichtet werden. Gemäß Artikel 187 Absatz 6 HO ist der Rechnungsführer eines Treuhandfonds der Union der Rechnungsführer der Kommission.

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bêkou“, wurde am 15. Juli 2014 von der Europäischen Union sowie von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Die maximale Laufzeit des Treuhandfonds „Bêkou“ beträgt 60 Monate.

Da der Treuhandfonds „Bêkou“ im Rahmen des EEF eingerichtet wurde, wird seine Jahresrechnung mit den Jahresrechnungen des EEF konsolidiert.

4. PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

4.1 Prüfung

Die Jahresrechnungen und die Mittelverwaltung des EEF werden durch einen externen Prüfer, den Europäischen Rechnungshof (EuRH), überwacht, der einen Jahresbericht für das Europäische Parlament und den Rat erstellt.

4.2 Entlastung

Die letzte Kontrolle erfolgt im Rahmen der Entlastung in Bezug auf die Ausführung der Mittel des EEF für ein bestimmtes Haushaltsjahr. Das Europäische Parlament ist das für die Entlastung in Bezug auf die Ausführung des EEF zuständige Organ. Dies bedeutet, dass es dem Europäischen Parlament obliegt, im Anschluss an die Prüfung und abschließende Überarbeitung der Jahresrechnungen und auf der Grundlage einer vom Rat bezüglich der Entlastung ausgesprochenen Empfehlung darüber zu entscheiden, ob der Kommission für die Ausführung der Mittel des EEF im vorangegangenen Haushaltsjahr Entlastung erteilt werden soll. Bei dieser Entscheidung stützt sich das Europäische Parlament auf eine Überprüfung der Jahresrechnungen sowie auf den Jahresbericht des EuRH (der eine offizielle Zuverlässigkeitserklärung enthält) und die Antworten der Kommission und berücksichtigt auch Fragen und zusätzliche Auskunftersuchen, die an die Kommission gerichtet werden.

JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION VERWALTETE MITTEL

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den folgenden Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.

INHALT

JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF	9
VERMÖGENSÜBERSICHT DES EEF	10
ERGEBNISRECHNUNG DES EEF	11
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF.....	12
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF.....	13
VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EDF	14
ERGEBNISRECHNUNG NACH EDF	16
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EDF.....	17
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF	20
JAHRESABSCHLÜSSE DES BÊKOU-TREUHANDFONDS	51
BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN	52
HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM BÊKOU-TREUHANDFONDS	53
VERMÖGENSÜBERSICHT DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	54
ERGEBNISRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	55
KAPITALFLUSSRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	56
TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	57
ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES BÊKOU- TREUHANDFONDS.....	58
KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“	60
KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT	61
KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG	62
KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS....	63
ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF.....	64

JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES EFF

Mio. EUR

	Erläut.	31.12.2014	31.12.2013
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.1	472	424
Beiträge zum Treuhandfonds	2.2	39	–
		511	424
KURZFRI STIGE VERMÖGENSWERTE			
Vorfinanzierungen	2.3	1 403	1 286
Forderungen	2.4	84	84
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.6	391	759
		1 878	2 128
GESAMTVERMÖGEN		2 389	2 553
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.7	(34)	(25)
		(34)	(25)
KURZFRI STIGE VERBINDLICHKEITEN			
Verbindlichkeiten	2.8	(1 423)	(1 214)
		(1 423)	(1 214)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(1 457)	(1 239)
NETTOVERMÖGEN		932	1 313
MITTEL UND RESERVEN			
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.9	35 673	32 529
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF	2.10	2 252	2 252
Ergebnisübertrag aus Vorjahren		(33 468)	(30 396)
Wirtschaftliches Jahresergebnis		(3 526)	(3 072)
NETTOVERMÖGEN		932	1 313

ERGEBNISRECHNUNG DES EFF

Mio. EUR

	Erläut.	2014	2013
OPERATIVE ERTRÄGE	3.2	132	123
OPERATIVE AUFWENDUNGEN			
<i>Operative Aufwendungen</i>	3.3	(3 650)	(3 027)
<i>Verwaltungsaufwendungen</i>	3.4	(22)	(167)
		(3 671)	(3 194)
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN		(3 539)	(3 072)
<i>Finanzerträge</i>	3.5	13	0
<i>Finanzkosten</i>		(0)	0
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN		13	0
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS		(3 526)	(3 072)

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES EEF

Mio. EUR

	Erläut.	2014	2013
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>		(3 526)	(3 072)
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
<i>Reguläre Beiträge der Mitgliedstaaten</i>		3 068	2 961
<i>Kofinanzierungsbeiträge</i>		66	18
<i>(Rückbuchung des) Wertminderungsaufwands bei Forderungen</i>		14	(2)
<i>(Zunahme)/Abnahme langfristiger Vorfinanzierungen</i>		(47)	14
<i>(Zunahme)/Abnahme von Beiträgen zum Treuhandfonds</i>		(39)	–
<i>(Zunahme)/Abnahme kurzfristiger Vorfinanzierungen</i>		(117)	48
<i>(Zunahme)/Abnahme kurzfristiger Forderungen*</i>		(22)	(7)
<i>Zunahme/(Abnahme) langfristiger Verbindlichkeiten</i>		9	(15)
<i>Zunahme/(Abnahme) kurzfristiger Verbindlichkeiten**</i>		227	123
NETTOCASHFLOW		(368)	69
Nettozunahme/(Nettoabnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		(368)	69
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Jahresbeginn</i>	2.5	759	690
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Jahresende</i>	2.5	391	759

* Kurzfristige Forderungen, ausgenommen Forderungen im Zusammenhang mit regulären Beiträgen und Kofinanzierungen.

** Kurzfristige Verbindlichkeiten, ausgenommen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit regulären Beiträgen und Kofinanzierungen.

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES EEF

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2012	45 691	16 112	29 579	(30 396)	2 252	1 435
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	—	(2 950)	2 950	—	—	2 950
Wirtschaftliches Jahresergebnis	—	—	—	(3 072)	—	(3 072)
SALDO ZUM 31.12.2013	45 691	13 162	32 529	(33 468)	2 252	1 313
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	—	(3 144)	3 144	—	—	3 144
Wirtschaftliches Jahresergebnis	—	—	—	(3 526)	—	(3 526)
SALDO ZUM 31.12.2014	45 691	10 018	35 673	(36 994)	2 252	932

Mio. EUR

VERMÖGENSÜBERSICHT NACH EEF

Mio. EUR

Erläut.	31.12.2014				31.12.2013			
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE								
Vorfinanzierungen	2.1	-	17	411	44	-	90	334
Beiträge zum Treuhandfonds	2.2	-	-	-	39	-	-	-
		-	17	411	83	-	90	334
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE								
Vorfinanzierungen	2.3	5	142	1 178	77	5	259	1 021
Forderungen	2.4	3	66	15	0	2	58	24
Verbindungskonten	2.5	216	810	-	607	290	1 323	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.6	-	-	-	391	-	-	759
		224	1 018	1 193	1 076	297	1 640	1 804
GESAMTVERMÖGEN		224	1 035	1 604	1 159	297	1 730	2 138
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN								
Verbindlichkeiten	2.7	-	-	(34)	-	-	-	(25)
		-	-	(34)	-	-	-	(25)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN								
Verbindlichkeiten	2.8	(10)	(175)	(1 195)	(43)	(28)	(263)	(923)
Verbindungskonten	2.5	-	-	(1 633)	-	-	-	(1 613)
		(10)	(175)	(2 828)	(43)	(28)	(263)	(2 536)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		(10)	(175)	(2 862)	(43)	(28)	(263)	(2 561)
NETTOVERMÖGEN		214	860	(1 258)	1 116	270	1 467	(423)
MITTEL UND RESERVEN								
Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF	2.9	12 840	11 699	11 134	-	12 840	11 699	7 990
Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen	2.10	627	1 625	-	-	627	1 625	-

EEF													
Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF	2.11	(3 147)	1 758	(209)	1 597	(3 083)	2 130	952					
Ergebnisübertrag aus Vorjahren		(10 114)	(13 988)	(9 356)	(10)	(10 125)	(13 658)	(6 614)					
Wirtschaftliches Jahresergebnis		8	(235)	(2 828)	(472)	10	(331)	(2 751)					
NETTOVERMÖGEN		214	860	(1 258)	1 116	270	1 467	(423)					
		214	860	(1 258)	1 116	270	1 467	(423)					

ERGEBNISRECHNUNG NACH EDF

Erläut.	2014					2013					Mio. EUR	
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	8. EEF	9. EEF		10. EEF
OPERATIVE ERTRÄGE	3.2	9	43	79	1	64	34	25	–	–	–	–
OPERATIVE AUFWENDUNGEN												
Operative Aufwendungen	3.3	(1)	(293)	(2 881)	(475)	(53)	(362)	(2 612)	–	–	–	–
Verwaltungsaufwendungen	3.4	–	0	(22)	–	–	(0)	(167)	–	–	–	–
		(1)	(293)	(2 903)	(475)	(53)	(362)	(2 779)	–	–	–	–
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN		8	(249)	(2 824)	(474)	11	(328)	(2 754)	–	–	–	–
Finanzerträge	3.5	0	15	(3)	2	(0)	(3)	3	–	–	–	–
Finanzkosten		–	–	(0)	–	–	–	0	–	–	–	–
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN		0	15	(4)	2	(0)	(3)	3	–	–	–	–
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS		8	(235)	(2 828)	(472)	10	(331)	(2 751)	–	–	–	–

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS NACH EDF

	Mio. EUR						
8. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufen es Fondskapit al – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragu ng von abgerufen em Fondskapit al zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermö gen insgesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2012	12 840	–	12 840	(10 125)	627	(2 980)	361
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	–	–	–	–	–	–	–
Übertragung aus dem/auf den 10. EEF	–	–	–	–	–	(102)	(102)
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	10	–	–	10
SALDO ZUM 31.12.2013	12 840	–	12 840	(10 114)	627	(3 083)	270
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	–	–	–	–	–	–	–
Übertragung aus dem/auf den 10. EEF	–	–	–	–	–	(64)	(64)
Übertragung aus dem/auf den 11. EEF	–	–	–	–	–	–	–
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	8	–	–	8
SALDO ZUM 31.12.2014	12 840	–	12 840	(10 107)	627	(3 147)	214

	Mio. EUR						
9. EEF	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufen es Fondskapit al – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragu ng von abgerufen em Fondskapit al zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermö gen insgesamt (C)+(D)+(E) +(F)
SALDO ZUM 31.12.2012	11 699	–	11 699	(13 657)	1 625	2 501	2 168
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	–	–	–	–	–	–	–
Übertragung aus dem/auf den 10. EEF	–	–	–	–	–	(371)	(371)
Wirtschaftliches Jahresergebnis	–	–	–	(331)	–	–	(331)
SALDO ZUM 31.12.2013	11 699	–	11 699	(13 988)	1 625	2 130	1 467
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	–	–	–	–	–	–	–

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Übertragungen aus dem/auf den 10. EEF	-					(372)	(372)
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF	-					-	-
Wirtschaftliches Jahresergebnis	-	(235)				(235)	(235)
SALDO ZUM 31.12.2014	11 699	-	11 699	(14 223)	1 625	1 758	860

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)	Mio. EUR
10. EEF								
SALDO ZUM 31.12.2012	21 152	16 112	5 040	(6 614)	-	479	(1 095)	
Kapitalzuwachs – reguläre Beiträge	-	(2 950)	2 950				2 950	
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			-			473	473	
Wirtschaftliches Jahresergebnis			-	(2 751)			(2 751)	
SALDO ZUM 31.12.2013	21 152	13 162	7 990	(9 365)	-	952	(423)	
Kapitalzuwachs – reguläre Beiträge	-	(3 144)	3 144				3 144	
Übertragungen aus dem/auf den 8. und 9. EEF			-			(936)	(936)	
Übertragungen aus dem/auf den 11. EEF			-			(225)	(225)	
Ergebnisübertrag – Kassenmittel – aus dem 10. EEF auf den 11. EEF				10			10	
Wirtschaftliches Jahresergebnis			-	(2 828)			(2 828)	
SALDO ZUM 31.12.2014	21 152	10 018	11 134	(12 183)	-	(209)	(1 258)	

	Fondskapital – aktive EEF (A)	Nicht abgerufene Mittel – aktive EEF (B)	Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF (C) = (A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF (E)	Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF (F)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)+(F)	Mio. EUR
11. EEF								

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

SALDO ZUM 31.12.2012	-	-	-	-	-	-
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	-	-	-	-	-	-
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftliches Jahresergebnis	-	-	-	-	-	-
SALDO ZUM 31.12.2013	-	-	-	-	-	-
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	-	-	-	-	-	-
Übertragungen aus dem/auf den 8., 9. und 10. EEF	-	-	-	-	1 597	1 597
Ergebnisübertrag — Kassenmittel — aus dem 10. EEF auf den 11. EEF	-	-	-	(10)	-	(10)
Wirtschaftliches Jahresergebnis	-	-	-	(472)	-	(472)
SALDO ZUM 31.12.2014	-	-	-	(482)	1 597	1 116

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES EEF

1. MASSGEBLICHE RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Rechnungslegungsgrundsätze des EEF entsprechen den von der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) angewendeten Grundsätzen. Sie werden in Erläuterung 1 der konsolidierten Jahresrechnungen der Europäischen Union umrissen. Im Folgenden werden die wichtigsten Grundsätze zusammengefasst.

1.1 RECHTSGRUNDLAGE UND RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß Artikel 46 der Finanzregelung des EEF werden die Jahresabschlüsse des EEF nach Rechnungslegungsvorschriften auf der Grundlage der Periodenrechnung erstellt, die den IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) folgen. Die vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungslegungsvorschriften werden von allen Organen und Einrichtungen der EU angewandt, um zur Harmonisierung des Verfahrens für die Erstellung der Jahresabschlüsse und zur Konsolidierung nach Maßgabe von Artikel 152 HO ein einheitliches Regelwerk der Verbuchung, Bewertung und Darstellung zu gewährleisten. Diese Vorschriften gelten auch für den EEF unter Berücksichtigung der Eigenart seiner Tätigkeiten.

1.2 GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Die allgemeinen Erwägungen (oder Grundsätze der Rechnungslegung), die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu berücksichtigen sind, sind in der EU-Rechnungsführungsvorschrift 2 festgelegt und entsprechen den Bestimmungen von IPSAS 1: sachgerechte Darstellung, periodengerechte Rechnungslegung, Kontinuität der Tätigkeiten, konsistente Darstellung, Aggregation, Verrechnung und Vergleichsinformation. Die qualitativen Anforderungen an die Finanzberichterstattung gemäß Artikel 144 der Haushaltsordnung sind Stichhaltigkeit, Zuverlässigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

1.3 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG

Währung und Umrechnungskurse

Die Jahresrechnungen werden in Millionen Euro ausgewiesen, da der Euro die Funktions- und Berichtswährung der EU ist. Fremdwährungstransaktionen werden zu dem am Datum der jeweiligen Transaktion geltenden Kurs in Euro umgerechnet. Die Jahresendstände der auf Fremdwährungen lautenden monetären Forderungen und Verbindlichkeiten werden anhand der am 31. Dezember geltenden Kurse in Euro umgerechnet:

Euro-Wechselkurse

Währung	31.12.2014	31.12.2013	Währung	31.12.2014	31.12.2013
BGN	1,9558	1,9558	LTL	3,4528	3,4528
CZK	27,7350	27,4270	PLN	4,2732	4,1543
DKK	7,4453	7,4593	RON	4,4828	4,4710
GBP	0,7789	0,8337	SEK	9,3930	8,8591
HRK	7,6580	7,6265	CHF	1,2024	1,2276
HUF	315,5400	297,0400	JPY	145,2300	144,7200
LVL	-	0,7028	USD	1,2140	1,3791

1.3.1 Heranziehung von Schätzungen

Nach den IPSAS und den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung beinhalten die Jahresabschlüsse auch immer Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen beruhen, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern auf der Grundlage der zuverlässigsten verfügbaren Informationen vorgenommen werden. Zu den wichtigen Schätzungen gehören unter anderem Beträge für Verbindlichkeiten in Bezug auf Mitarbeitersozialleistungen, Rückstellungen, finanzielle Risiken in Zusammenhang mit Lagerbeständen oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, antizipative Aktiva und Passiva, Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie die Höhe der Wertminderung bei immateriellen Anlagewerten und Sachanlagen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Änderungen der Schätzungen werden in jenem Rechnungszeitraum ausgewiesen, in dem sie bekannt werden.

1.4 VERMÖGENSÜBERSICHT

1.4.1 Immaterielle Vermögenswerte

Durch Kauf erworbene Computer-Softwarelizenzen werden zu ihren Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und des Wertminderungsaufwands ausgewiesen. Die Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt linear unter Berücksichtigung der geschätzten Nutzungsdauer. Die geschätzte Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerte hängt von ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder ihrer durch eine Vereinbarung festgelegten rechtlichen Nutzungsdauer ab. Intern entwickelte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, wenn die maßgeblichen Kriterien der EU-Rechnungsvorschriften erfüllt sind. Zu den aktivierbaren Kosten gehören alle unmittelbar zurechenbaren Kosten, die bei der Erzeugung, Herstellung und Vorbereitung des Vermögenswertes unvermeidbar sind, damit dieser in der von den Entscheidungsträgern vorgesehenen Weise arbeiten kann. Kosten im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten sowie nicht aktivierbare Entwicklungskosten und Wartungskosten werden nach Anfall als Aufwendungen angesetzt.

1.4.2 Sachanlagen

Alle Sachanlagen werden nach dem Anschaffungswertprinzip abzüglich kumulierter Abschreibung und des Wertminderungsaufwands ausgewiesen. Zu den Anschaffungskosten werden jene Ausgaben hinzugerechnet, die direkt mit dem Erwerb oder dem Bau der einzelnen Anlagen in Zusammenhang stehen. Folgekosten sind im Buchwert der betreffenden Position enthalten oder werden gegebenenfalls als gesonderte Position ausgewiesen, wenn künftige wirtschaftliche Vorteile oder das mit dem Posten verbundene Nutzungspotenzial voraussichtlich dem Rechtssubjekt zugutekommen und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Kosten für Reparaturen und Wartungsarbeiten werden in der Rechnungsperiode, in der sie entstehen, in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen verbucht. Grundstücke und Kunstwerke werden nicht abgeschrieben, da davon ausgegangen wird, dass ihre Nutzungsdauer unbegrenzt ist. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben, da diese Anlagen noch nicht verfügbar sind. Die Abschreibung sonstiger Anlagen erfolgt linear, so dass ihre Kosten dem jeweiligen Restwert über die geschätzte Nutzungsdauer wie folgt zugeordnet werden:

Art der Anlage	Lineare Abschreibung
<i>Gebäude</i>	4%
<i>Technische Anlagen, Maschinen und Geräte</i>	10 % bis 25 %
<i>Mobiliar</i>	10 % bis 25 %
<i>Installationen</i>	10 % bis 33 %
<i>Fuhrpark</i>	25%
<i>Computerhardware</i>	25%
<i>Sonstige Sachanlagen</i>	10 % bis 33 %

Veräußerungsgewinne oder -verluste werden durch Vergleich der Erlöse abzüglich Verkaufskosten mit dem Buchwert des veräußerten Vermögenswerts ermittelt und in die Ergebnisrechnung aufgenommen.

Leasingtransaktionen

Das Leasing von Sachanlagen wird dann als Finanzleasing eingestuft, wenn Risiken und Erträge im Wesentlichen auf das Rechtssubjekt entfallen. Finanzleasing wird zu Beginn der Leasingdauer zum beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes bzw. dem Zeitwert der Mindestleasingzahlungen aktiviert, je nachdem, welcher von beiden Werten niedriger ist. Jede Leasingzahlung wird so zwischen Verbindlichkeiten und Finanzaufwendungen aufgeteilt, dass sich ein konstanter Zinssatz auf den noch zu finanzierenden Betrag ergibt. Die Leasingverbindlichkeiten abzüglich Finanzierungskosten werden unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Zinsanteil an den Finanzierungskosten wird in der Ergebnisrechnung über die Leasingdauer als Aufwendung verbucht, so dass sich für jede Periode ein konstanter, periodischer Zinssatz für die noch verbleibenden Verbindlichkeiten ergibt. Die durch Finanzleasing gehaltenen Vermögenswerte werden über die Nutzungs- bzw. Leasingdauer abgeschrieben, je nachdem, welcher von beiden Zeiträumen kürzer ist.

Leasingtransaktionen, bei denen ein erheblicher Anteil an den Risiken und Erträgen beim Leasinggeber verbleibt, gelten als Operating Leasing. Operating-Leasing-Zahlungen werden in der Ergebnisrechnung linear über die Leasingdauer als Aufwand verbucht.

1.4.3 Wertminderung nichtfinanzieller Vermögenswerte

Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung auf immaterielle/materielle Vermögenswerte, sondern werden einem jährlichen Werthaltigkeitstest (Impairment-Test) unterzogen. Abzuschreibende Vermögenswerte werden hingegen immer dann einem Werthaltigkeitstest unterzogen, wenn Ereignisse oder geänderte Umstände anzeigen, dass der Buchwert möglicherweise nicht mehr erzielbar ist. Ein Wertminderungsaufwand wird in Höhe der Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Veräußerungswert der Vermögenswerte abgeschrieben. Der erzielbare Veräußerungswert ist der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten bzw. sein Nutzungswert, je nachdem, welcher von beiden Werten höher ist.

Restwert und Nutzungsdauer von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen werden jeweils mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Der Buchwert eines Vermögenswerts wird, wenn er höher ist als der durch Veräußerung erzielbare Wert, unmittelbar auf den erzielbaren Wert abgeschrieben. Wenn die Ursachen für in vorangehenden Jahren erfasste Wertminderungen nicht mehr gültig sind, wird der Wertminderungsaufwand entsprechend zurückgebucht.

1.4.4 Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden in folgende Kategorien eingeteilt: zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte; Kredite und Forderungen; bis zur Endfälligkeit zu haltende Investitionen; zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte. Die Klassifizierung der Finanzinstrumente wird bei ihrer erstmaligen Erfassung vorgenommen und an jedem Abschlussstichtag überprüft.

(i) Zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam erfasste finanzielle Vermögenswerte

Finanzielle Vermögenswerte fallen in diese Kategorie, wenn sie vor allem im Hinblick auf ihren baldigen Wiederverkauf erworben oder von dem Rechtssubjekt so eingestuft werden. Auch Derivate werden unter dieser Kategorie erfasst. Vermögenswerte dieser Kategorie werden als Umlaufvermögen behandelt, falls von einem Verkauf innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag auszugehen ist.

(ii) Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festgelegten oder vorhersehbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt notiert sind. Sie entstehen, wenn das Rechtssubjekt einem Schuldner Geld, Waren oder Dienstleistungen ohne die Absicht, die Forderung zu verkaufen, direkt zur Verfügung stellt. Sie fallen unter die langfristigen Vermögenswerte, sofern ihre Restlaufzeit ab dem Abschlussstichtag mehr als 12 Monate beträgt.

(iii) Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen

Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen und fester Laufzeit, die das Rechtssubjekt bis zur Endfälligkeit halten will und kann. In diesem Geschäftsjahr bestanden bei dem Rechtssubjekt keine Finanzinvestitionen dieser Kategorie.

(iv) Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind nicht derivative Anlagen, die entweder ausdrücklich in diese Kategorie eingeordnet werden oder unter keine andere Kategorie fallen. Sie werden entweder als Umlauf- oder Anlagevermögen klassifiziert, je nach dem Zeitraum, in dem das Rechtssubjekt ihre Veräußerung beabsichtigt, der in der Regel der Restlaufzeit bis zum Abschlussstichtag entspricht.

1.4.5 Vorfinanzierungen

Mit der Vorfinanzierung erhält der Empfänger einen Vorschuss an Zahlungsmitteln. Die Vorfinanzierung kann während eines Zeitraums, der in der Vorfinanzierungsvereinbarung festgelegt ist, in mehreren Einzelbeträgen gezahlt werden. Der Vorfinanzierungsbetrag muss zurückgezahlt oder innerhalb der vertraglich festgelegten Frist für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Tätigt der Empfänger keine förderfähigen Ausgaben, ist er zur Rückzahlung der Vorfinanzierung an das Rechtssubjekt verpflichtet. Der Vorfinanzierungsbetrag wird um anerkannte förderfähige Kosten (die als Aufwendungen erfasst werden) und getätigte Rückzahlungen gekürzt bzw. ganz gestrichen.

Zum Jahresende werden ausstehende Vorfinanzierungsbeträge zu ihrem ursprünglichen Betrag abzüglich folgender Beträge bewertet: Rückzahlungen, bereits abgerechnete förderfähige Beträge, Schätzwert der am Jahresende noch nicht abgerechneten förderfähigen Beträge sowie Wertminderungen.

1.4.6 Forderungen und einzuziehende Beträge

Forderungen und einzuziehende Beträge werden in ihrer ursprünglichen Höhe abzüglich Wertminderungsabschreibungen erfasst. Eine Wertminderungsabschreibung erfolgt, wenn objektive Hinweise vorliegen, dass es dem Rechtssubjekt nicht möglich sein wird, alle Beträge entsprechend den ursprünglichen Konditionen einzuziehen. Die Höhe der Abschreibung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem einziehbaren Betrag der Forderung. Der Abschreibungsbetrag wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

1.4.7 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sind Finanzinstrumente und werden als zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte klassifiziert. Sie umfassen Kassenbestände, kurzfristig verfügbare Bankeinlagen, sonstige kurzfristige und hochliquide Anlagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten.

1.4.8 Rückstellungen

Rückstellungen werden erfasst, wenn das Rechtssubjekt infolge vergangener Ereignisse eine bestehende rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten hat, wenn zu ihrer Erfüllung höchstwahrscheinlich Mittel abfließen werden und der Betrag zuverlässig geschätzt werden kann. Für künftige operative Verluste werden keine Rückstellungen ausgewiesen. Die Höhe der Rückstellungen entspricht den bestmöglichen Schätzungen der Ausgaben, die voraussichtlich zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen am Berichtstermin getätigt werden müssen. Umfasst eine Rückstellung eine große Zahl an Positionen, wird die Verpflichtung durch Gewichtung aller möglichen Ergebnisse nach ihrem jeweiligen Wahrscheinlichkeitsgrad („Erwartungswertmethode“) geschätzt.

1.4.9 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten des Rechtssubjekts in erheblicher Höhe beziehen sich nicht auf den Erwerb von Lieferungen oder Leistungen, sondern es handelt sich hierbei um nicht beglichene Zahlungsanträge von Empfängern von Finanzhilfen oder sonstigen Finanzmitteln der EU. Sie werden als Verbindlichkeiten in der Höhe der Zahlungsanträge ausgewiesen, nachdem diese eingegangen sind. Nach Überprüfung und Anerkennung der förderfähigen Kosten werden die Verbindlichkeiten in der als förderfähig anerkannten Höhe bewertet.

Verbindlichkeiten aus dem Erwerb von Lieferungen und Leistungen werden bei Rechnungseingang in der Höhe des ursprünglichen Betrages erfasst und die zugehörigen Aufwendungen werden verbucht, sobald die betreffenden Lieferungen und Leistungen erbracht und von dem Rechtssubjekt anerkannt wurden.

1.4.10 Rechnungsabgrenzungsposten

Am Ende des Rechnungslegungszeitraums werden antizipative Passiva auf der Grundlage eines Betrags erfasst, der der geschätzten Höhe der für die Periode fälligen Transferverpflichtung entspricht. Auch Einnahmen werden in der Periode, in denen sie entstehen, ausgewiesen. Wenn bis zum Jahresende für von dem Rechtssubjekt bereits erbrachte Leistungen, vorgenommene Lieferungen oder abgeschlossene Verträge noch keine Rechnung ausgestellt wurde, dann muss im Jahresabschluss ein antizipativer Aktivposten erfasst werden. Wenn vor dem Jahresende eine Rechnung ausgestellt wurde, die Leistungen jedoch noch nicht erbracht oder die Lieferungen noch nicht vorgenommen wurden, dann werden umgekehrt die Erträge passiv abgegrenzt und im nächsten Rechnungslegungszeitraum erfasst.

1.5 ERGEBNISRECHNUNG

1.5.1 Erträge

Bei Erträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch handelt es sich um Steuern und Transferleistungen, da der Übertragende dem empfangenden Rechtssubjekt Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass das empfangende Rechtssubjekt dafür unmittelbar einen ungefähr gleichen Wert bereitstellt. Bei Transferleistungen handelt es sich um das Eintreten eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch (außer Steuern).

Erträge mit Leistungsaustausch aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen werden zum Zeitpunkt des Übergangs der wesentlichen Eigentumsrisiken und -erträge im Zusammenhang mit den Gütern auf den Käufer erfasst. Erträge im Zusammenhang mit Transaktionen, die die Bereitstellung von Dienstleistungen umfassen, werden unter Bezugnahme auf die Phase der Fertigstellung der Transaktion zum Berichtsdatum erfasst.

1.5.2 Aufwendungen

Aufwendungen mit Leistungsaustausch, die aus dem Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen entstehen, werden mit Erbringung und Annahme der Leistung durch das Rechtssubjekt erfasst. Sie werden zum ursprünglichen Rechnungsbetrag bewertet.

Aufwendungen ohne Leistungsaustausch machen den Großteil der Aufwendungen des Rechtssubjekts aus. Sie beziehen sich auf Transferleistungen an Empfänger und können in drei Arten unterteilt werden: Ansprüche, vertragliche Transferzahlungen und Finanzhilfen nach Ermessen sowie Beiträge und Schenkungen. Transferzahlungen werden im Rechnungszeitraum der Ereignisse, die Anlass zur betreffenden Zahlung gegeben haben, als Aufwand verbucht, wenn die Art der Transferzahlung durch eine Rechtsvorschrift gedeckt ist oder zur Genehmigung der Transferzahlung ein Vertrag geschlossen wurde, wenn außerdem der Empfänger alle Förderkriterien erfüllt und eine vernünftige Schätzung des Betrages möglich ist.

Geht ein Antrag auf Zahlung oder Kostenvergütung ein und entspricht er den Zulassungskriterien, so wird er als Aufwand zur Deckung des zulässigen Betrags verbucht

1.6 EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN

1.6.1 Eventualforderungen

Eine Eventualforderung ist eine mögliche Forderung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird. Eine Eventualforderung ist auszuweisen, wenn das Eintreten eines wirtschaftlichen Nutzens oder eines Nutzungspotenzials wahrscheinlich ist.

1.6.2 Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist eine mögliche Verpflichtung infolge vergangener Ereignisse, deren Existenz erst durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer ungewisser künftiger Ereignisse, die nicht gänzlich in der Kontrolle des Rechtssubjekts liegen, bestätigt wird, oder eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, jedoch nicht erfasst wird, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass Mittel, mit denen ein wirtschaftlicher Nutzen oder ein Nutzungspotenzial verbunden ist, zur Erfüllung der Verpflichtung abgeführt werden müssen, oder weil in extrem seltenen Fällen die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend zuverlässig ermittelt werden kann.

1.7 KOFINANZIERUNG

Erhaltene Kofinanzierungsbeiträge erfüllen die Kriterien von Erträgen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch und werden als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedstaaten, Nicht-Mitgliedstaaten und Sonstigen ausgewiesen. Die Beiträge zum EEF müssen zur Erbringung von Leistungen an Dritte verwendet werden. Ansonsten sind die erhaltenen Beiträge (Vermögen) zurückzuzahlen. Die im Zusammenhang mit Kofinanzierungsvereinbarungen noch offenen

Verbindlichkeiten entsprechen den erhaltenen Kofinanzierungsbeiträgen abzüglich der tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den betreffenden Projekten. Das Nettovermögen ändert sich dadurch nicht.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kofinanzierung von Projekten werden nach ihrem Anfall als Aufwendungen ausgewiesen. Der entsprechende Betrag der Beiträge wird unter operativen Erträgen ausgewiesen; das wirtschaftliche Jahresergebnis ändert sich dadurch nicht.

2. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.1 VORFINANZIERUNGEN

	Mio. EUR					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
Vorfinanzierungen	–	17	411	44	472	424
INSGESAMT	–	17	411	44	472	424

	Mio. EUR
	INSGESAMT 31.12.2014
Direkte Mittelverwaltung	72
<i>Durchgeführt von:</i>	
<i>Kommission</i>	47
<i>EU-Exekutivagenturen</i>	3
<i>EU-Delegationen</i>	22
Indirekte Mittelverwaltung	400
<i>Durchgeführt von:</i>	
<i>Drittländern</i>	22
<i>Internationalen Organisationen</i>	127
<i>EIB und EIF</i>	223
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	24
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	4
INSGESAMT	472

In zahlreichen Verträgen ist vorgesehen, dass vor Beginn der vereinbarten Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen Vorschüsse zu zahlen sind. Teilweise sehen die vertraglichen Zahlungsregelungen auch die Leistung von Abschlagszahlungen auf Vorlage von Fortschrittsberichten vor. Die Vorfinanzierung wird üblicherweise in der Währung des Landes oder Gebietes gezahlt, in dem das betreffende Projekt ausgeführt wird.

Die Zeitvorgabe für die Einziehung oder die Verwendung der Vorfinanzierungen bestimmt, ob sie als kurz- oder langfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen werden. Die Verwendung wird in der dem Projekt zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt. Alle Rückzahlungen oder jede Verwendung, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Berichtstermin fällig sind, werden als kurzfristige Vorfinanzierungen ausgewiesen. Da viele EEF-Projekte ihrem Wesen nach langfristig angelegt sind, stehen die zugehörigen Vorfinanzierungen mehr als ein Jahr lang zur Verfügung. Einige Vorfinanzierungen werden daher bei den langfristigen Vermögenswerten ausgewiesen, aber da der 8. und 9. EEF abgewickelt werden, werden die meisten Vorfinanzierungen als kurzfristige Vermögenswerte erfasst.

Die Zunahme der langfristigen Vorfinanzierungen um 80 Mio. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2013 ist vor allem auf die Ausführung neuer Verträge im Rahmen der Überbrückungsfazilität zurückzuführen (77 Mio. EUR).

2.2 BEITRÄGE ZUM TREUHANDFONDS

Unter diesem Posten werden die als Beitrag zum EU-Treuhandfonds „Bêkou“ gezahlten Beträge ausgewiesen.

KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

2.3 VORFINANZIERUNGEN

	Mio. EUR					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand am 31.12.2014	Gesamtstand am 31.12.2013
Vorfinanzierungen (brutto)	20	517	3 413	384	4 335	3 931
Durch Rechnungsabgrenzung abgerechnet	(15)	(375)	(2 235)	(307)	(2 932)	(2 645)
INSGESAMT	5	142	1 178	77	1 403	1 286

	Mio. EUR	
	INSGESAMT 31.12.2014	
Direkte Mittelverwaltung	227	
Durchgeführt von:		
Kommission	116	
EU-Exekutivagenturen	4	
EU-Delegationen	106	
Indirekte Mittelverwaltung	1 176	
Durchgeführt von:		
Drittländern	257	
Internationalen Organisationen	494	
EIB und EIF	357	
Öffentlichen Einrichtungen	41	
Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden	24	
Privatrechtlichen Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden	2	
INSGESAMT	1 403	

2.3.1 Garantien für Vorfinanzierungen

Die Garantien dienen zur Absicherung von Vorfinanzierungen; ihre Freigabe erfolgt nach der Abschlusszahlung im Rahmen eines Projekts. Am 31. Dezember 2014 belief sich der Nennwert der vom EEF in Bezug auf Vorfinanzierungen erhaltenen Garantien auf 259 Mio. EUR

2.4 FORDERUNGEN

	Mio. EUR						
	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand am 31.12.2014	Gesamtstand am 31.12.2013
Forderungen gegenüber Kunden, öffentlichen Einrichtungen, EFTA-Staaten und Drittstaaten	2.4.1	3	10	7	0	21	24
Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten		–	–	–	0	0	3
Aktive	2.4.2	0	56	7	(0)	63	57

Rechnungsabgrenzungsposte

<i>n</i>						
INSGESAMT	3	66	15	0	84	84

Mio. EUR

	Gesamtstand am 31.12.2014	Gesamtstand am 31.12.2013
<i>Einzuziehende Beträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch</i>	21	22
<i>Forderungen aus Transaktionen mit Leistungsaustausch</i>	63	62
INSGESAMT	84	84

2.4.1 Forderungen gegenüber Kunden, öffentlichen Einrichtungen, EFTA-Staaten und Drittstaaten

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
<i>Forderungen gegenüber Kunden, öffentlichen Einrichtungen, EFTA-Staaten und Drittstaaten</i>	6	34	9	0	49	38
<i>Abschreibung</i>	(3)	(23)	(2)	(0)	(28)	(14)
INSGESAMT	3	10	7	0	21	24

2.4.2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten hauptsächlich aufgelaufene Zinsen auf Vorfinanzierungsbeträge.

2.5 VERBINDUNGSKONTEN

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand am 31.12.2014
<i>Verbindungskonten</i>	216	810	(1 633)	607	-
INSGESAMT	216	810	(1 633)	607	-

Aus Effizienzgründen wird das gemeinsame Konto für alle in Ausführung befindlichen EEF dem 11. EEF zugewiesen.⁸ Daraus ergeben sich Transaktionen zwischen den einzelnen EEF, die über Verbindungskonten zwischen den EEF-Vermögensübersichten ausgeglichen werden. Verbindungskonten werden nur im Rahmen der einzelnen EEF ausgewiesen.

2.6 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE⁹

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
<i>Sonderkonten: Finanzinstitute der Mitgliedstaaten</i>	-	-	-	344	344	719

⁸ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen.

⁹ Gemäß Artikel 59 der Finanzregelung für die Anwendung des Übergangszeitraums zwischen dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds und dem 11. Europäischen Entwicklungsfonds bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds werden die Kassenmittel in der Vermögensübersicht des 11. EEF ausgewiesen. Die Art der verschiedenen Bankkonten wird in Kapitel 5 (Finanzrisikomanagement) beschrieben.

<i>Sichtkonten:</i>	–	–	–	47	47	39
<i>Geschäftsbanken</i>						
<i>Sondermittel für die Demokratische Republik Kongo*</i>	–	–	–	1	1	1
INSGESAMT	–	–	–	391	391	759

*Dieser Saldo entspricht den gemäß der Entscheidung 2003/583/EG des Rates für die Demokratische Republik Kongo verfügbaren Beträgen.

Die generelle Verringerung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erklärt sich hauptsächlich aus der Höhe der vorgenommenen Zahlungen und der gegenüber dem letzten Berichtszeitraum höheren Mittelausführung.

Es ist festzuhalten, dass es STABEX-Mittel gibt, die von AKP-Empfängerstaaten gehalten werden und somit nicht in der EEF-Vermögensübersicht ausgewiesen werden. STABEX ist die Kurzform für das Finanzausgleichssystem der EU zur Stabilisierung von Exporterlösen der AKP-Staaten. Sobald sich die Kommission und der (AKP-)Empfängerstaat über die Verwendung der STABEX-Mittel geeinigt haben, unterzeichnen beide Parteien ein Transferabkommen. Entsprechend Artikel 211 des Lomé-IV-Abkommens¹⁰ (in der geänderten Fassung) werden die Mittel auf ein im Namen des AKP-Staats eröffnetes zinstragendes Konto mit zweifacher Zeichnungsbefugnis (Kommission und Empfängerstaat) überwiesen. Die Mittel bleiben auf diesen Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis, bis ein Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen (RGV) einen Transfer für ein bestimmtes Projekt rechtfertigt. Der Anweisungsbefugte der Kommission hat die Zeichnungsbefugnis für das Konto, damit sichergestellt wird, dass die Mittel planungsgemäß ausgezahlt werden. Da die Mittel auf diesen Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis dem betreffenden AKP-Staat gehören, werden sie nicht als Aktiva in den EEF-Abschlüssen ausgewiesen. Die Überweisungen auf diese Konten werden als STABEX-Zahlungen erfasst. Weitere Informationen sind Erläuterung 3.2.2 zu entnehmen.

LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.7 VERBINDLICHKEITEN

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand am 31.12.2014	Gesamtstand am 31.12.2013
<i>Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung</i>	–	–	34	–	34	25
INSGESAMT	–	–	34	–	34	25

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt wird in Erläuterung 2.8.1.2 erklärt.

KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

2.8 VERBINDLICHKEITEN

	<i>Mio. EUR</i>						
	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand am 31.12.2014	Gesamtstand am 31.12.2013
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>	2.8.1	0	22	446	5	474	322

¹⁰ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3-106.

Antizipative Passiva	2.8.2	10	153	521	37	722	588
Transitorische Fondskapitaleinlagen	2.8.3	–	–	228	–	228	304
INSGESAMT		10	175	1 195	43	1 423	1 214

2.8.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Mio. EUR

	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand	Gesamtstand
						am	am
						31.12.2014	31.12.2013
Leistungserbringer und andere	2.8.1.1	0	23	379	(0)	402	244
Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung	2.8.1.2	–	(0)	67	0	67	75
Sonstige Verbindlichkeiten	2.8.1.3	–	(1)	(0)	6	4	3
INSGESAMT		0	22	446	5	474	322

In den Verbindlichkeiten sind unter anderem die Ausgabenaufstellungen enthalten, welche dem EEF im Zusammenhang mit seinen Finanzhilfeaktivitäten vorgelegt wurden. Sie werden bei Erhalt der Zahlungsanträge in der darin angegebenen Höhe verbucht. Dasselbe Verfahren gilt auch für Rechnungen und Gutschriften, die in Zusammenhang mit der Auftragsvergabe eingehen. Die betreffenden Zahlungsanträge wurden bei der Rechnungsabgrenzung zum Jahresende (Cut-Off) berücksichtigt. Entsprechend dieser Rechnungsabgrenzung wurden die geschätzten förderfähigen Beträge in der Ergebnisrechnung erfasst.

2.8.1.1 Leistungserbringer und andere

In diesem Posten sind Beträge, die Leistungserbringern geschuldet werden, sowie Beträge, die an öffentliche Einrichtungen und Drittstaaten zahlbar sind, ausgewiesen.

Der Anstieg um 158 Mio. EUR gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum ist vor allem auf eine Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber Drittstaaten um 160 Mio. EUR zurückzuführen.

2.8.1.2 Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung

Die langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung insgesamt entsprechen denen des letzten Jahres. Im Jahr 2014 gingen neue Kofinanzierungsbeiträge von der EIB (48 Mio. EUR), Belgien (5 Mio. EUR), Schweden (3 Mio. EUR) und weiteren Ländern ein.

Die Verbindlichkeiten aus der Kofinanzierung verringerten sich um 57 Mio. EUR durch die Erfassung der im Zusammenhang mit Kofinanzierungsprojekten entstandenen Erträge (siehe 3.2.3 und 3.3.2).

2.8.1.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beziehen sich hauptsächlich auf nicht zugewiesene Kasseneinnahmen und Rückzahlungen.

2.8.2 Antizipative Passiva

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
<i>Antizipative Passiva</i>	10	153	521	37	722	588
INSGESAMT	10	153	521	37	722	588

Zum Jahresende wird für förderfähige Ausgaben, die den Empfängern von EEF-Mitteln zwar schon entstanden sind, aber noch nicht gemeldet wurden, eine Bewertung vorgenommen. Entsprechend diesen Rechnungsabgrenzungen werden geschätzte förderfähige Beträge als antizipative Passiva erfasst.

Die veranschlagte Verwendung der Vorfinanzierungsbeträge wird als veranschlagte Abrechnung der Vorfinanzierungen dargestellt (siehe 2.3).

2.8.3 Transitorische Fondskapitaleinlagen

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
<i>Vereinigtes Königreich</i>	–	–	222	–	222	296
<i>Tschechische Republik</i>	–	–	4	–	4	–
<i>Irland</i>	–	–	–	–	–	5
<i>Litauen</i>	–	–	1	–	1	2
INSGESAMT	–	–	228	–	228	304

Dabei handelt es sich um im Voraus von den Mitgliedstaaten eingezahlte Beiträge.

NETTOVERMÖGEN

2.9 ABGERUFENES FONDSKAPITAL – AKTIVE EEF

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Mio. EUR INSGESAMT
Fondskapital	12 840	11 699	21 152	–	45 691
Nicht abgerufenes Fondskapital	–	–	(13 162)	–	(13 162)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2013	12 840	11 699	7 990	–	32 529
Fondskapital	12 840	11 699	21 152	–	45 691
Nicht abgerufenes Fondskapital	–	–	(10 018)	–	(10 018)
Abgerufenes Fondskapital zum 31.12.2014	12 840	11 699	11 134	–	35 673

Das Fondskapital ist der Gesamtbetrag der Beiträge, die von den Mitgliedstaaten gemäß den jeweiligen Internen Abkommen zu den EEF zu leisten sind. Die nicht abgerufenen Mittel entsprechen dem bei den Mitgliedstaaten noch nicht abgerufenen Betrag der ursprünglichen Mittelausstattung.

Das abgerufene Kapital entspricht dem Teilbetrag der ursprünglichen Mittelausstattung, der bei den Mitgliedstaaten zur Überweisung auf die Zentralbankkonten abgerufen wurde.

Das Kapital des 8. und des 9. EEF wurde vollständig abgerufen und ist eingegangen.

Im Jahr 2014 wurden die Tätigkeiten der Überbrückungsfazilität aus freigegebenen Mitteln früherer EEF finanziert (siehe 2.11 Übertragung von abgerufenem Fondskapital zwischen aktiven EEF). Da das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. EEF am 31. Dezember 2014 noch nicht in Kraft getreten ist, wird kein Fondskapital im Rahmen des 11. EEF ausgewiesen.

Abgerufenes und nicht abgerufenes Fondskapital nach Mitgliedstaaten

Beiträge	%	Nicht abgerufene Beiträge 10. EEF 31.12.2013	Abgerufene Beiträge 2014	Nicht abgerufene Beiträge 10. EEF 31.12.2013
Österreich	2.41	(317)	76	(241)
Belgien	3.53	(465)	111	(354)
Bulgarien	0.14	(18)	4	(14)
Zypern	0.09	(12)	3	(9)
Tschechische Republik	0.51	(67)	16	(51)
Dänemark	2.00	(263)	63	(200)
Estland	0.05	(7)	2	(5)
Finnland	1.47	(193)	46	(147)
Frankreich	19.55	(2 573)	615	(1 958)
Deutschland	20.50	(2 698)	645	(2 053)
Griechenland	1.47	(193)	46	(147)
Ungarn	0.55	(72)	17	(55)
Irland	0.91	(120)	29	(91)
Italien	12.86	(1 693)	404	(1 288)
Lettland	0.07	(9)	2	(7)
Litauen	0.12	(16)	4	(12)
Luxemburg	0.27	(36)	8	(27)
Malta	0.03	(4)	1	(3)

Niederlande	4.85	(638)	152	(486)
Polen	1.30	(171)	41	(130)
Portugal	1.15	(151)	36	(115)
Rumänien	0.37	(49)	12	(37)
Slowakei	0.21	(28)	7	(21)
Slowenien	0.18	(24)	6	(18)
Spanien	7.85	(1 033)	247	(786)
Schweden	2.74	(361)	86	(274)
Vereinigtes Königreich	14.82	(1 951)	466	(1 485)
INSGESAMT	100.00	(13 162)	3 144	(10 018)

2.10 ÜBERTRAGUNG VON ABGERUFENEM FONDSKAPITAL AUS ABGESCHLOSSENEN EEF

	Mio. EUR				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	INSGESAMT
Übertragene Mittel aus abgeschlossenen EEF	627	1 625	-	-	2 252
Saldo zum 31.12.2014	627	1 625	-	-	2 252

Unter diesem Posten werden die übertragenen Mittel aus abgeschlossenen EEF ausgewiesen.

2.11 ÜBERTRAGUNG VON ABGERUFENEM FONDSKAPITAL ZWISCHEN AKTIVEN EEF

	Mio. EUR				
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	INSGESAMT
Saldo zum 31.12.2012	(2 980)	2 501	479	-	0
Übertragung freigegebener Mittel aus dem 8. und 9. EEF auf den 10. EEF	(102)	(371)	473	-	0
Saldo zum 31.12.2013	(3 083)	2 130	952	-	0
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF	(64)	(372)	436	-	0
Übertragung freigegebener Mittel aus früheren EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF			(225)	225	0
Übertragung auf die Überbrückungsfazilität aus den leistungsgebundenen Reserven des 10. und 11. EDF			(1 372)	1 372	0
Saldo zum 31.12.2014	(3 147)	1 758	(209)	1 597	0

Unter diesem Posten werden die zwischen aktiven EEF übertragenen Mittel ausgewiesen.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou werden alle im Rahmen früherer aktiver EEF nicht verwendeten Mittel nach Aufhebung der Mittelbindung auf den jüngsten EEF übertragen. Durch die von anderen EEF übertragenen Mittel erhöht sich die Mittelausstattung des aufnehmenden Fonds, während sich die Mittelausstattung des abgebenden Fonds verringert. Die auf die leistungsgebundene Reserve des 10. und des 11. EEF übertragenen Mittel können nur unter bestimmten, in den Internen Abkommen festgelegten Voraussetzungen gebunden werden.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

3.1 ERTRÄGE AUS TRANSAKTIONEN MIT UND OHNE LEISTUNGSAUSTAUSCH

	Mio. EUR	
	Gesamtbetrag 2014	Gesamtbetrag 2013
Erträge aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch	87	79
Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch	59	43
INSGESAMT	145	123

Bei den Erträgen aus Transaktionen ohne Leistungsaustausch in Höhe von 87 Mio. EUR handelt es sich ausschließlich um operative Erträge, während die Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch in Höhe von 59 Mio. EUR operative Erträge (45 Mio. EUR) und Finanzerträge (13 Mio. EUR – siehe Erläuterung 3.5) umfassen.

3.2 OPERATIVE ERTRÄGE

							Mio. EUR	
	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbe- trag 2014	Gesamtbe- trag 2013	
Einziehung von Aufwendungen	3.2.1	2	22	3	–	26	13	
Einziehung von Stabex-Mitteln	3.2.2	4	–	–	–	4	61	
Wechselkursgewinne		3	21	19	1	45	41	
Operative Erträge — Kofinanzierung	3.2.3	–	–	57	–	57	8	
INSGESAMT		9	43	79	1	132	123	

	Mio. EUR	
	Gesamtbetrag 2014	
Direkte Mittelverwaltung	17	
Durchgeführt von:		
Kommission	0	
EU-Delegationen	17	
Indirekte Mittelverwaltung	70	
Durchgeführt von:		
Drittländern	68	
Internationalen Organisationen	1	
Operative Erträge insgesamt ohne Wechselkursgewinne	86	

3.2.1 Einziehung von Aufwendungen

Dieser Posten umfasst die im Anschluss an Kontrollen, Prüfungen und Analysen der Förderfähigkeit zwecks Rückforderung bereits ausgezahlter EEF-Mittel angeordneten Einziehungen und die Abzüge von bereits verbuchten Folgezahlungen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Einziehungen von Vorfinanzierungen nicht als Erträge ausgewiesen werden, sondern unter dem Posten Vorfinanzierungen der Vermögensübersicht erscheinen.

Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

2014 wurden Einziehungsanordnungen in Höhe von 48 Mio. EUR zur Einziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen ausgestellt (2013: 23 Mio. EUR). Davon betrafen 25 Mio. EUR die Einziehung von

Aufwendungen; sie wurden daher als operative Erträge ausgewiesen. Bei 23 Mio. EUR handelte es sich um wiedereingezogene Vorfinanzierungen, die in der Vermögensübersicht unter dem Posten Vorfinanzierungen erscheinen.

Die eingezogenen zu Unrecht gezahlten Beträge lassen sich wie folgt unterteilen:

	Mio. EUR					
	Erträge	Vorfinanzierung	Gesamtbetrag 2014	Erträge	Vorfinanzierung	Gesamtbetrag 2013
<i>Fehler</i>	0	2	2	2	4	6
<i>Unregelmäßigkeiten</i>	24	20	44	4	12	16
<i>Von OLAF gemeldet</i>	1	0	1	–	1	1
INSGESAMT	25	23	48	6	17	23

3.2.2 Einziehung von Stabex-Mitteln

2014 flossen 4 Mio. EUR von Konten mit zweifacher Zeichnungsbefugnis in AKP-Staaten an den EEF zurück. Es handelte sich hauptsächlich um Überweisungen von Côte d'Ivoire (2 Mio. EUR) und Uganda (1 Mio. EUR). Diese Erträge werden in der Ergebnisrechnung des 8. EEF unter den operativen Erträgen (Einziehung von STABEX-Mitteln) ausgewiesen.

3.2.3 Operative Erträge – Kofinanzierung

Die operativen Erträge im Rahmen der Kofinanzierung entsprechen den verwendeten Beiträgen (siehe 3.3.2).

3.3 OPERATIVE AUFWENDUNGEN

	Mio. EUR							
	Erläut.	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbetrag 2014	Gesamtbetrag 2013	
<i>Operative Aufwendungen – Hilfsinstrumente</i>	3.3.1	(0)	261	2 813	472	3 545	2 957	
<i>Operative Aufwendungen–Kofinanzierung</i>	3.3.2	–	–	57	–	57	8	
<i>Wechselkursverluste</i>		2	18	11	3	33	60	
<i>Abschreibung von Forderungen</i>		(0)	14	0	0	14	1	
INSGESAMT		1	293	2 881	475	3 650	3 027	

	Mio. EUR
	INSGESAMT 2014
Direkte Mittelverwaltung	933
<i>Durchgeführt von:</i>	
<i>Kommission</i>	114
<i>EU-Exekutivagenturen</i>	2
<i>EU-Delegationen</i>	817
<i>Treuhandfonds</i>	–
Indirekte Mittelverwaltung	2 670
<i>Durchgeführt von:</i>	
<i>Drittländern</i>	1 111
<i>Internationalen Organisationen</i>	1 148
<i>EIB und EIF</i>	179
<i>Öffentlichen Einrichtungen</i>	144
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden</i>	46
<i>Privatrechtlichen Einrichtungen, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden</i>	41

Operative Aufwendungen insgesamt: Hilfsinstrumente und Kofinanzierung**3 603****3.3.1 Operative Ausgaben – Hilfsinstrumente**

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbetrag 2014	Gesamtbetrag 2013
<i>Programmierbare Hilfe</i>	(7)	(3)	2 038	130	2 159	1 719
<i>Makroökonomische Unterstützung</i>	–	42	–	–	42	21
<i>Sektorbezogene Politik</i>	0	10	(1)	–	10	222
<i>Zinsverbilligungen</i>	3	–	–	–	3	(0)
<i>Intra-AKP-Projekte</i>	–	215	507	258	979	645
<i>Soforthilfe</i>	–	2	250	84	335	270
<i>Flüchtlingshilfe</i>	(0)	–	–	–	(0)	1
<i>Risikokapital</i>	0	–	–	–	0	0
<i>STABEX</i>	2	–	–	–	2	(1)
<i>SYSMIN</i>	0	–	–	–	0	0
<i>Sonstige Hilfsprogramme im Zusammenhang mit früheren EEF</i>	–	2	–	–	2	5
<i>Institutionelle Unterstützung</i>	–	–	19	–	19	62
<i>Ausgleich</i>	1	(6)	–	–	(5)	13
<i>Exporterlösausfälle</i>						
INSGESAMT	(0)	261	2 813	472	3 545	2 957

Die operativen Aufwendungen des EEF beziehen sich auf verschiedene Hilfsinstrumente und unterscheiden sich in der Art der Auszahlung und Verwaltung.

3.3.2 Operative Aufwendungen– Kofinanzierung

Hierbei handelt es sich um die im Rahmen von Kofinanzierungsprojekten 2014 angefallenen Ausgaben. Da die erhaltenen Kofinanzierungsbeiträge die Kriterien von Erträgen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfüllen, wurde ein entsprechender Betrag unter den operativen Erträgen ausgewiesen (siehe 3.2.3).

3.4 VERWALTUNGSaufWENDUNGEN*Mio. EUR*

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbetr ag 2014	Gesamtbetr ag 2013
Verwaltungsaufwendungen	–	(0)	22	–	22	167
INSGESAMT	–	(0)	22	–	22	167

Diese Rubrik umfasst Unterstützungsausgaben, d. h. mit der Programmierung und Ausführung der EEF verbundene Verwaltungskosten. Dazu zählen Aufwendungen für die Vorbereitung, Nachverfolgung, Überwachung und Evaluierung von Projekten sowie Aufwendungen für Computernetzwerke, technische Hilfe usw.

Der Rückgang der Verwaltungsaufwendungen ist hauptsächlich auf eine Änderung des Schätzverfahrens für die periodengerechte Rechnungslegung zurückzuführen. Wäre dieselbe Methode im Jahr 2013 angewandt worden, so wären die Verwaltungsaufwendungen insgesamt (einschließlich der antizipativen Passiva) um 80 Mio. EUR niedriger gewesen.

3.5 FINANZERTRÄGE

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtbetr ag 2014	Gesamtbetr ag 2013
Zinserträge – Europäische Banken	0	1	(3)	0	(1)	0
Zinserträge aus Vorfinanzierungen	(0)	13	(1)	2	15	(0)
- aufgelaufene Zinsen	(0)	12	(1)	–	11	(5)
- eingezogene Zinsen	0	1	0	2	3	5
INSGESAMT	0	15	(3)	2	13	(0)

Die Zinserträge aus Vorfinanzierungen werden gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d der Finanzregelung für den Übergangszeitraum erfasst. Die negativen Zinserträge für 2013 sind auf die Rückbuchung des Betrags der aufgelaufenen Zinsen auf Vorfinanzierungsbeträge für das Vorjahr zurückzuführen. Die höheren Zinserträge für 2014 des 9. EEF gehen hauptsächlich auf Schwankungen des USD/EUR-Wechselkurses zurück.

Finanzerträge gelten als Erträge aus Transaktionen mit Leistungsaustausch.

4. EVENTUALFORDERUNGEN UND -VERBINDLICHKEITEN UND SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.1 EVENTUALFORDERUNGEN

Mio. EUR

	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
<i>Erfüllungsgarantien</i>	3	44	54	–	101	116
<i>Einbehaltungsgarantien</i>	2	30	18	–	50	56
INSGESAMT	5	74	72	–	150	171

4.1.1 Erfüllungsgarantien

Erfüllungsgarantien werden bisweilen verlangt, um sicherzustellen, dass die Empfänger von Finanzhilfen des EEF ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem EEF erfüllen.

4.1.2 Einbehaltungsgarantien

Einbehaltungsgarantien betreffen nur Bauaufträge. Normalerweise werden 10 % der Zwischenzahlungen an die Empfänger zurückbehalten, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt. Diese zurückbehaltenen Beträge werden als Verbindlichkeiten dargestellt. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den öffentlichen Auftraggeber kann der Auftragnehmer eine Einbehaltungsgarantie vorlegen, die die zurückbehaltenen Beträge ersetzt. Diese erhaltenen Garantien werden als Eventualforderungen ausgewiesen.

4.2 EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

4.2.1 Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE)

Der AKP-EU-Ministerrat einigte sich im Juni 2014 darauf, „die ordnungsgemäße Schließung des ZUE anzugehen“ und gleichzeitig „dafür Sorge zu tragen, dass die Projekte zur Unterstützung der Privatwirtschaft, die vom ZUE in den AKP-Ländern und -Regionen durchgeführt werden, vollständig zu Ende geführt werden“. Zu diesem Zweck gewährte der AKP-EU-Ministerrat dem AKP-EU-Botschafterausschuss eine Befugnisübertragung, um diese Angelegenheit im Hinblick auf die Annahme der nötigen Beschlüsse voranzutreiben.

Der AKP-EU-Botschafterausschuss ermächtigte den Verwaltungsrat des ZUE mit Beschluss Nr. 4/2014 vom 23.10.2014, mit sofortiger Wirkung alle angemessenen Maßnahmen für die Vorbereitung der

Schließung des ZUE zu ergreifen. Gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses wurde der Verwaltungsrat angewiesen, einen Verwalter unter Vertrag zu nehmen, der einen Schließungsplan vorbereitet und umsetzt. Dieser Schließungsplan „sollte die ordnungsgemäße Schließung des ZUE ermöglichen, wobei die Rechte aller beteiligten Dritten geachtet werden und sichergestellt wird, dass die laufenden Projekte zur Unterstützung der Privatwirtschaft entweder durch das ZUE selbst oder durch eine Einrichtung, die mit deren Leitung beauftragt werden kann, zu Ende geführt werden“. Der Schließungsplan sieht vor, dass die Abwicklung des ZUE spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen ist.

Der Verwalter hat dem Verwaltungsrat des ZUE Ende Juni 2015 einen endgültigen Strategieplan mit einem Haushalts- und Arbeitsplan vorgelegt, der das Ergebnis des sozialen Dialogs widerspiegelt. Der Haushalt des endgültigen Strategieplans, der vom Verwaltungsrat des ZUE genehmigt wurde, wird die Grundlage für den nach der Stellungnahme des EEF-Ausschusses anzunehmenden Vorschlags der Kommission für einen Finanzierungsbeschluss bilden. Nach der Annahme dieses Finanzierungsbeschlusses wird eine Finanzhilfvereinbarung zwischen der Kommission und dem ZUE geschlossen, durch die die notwendigen Finanzmittel für die vollständige Verwertung der Vermögenswerte des ZUE und die vollständige Begleichung seiner Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Inkrafttreten dieser Finanzhilfvereinbarung wird der Verwalter in der Lage sein, den endgültigen Strategieplan umzusetzen, die vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen und sich zur Begleichung der entstehenden Aufwendungen zu verpflichten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses des EEF beliefen sich die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Schließung dem Strategieplan und dem zugehörigen Haushaltsplan zufolge auf schätzungsweise rund 18 Mio. EUR, die aus dem EEF finanziert werden.

4.3 SONSTIGE WICHTIGE ANGABEN

4.3.1 Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen

Der ausgewiesene Betrag entspricht den noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) abzüglich der in der Ergebnisrechnung 2014 als Aufwendungen erfassten zugehörigen Beträge. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen entsprechen den offenen Verpflichtungen, für die noch keine Zahlungen und/oder Aufhebungen vorgenommen wurden. Dies ist eine übliche Folgewirkung mehrjähriger Programme.

	<i>Mio. EUR</i>					
	8. EEF	9. EEF	10. EEF	11. EEF	Gesamtstand d am 31.12.2014	Gesamtstand d am 31.12.2013
<i>Noch nicht abgewickelte Mittelbindungen</i>	12	360	4 777	143	5 291	5 243
INSGESAMT	12	360	4 777	143	5 291	5 243

Am 31. Dezember 2014 betragen die noch abzuwickelnden Mittelbindungen 5889 Mio. EUR (2013: 6025 Mio. EUR).

5. FINANZRISIKOMANAGEMENT

Die folgenden Informationen zum Finanzrisikomanagement des EEF beziehen sich auf die Finanzoperationen, die von der Kommission im Namen des EEF durchgeführt werden, um seine Mittel auszuführen.

5.1 RISIKOMANAGEMENTPOLITIK UND KURSSICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Vorschriften und Grundsätze für die Verwaltung von Kassentransaktionen sind in der Finanzregelung für den 10. EEF, im Internen Abkommen und in der Finanzregelung für den Übergangszeitraum festgelegt.

Aufgrund der vorstehenden Regelungen gelten die folgenden Grundsätze:

- Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten auf Sonderkonten eingezahlt, die bei der Notenbank des betreffenden Mitgliedstaats oder bei dem von ihm bezeichneten Finanzinstitut unterhalten werden. Die Beitragsmittel bleiben solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der EEF-Zahlungen benötigt werden
- Die EEF-Beiträge werden von den Mitgliedstaaten in Euro geleistet, während die EEF-Zahlungen auf Euro und andere Währungen lauten, einschließlich weniger bekannter
- Im Namen des EEF von der Kommission eröffnete Bankkonten dürfen nicht überzogen werden

Zusätzlich zu den Sonderkonten wurden von der Kommission weitere Bankkonten im Namen des EEF bei Finanzinstituten (Zentralbanken und Geschäftsbanken) eingerichtet, und zwar zur Vornahme von Zahlungen und zum Empfang von Beträgen, die keine Beiträge der Mitgliedstaaten zur Mittelausstattung des EEF darstellen.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung ist stark automatisiert und basiert auf modernen Informationssystemen. Durch besondere Verfahren wird die Sicherheit des Systems garantiert und die Aufgabentrennung gemäß der Haushaltsordnung, den internen Kontrollstandards der Kommission und den Auditgrundsätzen gewährleistet.

Die Kassenmittel- und Zahlungsverwaltung wird durch schriftliche Leitlinien und Verfahren geregelt, die die operativen und finanziellen Risiken begrenzen und ein angemessenes Kontrollniveau gewährleisten sollen. Diese Leitlinien und Verfahren umfassen verschiedene Tätigkeitsbereiche und ihre Einhaltung wird regelmäßig kontrolliert.

5.2 WECHSELKURSRIKIO

Wechselkursrisiko des EEF zum Jahresende – Nettoposition

	31.12.2014						31.12.2013							
	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstige	INSGESAMT	USD	GBP	DKK	SEK	EUR	Sonstige	INSGESAMT
Finanzielle Vermögenswerte														
Forderungen und einzuziehende Beträge	0				76	8	84	4				75	4	84
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	6	0			386		391	0	0			759		759
INSGESAMT	6	0	0	0	462	8	475	4	0	0	0	834	4	843
Finanzielle Verbindlichkeiten														
Verbindlichkeiten	0				(691)	(45)	(736)	(1)	0			(574)	(74)	(648)
INSGESAMT	0	0	0	0	(691)	(45)	(736)	(1)	0	0	0	(574)	(74)	(648)
INSGESAMT	6	0	0	0	(229)	(37)	(261)	3	0	0	0	260	(70)	195

Alle Beiträge werden in Euro gehalten, und andere Währungen werden nur gekauft, wenn sie zur Ausführung von Zahlungen notwendig sind. Daher sind die Kassentransaktionen des EEF keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

5.3 ZINSRISIKO

Das Leihen von Geld ist für den EEF nicht vorgesehen, daher ist er auch keinem Zinsrisiko ausgesetzt.

Er erwirtschaftet jedoch Zinsen auf Guthaben bei verschiedenen Banken. Die Kommission hat daher für den EEF Maßnahmen eingeführt, die sicherstellen, dass regelmäßig anfallende Zinsen sowohl die Marktzinssätze als auch ihre möglichen Schwankungen widerspiegeln.

Sichtguthaben auf Geschäftsbankkonten werden täglich verzinst. Die Verzinsung von Guthaben auf diesen Konten basiert auf variablen Marktzinssätzen, auf die eine (positive oder negative) vertragliche Marge angewandt wird. Bei den meisten Konten ist die Zinsberechnung an den EONIA (Euro Over Night Index Average) gebunden; sie wird angepasst, um die Schwankungen dieses Satzes widerzuspiegeln. Im Falle einiger anderer Konten erfolgt die Zinsberechnung nach dem Zinssatz der EZB für ihre Refinanzierungsgeschäfte. Daher besteht kein Risiko, dass die EEF-Guthaben geringer verzinst werden als zu den marktüblichen Sätzen.

5.4 KREDITRISIKO (AUSFALLRISIKO)

Finanzielle Vermögenswerte, die weder überfällig noch wertgemindert sind:

Mio. EUR

	INSGESAMT	Weder überfällig noch wertgemindert	Überfällig, aber nicht wertgemindert		
			< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	84	75	5	4	
Gesamtstand am 31.12.2014	84	75	5	4	–
<i>Forderungen mit Leistungsaustausch und einzuziehende Beträge ohne Leistungsaustausch</i>	84	73	9	1	–
Gesamtstand am 31.12.2013	84	73	9	1	–

Finanzielle Vermögenswerte nach Risikokategorie:

Mio. EUR

	31.12.2014			31.12.2013		
	Forderungen	Zahlungsmittel	INSGESAMT	Forderungen	Zahlungsmittel	INSGESAMT
<i>Vertragspartner mit externer Bonitätsbewertung</i>						
<i>Prime- und High-Grade</i>	0	318	318	3	606	609
<i>Upper-Medium-Grade</i>		39	39		12	12
<i>Lower-Medium-Grade</i>		7	7		123	123
<i>Non-Investment-Grade</i>		27	27		17	17
INSGESAMT	0	391	391	3	758	761
<i>Vertragspartner ohne externe Bonitätsbewertung</i>			–			–
<i>Gruppe 1 (Schuldner ohne Zahlungsausfälle in der Vergangenheit)</i>	83		83	79		79
<i>Gruppe 2 (Schuldner mit Zahlungsausfällen in der Vergangenheit)</i>	1		1	2		2
INSGESAMT	84		84	81		81
INSGESAMT	84	391	475	84	758	842

Die Mittel in den Kategorien *Non-Investment-Grade* und *Lower-Medium-Grade* beziehen sich hauptsächlich auf die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF, die auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 3 der EEF-Finanzregelung eröffneten Sonderkonten eingezahlt werden. Nach dieser Finanzregelung bleiben die Beitragsmittel solange auf diesen Sonderkonten, bis sie zur Ausführung der Zahlungen benötigt werden.

Die meisten Kassenmittel des EEF werden gemäß der Finanzregelung für den EEF auf den von den Mitgliedstaaten für die Entrichtung ihrer Beiträge eingerichteten „Sonderkonten“ gehalten. Diese Konten werden zum Großteil bei den Haushaltsverwaltungen oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten geführt, da diese Einrichtungen das geringste Ausfallrisiko für den EEF mit sich bringen (das Risiko liegt bei den Mitgliedstaaten).

Die Überweisung von Mitteln auf die Konten, die der EEF für die laufenden Zahlungen bei Geschäftsbanken unterhält, erfolgt nach Bedarf und wird automatisch über das Kassenmittelverwaltungssystem der Kommission abgewickelt. Die Mindestguthaben auf diesen Konten richten sich nach dem durchschnittlichen Betrag der täglich von dem jeweiligen Konto aus geleisteten Zahlungen. Daher sind die Sichtguthaben auf diesen Konten stets niedrig, wodurch sich das Risiko für den EEF in Grenzen hält.

Zudem gelten besondere Leitlinien für die Auswahl von Geschäftsbanken, um das Ausfallrisiko für den EEF weiter zu verringern.

Sämtliche Geschäftsbanken werden durch Ausschreibungen ausgewählt. Für eine Zulassung zu den Ausschreibungsverfahren ist eine kurzfristige Bonitätsbewertung von Moody's von mindestens P-1 oder gleichwertig (S&P A-1 oder Fitch F1) erforderlich. Unter bestimmten und hinreichend begründeten Umständen kann eine niedrigere Stufe genügen.

5.5 LIQUIDITÄTSRISIKO

Analyse der vertraglichen Restlaufzeiten finanzieller Verbindlichkeiten

	<i>Mio. EUR</i>			
	< 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	INSGESAMT
Verbindlichkeiten	702	34		736
Gesamtstand am 31.12.2014	702	34	–	736
Verbindlichkeiten	623	25		648
Gesamtstand am 31.12.2013	623	25	–	648

Durch die für den EEF geltenden Haushaltsgrundsätze ist sichergestellt, dass die für den Haushaltszeitraum vorhandenen Zahlungsmittel stets ausreichen, um alle anfallenden Zahlungen auszuführen. So entsprechen die Gesamtbeiträge der Mitgliedstaaten dem Betrag der für den jeweiligen Haushaltszeitraum vorgesehenen Mittel für Zahlungen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF gehen jedoch in drei über das Jahr verteilten Teilzahlungen ein, während die Zahlungen bestimmten jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen.

Damit die verfügbaren Kassenmittel stets für die in einem bestimmten Monat zu tätigen Zahlungen ausreichen, werden regelmäßig Informationen über den Kassenbestand zwischen der Kassenmittelverwaltung der Kommission und den jeweiligen auszahlenden Dienststellen ausgetauscht. Damit wird verhindert, dass die ausgeführten Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum die vorhandenen Kassenmittel übersteigen.

Darüber hinaus wird im Zuge der täglichen Kassentransaktionen des EEF durch automatisierte Kassenmittelverwaltungsinstrumente sichergestellt, dass auf jedem Bankkonto des EEF täglich ausreichend Liquidität vorhanden ist.

6. ANGABEN ZU VERBUNDENEN PARTEIEN

Es sind keine unter dieser Rubrik getrennt anzugebenden Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien aufgetreten.

7. EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Jahresrechnungen lagen dem Rechnungsführer des EEF keine wesentlichen Aspekte vor noch waren ihm Sachverhalte berichtet worden, die in diesem Abschnitt gesondert offengelegt werden müssten. Die Jahresrechnungen und die zugehörigen Erläuterungen wurden auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten erstellt und diese sind in den vorstehenden Angaben berücksichtigt.

8. ABGLEICH ZWISCHEN WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSERGEBNIS

Das wirtschaftliche Jahresergebnis wird nach den Grundsätzen der periodengerechten Buchführung berechnet. Das Haushaltsergebnis beruht hingegen auf der Buchführung nach dem Kassenprinzip. Da dem Wirtschaftsergebnis und dem Haushaltsergebnis dieselben operativen Vorgänge zugrunde liegen, ist der Abgleich der beiden Ergebnisse eine nützliche Kontrolle. In der nachstehenden Tabelle wird dieser Abgleich veranschaulicht, wobei die für den Abgleich wichtigen Beträge untergliedert nach Erträgen und Aufwendungen dargestellt werden.

	<i>Mio. EUR</i>	
	2014	2013
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	(3 526)	(3 072)
Erträge		
<i>Forderungen ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis</i>	(10)	(68)
<i>Im laufenden Jahr festgestellte, jedoch noch nicht eingezogene Forderungen</i>	(19)	(6)
<i>In früheren Jahren festgestellte und im laufenden Jahr eingezogene Forderungen</i>	12	10
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	41	71
<i>Antizipative Aktiva (netto)</i>	(71)	19
Aufwendungen		
<i>Im laufenden Jahr noch nicht gezahlte Aufwendungen</i>	165	90
<i>Im laufenden Jahr gezahlte Aufwendungen aus Vorjahren</i>	(28)	(53)
<i>Aufgehobene Zahlungen</i>	65	13
<i>Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen</i>	(562)	(431)
<i>Antizipative Passiva (netto)</i>	417	464
JAHRES-HAUSHALTSERGEBNIS	(3 516)	(2 963)

8.1 Abgleichsposten – Erträge/Einnahmen

Die Einnahmen eines Geschäftsjahres umfassen die Beträge, die aufgrund der im Laufe des betreffenden Jahres festgestellten Forderungen eingezogen werden, sowie die vereinnahmten Beträge aufgrund von in den Vorjahren festgestellten Forderungen.

Die Forderungen ohne Auswirkung auf das Haushaltsergebnis werden im wirtschaftlichen Ergebnis ausgewiesen, doch können sie aus haushaltstechnischer Sicht nicht als Einnahmen angesehen werden, da die eingegangenen Mittel auf Reserven übertragen werden und nicht ohne Ratsbeschluss wieder gebunden werden können.

Die im laufenden Jahr festgestellten, jedoch noch nicht eingezogenen Forderungen müssen im Rahmen des Abgleichs vom wirtschaftlichen Ergebnis abgezogen werden, da sie nicht Teil der Haushaltseinnahmen sind. Die in früheren Jahren festgestellten Forderungen, die im betreffenden Jahr eingezogen wurden, müssen im Rahmen des Abgleichs hingegen zum wirtschaftlichen Ergebnis addiert werden.

Unter der Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen versteht man die Verrechnung der eingezogenen Vorfinanzierungsbeträge. Dabei handelt es sich um einen Zahlungseingang ohne Auswirkung auf das wirtschaftliche Ergebnis.

Die antizipativen Aktiva (netto) setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Aktiva für das betreffende Jahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Jahr übertragenen antizipativen Aktiva, wird berücksichtigt.

8.2 Abgleichsposten – Aufwendungen/Ausgaben

Die **noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Jahres** müssen im Rahmen des Abgleichs hinzugerechnet werden, da sie Teil des Wirtschaftsergebnisses, jedoch nicht Teil der Haushaltsausgaben sind. Hingegen müssen die **im laufenden Jahr gezahlten Aufwendungen aus Vorjahren** im Rahmen des Abgleichs vom Wirtschaftsergebnis abgezogen werden, da sie unter die Haushaltsausgaben des laufenden Jahres fallen, sich jedoch entweder nicht auf das Wirtschaftsergebnis auswirken oder im Falle von Korrekturen zu einem Rückgang der Ausgaben führen.

Die Zahlungseingänge für **aufgehobene Zahlungen** haben keine Auswirkung auf das Wirtschaftsergebnis, jedoch sehr wohl auf das Haushaltsergebnis.

Die **Nettoauswirkung der Vorfinanzierungen** ergibt sich aus den neuen Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr geleistet (und als Haushaltsausgaben dieses Jahres erfasst) wurden abzüglich der als Folge der Anerkennung förderfähiger Ausgaben abgerechneten Vorfinanzierungen, die im laufenden Jahr oder in früheren Jahren geleistet wurden. Bei Letzteren handelt es sich nach dem Grundsatz der periodengerechten Buchführung um Ausgaben der Rechnungsperiode; im Sinne der Haushaltsbuchführung sind sie allerdings nicht zu berücksichtigen, da die Zahlung der ursprünglichen Vorfinanzierung bereits zum Zeitpunkt der Zahlung als Haushaltsausgabe berücksichtigt wurde.

Die **antizipativen Passiva (netto)** setzen sich hauptsächlich aus Abgrenzungen für den Jahresabschluss zusammen, d. h. es handelt sich um von Empfängern von EEF-Mitteln verauslagte förderfähige Ausgaben, die dem EEF noch nicht gemeldet wurden. Lediglich die Nettoauswirkung, d. h. die antizipativen Passiva für das laufende Jahr abzüglich der aus dem vorhergehenden Jahr übertragenen antizipativen Passiva, wird berücksichtigt.

JAHRESABSCHLÜSSE DES BÊKOU- TREUHANDFONDS

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.

BESTÄTIGUNGSVERMERK ZU DEN JAHRESRECHNUNGEN

Die Jahresrechnungen des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ für das Haushaltsjahr 2014 wurden nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften erstellt, die ich selbst in meiner Eigenschaft als Rechnungsführer der Kommission angenommen habe und die von allen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft anzuwenden sind.

Ich bestätige meine Verantwortung für die Erstellung und Darstellung der Jahresrechnungen des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ im Einklang mit Artikel 68 der Haushaltsordnung.

Ich habe von den Anweisungsbefugten, die die Zuverlässigkeit ihrer Daten bestätigt haben, alle für die Erstellung der Rechnungen, die die Aktiva und Passiva des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ und die Mittelausführung ausweisen, erforderlichen Informationen erhalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich aufgrund dieser Informationen und der von mir für die Abzeichnung dieser Rechnungen als erforderlich erachteten Überprüfungen die hinreichende Gewissheit erlangt habe, dass die Rechnungen in sämtlichen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage, der Ergebnisse der Vorgänge und des Cashflows des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ vermitteln.

[gezeichnet]

Manfred Kraff

Rechnungsführer der Kommission

5. Juni 2015

HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUM BÊKOU-TREUHANDFONDS

Gemäß Artikel 187 Absatz 1 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und Artikel 42 der Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Durchführung der Überbrückungsfazilität kann die Kommission Treuhandfonds der Union für Maßnahmen im Außenbereich aufgrund eines Abkommens mit anderen Gebern einrichten. Diese Fonds können für Notfallmaßnahmen, entsprechende Folgemaßnahmen oder thematische Maßnahmen eingerichtet werden. Im Gründungsrechtsakt jedes Treuhandfonds werden seine jeweiligen Ziele festgelegt.

Der erste von mehreren Gebern finanzierte Fonds dieser Art, der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ (in der Sprache Sango bedeutet das „Hoffnung“), wurde am 15. Juli 2014 von der Europäischen Union (vertreten von den Generaldirektionen DEVCO und ECHO sowie vom EAD) sowie von drei ihrer Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) mit dem Ziel eingerichtet, einen Beitrag zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik zu leisten. Der Treuhandfonds hat eine Laufzeit von 60 Monaten, um ein mittelfristiges Engagement zu ermöglichen.

Für Treuhandfonds der Union für Maßnahmen im Außenbereich müssen eigene Jahresrechnungen erstellt und angenommen werden. Da der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ im Rahmen des EEF eingerichtet wurde, wird seine Jahresrechnung im Rahmen der Jahresrechnungen des EEF konsolidiert. Mit der Erstellung der Jahresrechnungen wird der Rechnungsführer des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ betraut, bei dem es sich nach Artikel 187 Absatz 5 der Haushaltsordnung um den Rechnungsführer der Kommission handelt.

Im Haushaltsjahr 2014 waren die Tätigkeiten des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ sehr begrenzt. Im Verlauf des Haushaltsjahres gingen einige Beiträge von Gebern ein, aber es wurden keine Zahlungen abgewickelt.

VERMÖGENSÜBERSICHT DES TREUHANDFONDS „BÉKOU“

Mio. EUR

	Erläut.	31.12.2014
KURZFRI STIGE VERMÖGENSWERTE		
<i>Vorfinanzierungen</i>		–
<i>Forderungen</i>	1.1	45
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>		–
		45
GESAMTVERMÖGEN		
		45
LANGFR I STIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten</i>	1.2	(45)
		(45)
KURZFRI STIGE VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten</i>		–
		–
GESAMTVERBINDLICHKEITEN		
		(45)
NETTOVERMÖGEN		
		–
MITTEL UND RESERVEN		
<i>Ergebnisübertrag aus Vorjahren</i>		–
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>		–
NETTOVERMÖGEN		
		–

ERGEBNISRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Im Haushaltsjahr 2014 gab es keine Ertrags- oder Aufwandsvorgänge.

KAPITALFLUSSRECHNUNG DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Mio. EUR

	2014
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>	–
OPERATIVE TÄTIGKEITEN	
<i>(Aufhebung von) Wertminderungsaufwendungen bei Forderungen</i>	–
<i>(Zunahme)/Abnahme langfristiger Vorfinanzierungen</i>	–
<i>(Zunahme)/Abnahme kurzfristiger Vorfinanzierungen</i>	–
<i>(Zunahme)/Abnahme kurzfristiger Forderungen</i>	(45)
<i>Zunahme/(Abnahme) langfristiger Verbindlichkeiten</i>	45
<i>Zunahme/(Abnahme) kurzfristiger Verbindlichkeiten</i>	–
NETTOCASHFLOW	–
<i>Nettozunahme/(Nettoabnahme) der Zahlungsmittel und Zahlungsäquivalente</i>	–
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Jahresbeginn</i>	–
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Jahresende</i>	–

TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS DES TREUHANDFONDS „BÉKOU“

	Mio. EUR					
	Fondskapital (A)	Nicht abgerufene Mittel (B)	Abgerufenes Fondskapital (C)=(A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Sonstige Reserven (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2013	—	—	—	—	—	—
Wirtschaftliches Jahresergebnis	—	—	—	—	—	—
SALDO ZUM 31.12.2014	—	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES BÊKOU- TREUHANDFONDS

1. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSÜBERSICHT

AKTIVA

1.1 Forderungen

Der EU-Treuhandfonds „Bêkou“ verwaltet Kassenmittel nicht selbst, sondern greift auf ein gemeinsames zentrales Kassenverwaltungssystem zurück, das für die EU-Treuhandfonds eingerichtet wurde. Alle Zahlungen werden über das zentrale Kassenverwaltungssystem abgewickelt und in übergreifenden Verrechnungskonten erfasst, die in diesem Abschnitt behandelt werden. Kasseneinnahmen gehen auf einem bestimmten Bankkonto des EU-Treuhandfonds „Bêkou“ ein, bevor sie auf das Konto der zentralen Kassenverwaltung der Treuhandfonds umgebucht werden. Bei den 45 Mio. EUR handelt es sich um Beiträge des Europäischen Entwicklungsfonds, Frankreichs und der Niederlande des Jahres 2014.

VERBINDLICHKEITEN

1.2 Verbindlichkeiten

Die von Teilnehmern erhaltenen Beiträge werden als Verbindlichkeiten gegenüber dem Europäischen Entwicklungsfonds und den Mitgliedstaaten ausgewiesen, da sie die Kriterien von Einnahmen aus bedingten Transaktionen ohne Leistungsaustausch erfüllen. Die Beiträge zum Treuhandfonds müssen zur Erbringung von Leistungen an Dritte verwendet werden. Ansonsten sind die erhaltenen Beiträge (Vermögen) an die Geber zurückzuzahlen.

Bei den langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedstaaten wurden ein Beitrag von 39 Mio. EUR aus dem Europäischen Entwicklungsfonds, von 5 Mio. EUR von Frankreich und von 1 Mio. EUR von den Niederlanden verzeichnet.

KONSOLIDIERTE JAHRESABSCHLÜSSE DES EEF UND DES TREUHANDFONDS „BÊKOU“

Aufgrund der Auf- oder Abrundung auf Mio. EUR summieren sich die in den Tabellen ausgewiesenen Finanzdaten möglicherweise nicht immer genau auf 100.

KONSOLIDIERTE VERMÖGENSÜBERSICHT

	Mio. EUR
	31.12.2014
LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	
<i>Vorfinanzierungen</i>	472
	472
KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE	
<i>Vorfinanzierungen</i>	1 403
<i>Forderungen</i>	129
<i>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</i>	391
	1 923
GESAMTVERMÖGEN	2 395
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	
<i>Verbindlichkeiten</i>	(40)
	(40)
KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN	
<i>Verbindlichkeiten</i>	(1 423)
	(1 423)
GESAMTVERBINDLICHKEITEN	(1 463)
NETTOVERMÖGEN	932
MITTEL UND RESERVEN	
<i>Abgerufenes Fondskapital – aktive EEF</i>	35 673
<i>Übertragung von abgerufenem Fondskapital aus abgeschlossenen EEF</i>	2 252
<i>Ergebnisübertrag aus Vorjahren</i>	(33 468)
<i>Wirtschaftliches Jahresergebnis</i>	(3 526)
NETTOVERMÖGEN	932

KONSOLIDIERTE ERGEBNISRECHNUNG

	<i>Mio. EUR</i>
	2014
OPERATIVE ERTRÄGE	132
OPERATIVE AUFWENDUNGEN	
<i>Operative Aufwendungen</i>	<i>(3 650)</i>
<i>Verwaltungsaufwendungen</i>	<i>(22)</i>
	(3 671)
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS OPERATIVEN TÄTIGKEITEN	(3 539)
<i>Finanzerträge</i>	<i>13</i>
<i>Finanzkosten</i>	<i>(0)</i>
ÜBERSCHUSS/(VERLUST) AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEITEN	13
WIRTSCHAFTLICHES JAHRESERGEBNIS	(3 526)

KONSOLIDIERTE TABELLE DER VERÄNDERUNGEN DES NETTOVERMÖGENS

	Fondskapital (A)	Nicht abgerufene Mittel (B)	Abgerufenes Fondskapital (C)=(A)-(B)	Kumulierte Reserven (D)	Sonstige Reserven (E)	Nettovermögen insgesamt (C)+(D)+(E)
SALDO ZUM 31.12.2013	45 691	13 162	32 529	(33 468)	2 252	1 313
Kapitalzuwachs — reguläre Beiträge	—	(3 144)	3 144	—	—	3 144
Wirtschaftliches Jahresergebnis	—	—	—	(3 526)	—	(3 526)
SALDO ZUM 31.12.2014	45 691	10 018	35 673	(36 994)	2 252	932

Mio. EUR

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG DES EEF

ÜBERSICHT ÜBER DIE FINANZIELLE AUSFÜHRUNG – 2014

EINLEITENDE BEMERKUNG

Frühere EEF

- Da der 6. EEF im Jahre 2006 und der 7. EEF im Jahre 2008 abgeschlossen wurden, enthalten die Jahresrechnungen keine Tabellen über ihre Ausführung. Die Ausführung der übertragenen Salden ist jedoch im 9. EEF ausgewiesen
- Aus Gründen der Transparenz sind in den Tabellen der Jahresrechnungen 2014 wie in den vergangenen Jahren die Mittel des 8. EEF, die auf der Grundlage des Abkommens von Lomé programmiert wurden, und diejenigen, die auf der Grundlage des Abkommens von Cotonou programmiert wurden, getrennt aufgeführt
- Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Internen Abkommens über den 9. EEF wurden die Restmittel und freigegebene Mittel der Vorgängerfonds des 9. EEF auf den 9. EEF übertragen und werden während der Laufzeit des 9. EEF als Mittel des 9. EEF gebunden

10. EEF

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten (Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean) am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten, trat am 1. April 2003 in Kraft. Das Abkommen von Cotonou wurde zweimal geändert, erstens durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen und zweitens durch das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen.

Der Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union trat am 2. Dezember 2001 in Kraft. Dieser Beschluss wurde am 19. März 2007 geändert (Beschluss 2007/249/EG).

Das Interne Abkommen über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 vorgesehenen Gemeinschaftshilfe, das gemäß dem geänderten Abkommen von Cotonou von den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 17. Juli 2006 angenommen wurde, trat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens wird die Gemeinschaftshilfe für die AKP-Staaten und die ÜLG im zweiten Zeitraum (2008-2013) mit insgesamt 22 682 Mio. EUR aus dem 10. EEF finanziert, wovon

- 21 966 Mio. EUR gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen in Anhang Ib des geänderten Cotonou-Abkommens den AKP-Ländern zugewiesen sind; wovon 20 466 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden
- 286 Mio. EUR gemäß Anhang IIAa des geänderten Beschlusses des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Europäischen Gemeinschaft den ÜLG zugewiesen sind; wovon 256 Mio. EUR von der Europäischen Kommission verwaltet werden
- 430 Mio. EUR gemäß Artikel 6 des Internen Abkommens der Kommission zur Finanzierung der Kosten zustehen, die in Verbindung mit der Programmierung und Durchführung im Rahmen des 10. EEF anfallen

Gemäß der „**Verfallsklausel**“ des 10. EEF (Artikel 1 Absätze 4 und 5 des Internen Abkommens des 10. EEF) konnten nach dem 31. Dezember 2013 keine Mittel mehr gebunden werden. Nicht gebundene Mittel wurden auf die leistungsgebundene Reserve übertragen.

- Überbrückungsfazilität

Das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (11. EEF) wurde im Juni 2013 von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es trat am 1. März 2015 in Kraft.

Um die Kontinuität zwischen dem Ende des 10. EEF und dem Inkrafttreten des 11. EEF zu gewährleisten, schlug die Kommission Übergangsmaßnahmen – die sogenannte Überbrückungsfazilität – vor, damit die Verfügbarkeit von Mitteln für die Zusammenarbeit mit den Staaten in Afrika, dem karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean bzw. den überseeischen Ländern und Gebieten und Unterstützungsleistungen sichergestellt ist.

Die Überbrückungsfazilität wurde am 12. Dezember 2013 (Beschluss 2013/759/EU) angenommen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie wird aus folgenden Quellen finanziert:

- bis zum 31.12.2013 freigegebene Mittel aus dem 8. und 9. EEF
- bis zum 31.12.2013 nicht gebundene Restmittel aus dem 10. EEF
- ab dem 1.1.2014 im Laufe des Haushaltsjahres freigegebene Mittel aus dem 10. und früheren EEF

Insgesamt 1597 Mio. EUR wurden 2014 aus der Überbrückungsfazilität bereitgestellt, davon wurden 1488 Mio. EUR im Rahmen des 11. EEF zugewiesen und verbucht, während ein Betrag von 109 Mio. EUR aus der Überbrückungsfazilität noch nicht zugewiesen wurde.

Insgesamt waren 2014 im Rahmen des 11. EEF 1616 Mio. EUR verfügbar, wenn Zinsen und Stabex-Mittel (19 Mio. EUR) mit eingerechnet werden (siehe Summe der Tabelle 2.6).

- Gebundene und nicht gebundene/nicht zugewiesene Mittel zum 31.12.2014

Zum 31.12.2014 beliefen sich die gebundenen Mittel auf 1160 Mio. EUR und die nicht gebundenen oder nicht zugewiesenen Mittel auf 456 Mio. EUR.

	(in Mio. EUR)
Verfügbare Mittel	1 616
Abzüglich der 2014 gebundenen Mittel	-1 160
Nicht gebundene und nicht zugewiesene Mittel insgesamt zum 31.12.2014	456

Die nicht gebundenen und nicht zugewiesenen Mittel lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

	(in Mio. EUR)
Nicht gebundene Mittel – AKP (bilateral, regionale Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten, Reserve nationales Richtprogramm/regionales Richtprogramm)	333
Nicht gebundene Mittel – ÜLG	14
Nicht zugewiesene Mittel – Überbrückungsfazilität	109
Nicht gebundene und nicht zugewiesene Mittel insgesamt zum 31.12.2014	456

- Verbleibende Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2014

Bis zum Inkrafttreten der „Überbrückungsfazilität“ am 1. Januar 2014 wurden die freigegebenen Beträge aus Projekten im Rahmen des 9. EEF und seiner Vorgängerfonds auf die leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen. Am 1. Januar 2014 wurden die nicht gebundenen Mittel des 10. EEF auf die leistungsgebundene Reserve des 11. EEF übertragen; ausgenommen davon waren die Stabex-Mittel und die für Verwaltungszwecke vorgesehenen Mittel.

Im Laufe des Jahres 2014 wurden sämtliche freigegebenen Mittel aus früheren EEF auf die jeweiligen Reserven übertragen.

Nach Artikel 1 Absatz 4 des Internen Abkommens zum 10. EEF und dem Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2013 (2013/759/EU) wurden diese Mittel der Überbrückungsfazilität zugewiesen.

(in Mio. EUR)

Gesamtmittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve zum 31.12.2013	938
Insgesamt 2014 unter der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve bereitgestellte Mittel	661
Abzüglich der insgesamt auf die Überbrückungsfazilität übertragenen Mittel	-1 597
Nicht auf die Überbrückungsfazilität übertragene Mittel unter der nicht verfügbaren leistungsgebundene Reserve zum 31.12.2014	2

- Stabex-Reserve des 11. EEF

Nach Schließung der Stabex-Konten werden ungenutzte/freigegebene Mittel auf die Stabex-Reserve des Finanzrahmens A des 11. EEF (Internes Abkommen über den 10. EEF Artikel 1 Absatz 4) und anschließend auf die nationalen Richtprogramme der betreffenden Länder übertragen. Zum 31. Dezember 2014 belief sich der Gesamtbetrag der freigegebenen Stabex-Mittel, die auf den 11. EEF übertragen wurden, auf 5 Mio. EUR.

- Kofinanzierungen im Rahmen des 10. EEF

Im Rahmen des 10. EEF wurden Transfervereinbarungen für Kofinanzierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet und Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 198,4 Mio. EUR zugewiesen, während Mittel für Zahlungen in Höhe des eingegangenen Betrages von 177,1 Mio. EUR zugewiesen wurden. Der folgenden Tabelle ist der Stand der Kofinanzierungsmittel zum 31.12.2014 zu entnehmen:

(in Mio. EUR)

	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Kofinanzierung – Finanzrahmen A	181,4	160,5
Kofinanzierung – „Intra-AKP“	12,1	12,1
Kofinanzierung – Verwaltungsaufwendungen	4,9	4,5
	198,4	177,1

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die beschlossenen, vertraglich festgelegten und ausgezahlten Beträge. Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Der Stand nach Ländern und Instrumenten ist den Tabellen im Anhang zu entnehmen.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 1.1

8. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2014
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

		(in Mio. EUR)			
INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND -ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2013	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2014	ERHÄU- RUNGEN	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG
	Lomé	12 987	(3 190)	(62)	9 715
	<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>				
	Flüchtlingshilfe	120	(17)	(2)	100
	Zinsverbilligungen	370	(287)	(4)	79
	Wagniskapital	1 000	18	(4)	1 016
	Strukturanpassung	1 400	97	(0)	1 497
	Richtprogramme insgesamt	7 562	(2 542)	(52)	4 967
	Verwendung von Zinsmaßnahmen	0	35	(0)	35
	Systrin	575	(474)	(0)	101
	Soforthilfe (Lomé)	140	(4)		136
	Stabex	1 800	(1 077)		723
	Hochverschuldete arme Länder (HIPC) (Lomé)	0	1 060		1 060
AKP-Staaten	Colonou	0	656	(2)	654
	<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>				
	Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	418	(1)	418
	Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	238	(1)	237
	Zinsen und sonstige Einnahmen	0	0		0
	ZWISCHENSUMME AKP-STAA TEN	12 967	(2 534)	(64)	10 369
	Lomé	167	(118)	(0)	48
	<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>				
	Zinsverbilligungen	9	(8)		1
	Wagniskapital	30	(24)		6
	Soforthilfe	3	(3)		0
	Flüchtlingshilfe	1	(1)		0
	Richtprogramme insgesamt	115	(78)	(0)	37
	Systrin	3	(1)		2
	Stabex	6	(5)		1
ÜLG	ZWISCHENSUMME ÜLG-STAA TEN	167	(118)	(0)	48
8. EEF INSGESAMT		13 134	(2 652)	(64)	10 417

(1) Bei allen Abflüssen handelt es sich um freigegebene Mittel, die auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 1.2

9. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2014
AUFGESCHLUSSELT NACH INSTRUMENTEN

		(in Mio. EUR)			
INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELU- UND ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2013	MITTELU- UND ABFLÜSSE 2014	ERHÖHUNGEN	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG
Lomé					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	717	(17)		700
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	21	(0)	(1)	20
		696	(17)	(1)	679
Cotonou					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
	10 401	4 692	(354)		14 739
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	5 318	3 640	(212)	(1)	8 746
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	2 108	(843)	(33)		1 232
Reserve für langfristige Entwicklung	258	(258)	0	0	0
Reserve für nationale Zuweisungen	1 224	(1 224)	0	0	0
Regionale Zuweisungen	904	(46)	(38)	(1)	821
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	300	2 411	(48)	(1)	2 663
Friedensfähigkeit	0	380	(19)		362
ZUE, TZL und PPV	164	(6)	(4)		154
Durchführungskosten	125	53	(0)	(2) + (3)	176
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	63	(0)		63
Sondermittel für die DR Kongo	0	105	(0)		105
Freiwillige Beiträge Friedensfähigkeit	0	39	0	0	39
Stabex Sudan	0	36	0	0	36
Sondermittel für Sudan	0	74	0	(2)	74
Sondermittel für Südsudan	0	267	0	(3)	267
ZWISCHENSUMME: AKP-STAATEN	10 401	5 408	(371)		15 439
Lomé					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	0	3			3
Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	0	0	0		0
		3			3
Cotonou					
<i>Regelmäßige Beiträge der MS</i>					
	154	145	(2)		297
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	245	(2)		244
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	4			4
Reserve für langfristige Entwicklung	144	(144)			0
Regionale Zuweisungen	8	40			48
Studien/technische Hilfe ÜLG	2	(1)			1
ZWISCHENSUMME: ÜLG-STAATEN	154	148	(2)		300
9. EEF INSGESAMT	10 555	5 556	(373)		15 739

(1) Bei allen Abflüssen handelt es sich um freigegebene Mittel, die auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve des 10. EEF übertragen wurden.

(2) Infolge des Beschlusses 2010/0406/EU des Rates wurden 150 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (147 Mio. EUR für Sondermittel für Sudan und 3 Mio. EUR für Durchführungskosten).

(3) Infolge des Beschlusses 2011/0315/EU des Rates wurden 200 Mio. EUR aus der nicht verfügbaren leistungsgebundenen Reserve des 10. EEF für Sudan übertragen (194 Mio. EUR für Sondermittel für Südsudan und 6 Mio. EUR für Durchführungskosten).

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 1.3

10. EEF
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2014
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND -ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2013	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2014	Erläuterungen	(in Mio. EUR)	
					DERZETIGE MITTELAUSSTATTUNG	20 877
Regelmäßige Beiträge der MS						
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	13 652	(126)	(2)	13 526	
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	2 037	(11)	(2)	2 026	
Regionalzuweisungen	0	1 997	(2)	(2)	1 995	
Reserve für nationale Zuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0	0		0	
Reserve NRP/RRP	683	(658)	(25)	(2)	0	
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	0	280	(38)	(2)	242	
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	1 915	(10)	(2)	1 904	
Friedenssicherheit	0	700	(12)	(2)	688	
Durchführungskosten	430	0	(1)	(2)	429	
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	77	(8)	(2)	70	
Nicht verfügbare Reserve	0	925	(925)	(2)	0	
Reserve Finanzrahmen A	13 500	(13 500)	0		0	
Reserve Finanzrahmen B	1 800	(1 800)	0		0	
Intra-AKP-Reserve	2 700	(2 700)	0		0	
Reserve Regionalzuweisungen	1 783	(1 783)	0		0	
Kofinanzierung	0	134	64		198	
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	116	63	(3)	18	
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	12		(3)	12	
Friedenssicherheit	0	1		(3)	1	
Durchführungskosten	0	4		(3)	5	
ZWISCHENSUMME AKP-STAATEN						
Regelmäßige Beiträge der MS		20 896	(1 093)		21 069	
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	15	(12)	(2)	259	
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	196	(0)		196	
Regionalzuweisungen	0	40			40	
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0			0	
Nicht verfügbare Reserve	0	14	(12)	(2)	2	
Studien/Technische Hilfe ÜLG	6	0			6	
Reserve Finanzrahmen A	195	(195)		(2)	0	
Reserve Finanzrahmen B	15	(15)		(2)	0	
Reserve Regionalzuweisungen	40	(40)			0	
ZWISCHENSUMME ÜLG-STAATEN		256	(12)		259	
10. EEF INSGESAMT		21 152	(1 105)		21 328	

(1) Übertragung freigegebener Mittel aus Projekten des 9. und früherer EEF auf die nicht verfügbare leistungsgebundene Reserve (377 Mio. EUR) abzüglich der Übertragung aus der Reserve für Südsudan (200 Mio. EUR auf den 8. EEF). Bilanz belief sich die nicht verfügbare Reserve AKP auf insgesamt 807 Mio. EUR, wovon 350 Mio. EUR verwendet worden sind (150 Mio. EUR für Sudan, 200 Mio. EUR für Südsudan, beide auf den 8. EEF übertragen).

(2) Übertragungen aus und auf Reserven des 10. EEF.

(3) Für Kofinanzierungen sind in der Tabelle lediglich die Mittel für Verpflichtungen angegeben.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 1.4

11. EEF - Überbrückungsfazilität
ENTWICKLUNG DER MITTELAUSSTATTUNG: 31. DEZEMBER 2014
AUFGESCHLÜSSELT NACH INSTRUMENTEN

		(in Mio. EUR)			
INSTRUMENT	URSPRÜNGLICHE MITTELAUSSTATTUNG	KUMULIERTE MITTELZU- UND -ABFLÜSSE ZUM 31. DEZEMBER 2013	MITTELZU- UND -ABFLÜSSE 2014	Erläuterungen	DERZEITIGE MITTELAUSSTATTUNG
Regelmäßige Beiträge der MS	1 583	0	19		1 602
Überbrückungsfazilität	1 583	0	(1 485)	(1) + (3)	98
Finanzrahmen A – Nationale Zuweisungen	0	0	653		653
Finanzrahmen B – Nationale Zuweisungen	0	0	86		86
Regionalzuweisungen	0	0	103		103
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0	0	0	(4)	0
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	0	0	33		33
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	0	0	56		56
Friedensfazilität	0	0	445		445
Durchführungskosten	0	0	115		115
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	0	13	(4)	13
Nicht verfügbare Reserve	0	0	(0)	(5)	(0)
ZWISCHENSUMME AKP-STAATEN	1 583	0	19		1 602
Regelmäßige Beiträge der MS	14	0	0		14
Überbrückungsfazilität	14	0	(3)	(1) + (3)	11
Nicht verfügbare Reserve	0	0	0	(5)	0
Studien/technische Hilfe ÜLG	0	0	3		3
ZWISCHENSUMME ÜLG-STAATEN	14	0	0		14
11. EEF INSGESAMT	1 597	0	19	(2)	1 616

(1) Mit dem Beschluss 2013/759/EU des Rates (3) wurden Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) ergriffen (im Folgenden „Überbrückungsfazilität“), um die Verfügbarkeit von Mitteln für die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und für Unterstützungsausgaben vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des Internen Abkommens über den 11. EEF zu gewährleisten.

(2) Die ursprünglichen Mittelansätze für die Überbrückungsfazilität stammen aus Übertragungen nicht verfügbarer Reserven in Höhe von 1372,5 Mio. EUR aus dem 8. und 9. EEF sowie aus Übertragungen nicht verfügbarer Reserven in Höhe von 224,7 Mio. EUR aus dem 10. EEF, so dass sich die Mittel für die AKP-Staaten und die ÜLG auf insgesamt 1597 Mio. EUR belaufen.

(3) Übertragung der ursprünglichen Mittelansätze in Höhe von insgesamt 1488 Mio. EUR von der Überbrückungsfazilität auf andere Instrumente des 11. EEF (für die AKP-Staaten und die ÜLG)

(4) Zusätzlich zu den Übertragungen aus der Überbrückungsfazilität erhalten andere Instrumente des 11. EEF direkte Mittelübertragungen aus früheren EEF (aus dem Finanzrahmen A Stabex des 10. EEF, Zinsen und sonstigen Einnahmen) in Höhe von 16,56 Mio. EUR und Mittel aus den budgeterhöhenden Einnahmen (2,1 Mio. EUR).

(5) Nicht verfügbare Reserven ergeben sich aus Mittelübertragungen (freigegebene Mittel) aus der nicht verfügbaren Leistungsreserve des 10. EEF in Höhe von 225 Mio. EUR, die unmittelbar auf die Überbrückungsfazilität (224,7 Mio. EUR) und sonstige Instrumente des 11. EEF (0,8 Mio. EUR) übertragen werden.

Tabelle 2.1

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2014:
FORTSCHRITTSBERICHT

(in Mio. EUR)

MITTELAUSSTATTUNG		EEF				
		8	9	10	11	INSGESAMT
Lomé	Verschiedene Einnahmen	35				35
	Richtprogramme insgesamt	5 005				5 005
	Nicht programmierbare Hilfe insgesamt	4 723				4 723
	Übertragungen aus anderen Fonds		703			703
	ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MS	9 763	703			10 466
Cotonou	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen	418	8 990	13 721	653	23 781
	Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	237	1 236	2 041	86	3 599
	Überbrückungsfazilität				109	109
	ZUE, TZL und PPV		154			154
	Länderreserve			0		0
	Durchführungskosten und Zinseinnahmen	0	242	505	131	878
	Intra-AKP-Zuweisungen		3 025	2 835	533	6 393
	Intra-AKP-Reserve			0		0
	Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX			0	0	1
	Reserve NRP/RRP			0		0
	Nicht verfügbare Reserve			2	0	2
	Regionalzuweisungen		869	2 025	103	2 997
	Reserve Regionalzuweisungen			0		0
	Sondermittel für die DR Kongo		105			105
	Sondermittel für Südsudan		267			267
	Sondermittel für Sudan		110			110
	Freiwillige Beiträge Friedensfazilität			39		39
	ZWISCHENSUMME: REGELMÄSSIGE BEITRÄGE DER MS	654	15 036	21 129	1 616	38 435
	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen				181	181
	Durchführungskosten und Zinseinnahmen				5	5
Intra-AKP-Zuweisungen				12	12	
ZWISCHENSUMME: KOFINANZIERUNG				198	198	
INSGESAMT	10 417	15 739	21 328	1 616	49 100	

Beschlüsse	EEF	Kumuliert insgesamt		Pro Jahr						
		Zum 31.12.2014	in % der Mittelausstattung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
8		10 415	100%	(53)	(42)	(45)	(60)	(64)	(98)	(63)
9		15 703	100%	775	(54)	(116)	(9)	(297)	(72)	(381)
10		21 294	100%	4 766	3 501	2 349	3 118	3 524	4 131	(95)
11		1 160	72%							1 160
Insgesamt		48 573		5 488	3 405	2 187	3 049	3 163	3 961	621
Delegierte Mittel	EEF	Kumuliert insgesamt		Pro Jahr						
		Zum 31.12.2014	in % der Mittelausstattung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
8		10 400	100%	55	(42)	8	(13)	(46)	(11)	(37)
9		15 407	98%	3 163	997	476	9	(187)	(96)	(1)
10		18 252	86%	130	3 184	2 820	2 514	3 460	3 457	2 687
11		731	45%							731
Insgesamt		44 790		3 348	4 140	3 304	2 509	3 226	3 350	3 380
Zahlungen	EEF	Kumuliert insgesamt		Pro Jahr						
		Zum 31.12.2014	in % der Mittelausstattung	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
8		10 379	100%	323	152	158	90	15	18	16
9		14 941	95%	3 253	1 806	1 304	906	539	230	145
10		12 985	61%	90	1 111	1 772	1 879	2 655	2 715	2 760
11		595	37%							595
Insgesamt		38 900		3 666	3 069	3 233	2 874	3 209	2 963	3 516

* Negativbeträge entsprechen freigegebenen Mitteln.

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 2.2

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2014:
ART DER HILFE

(in Mio. EUR)

		EEF								ISGESAMT		
		8	%	9	%	10	%	11	%		%	
		(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	
Lomé	Verschiedene Einnahmen											
	Mittelausstattung	35								35		
	Beschlüsse	35	100%							35	100%	
	Delegierte Mittel	35	100%							35	100%	
	Zahlungen	35	100%							35	100%	
	Richtprogramme insgesamt											
	Mittelausstattung	5 005								5 005		
	Beschlüsse	5 003	100%							5 003	100%	
	Delegierte Mittel	4 992	100%							4 992	100%	
	Zahlungen	4 988	100%							4 988	100%	
	Nicht programmierbare Hilfe insgesamt											
	Mittelausstattung	4 723								4 723		
	Beschlüsse	4 723	100%							4 723	100%	
	Delegierte Mittel	4 722	100%							4 722	100%	
	Zahlungen	4 707	100%							4 707	100%	
Übertragungen aus anderen Fonds												
Mittelausstattung			703							703		
Beschlüsse			700	100%						700	100%	
Delegierte Mittel			688	98%						688	98%	
Zahlungen			670	95%						670	95%	
Regelmäßige Beiträge der MS												
Cotonou	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen											
	Mittelausstattung	418		8 990		13 721		653		23 781		
	Beschlüsse	418	100%	8 980	100%	13 720	100%	458	70%	23 575	99%	
	Delegierte Mittel	418	100%	8 917	99%	11 402	83%	197	30%	20 933	88%	
	Zahlungen	417	100%	8 805	98%	7 800	57%	185	28%	17 207	72%	
	Finanzrahmen B – Länderzuweisungen											
	Mittelausstattung	237		1 236		2 041		86		3 599		
	Beschlüsse	237	100%	1 236	100%	2 040	100%	83	96%	3 596	100%	
	Delegierte Mittel	235	99%	1 226	99%	1 944	95%	65	75%	3 470	96%	
	Zahlungen	232	98%	1 206	98%	1 670	82%	47	55%	3 155	88%	
	Überbrückungsfazilität											
	Mittelausstattung							109			109	
	Beschlüsse											
	Delegierte Mittel											
	Zahlungen											
	ZUE, TZL und PPV											
	Mittelausstattung			154							154	
	Beschlüsse			154	100%						154	100%
	Delegierte Mittel			154	100%						154	100%
	Zahlungen			154	100%						154	100%
	Durchführungskosten und Zinseinnahmen											
	Mittelausstattung	0		242		505		131			878	
	Beschlüsse			242	100%	505	100%	104	79%		851	97%
	Delegierte Mittel			240	99%	502	99%	92	70%		834	95%
	Zahlungen			239	99%	480	95%	92	70%		812	92%
	Intra-AKP-Zuweisungen											
	Mittelausstattung			3 025		2 835		533			6 393	
	Beschlüsse			3 020	100%	2 835	100%	413	77%		6 267	98%
	Delegierte Mittel			2 983	99%	2 689	95%	315	59%		5 987	94%
	Zahlungen			2 885	95%	2 012	71%	232	43%		5 130	80%
Regionalzuweisungen												
Mittelausstattung			869		2 025		103			2 997		
Beschlüsse			865	100%	2 023	100%	103	100%		2 991	100%	
Delegierte Mittel			833	96%	1 557	77%	63	61%		2 453	82%	
Zahlungen			770	89%	972	48%	39	38%		1 781	59%	
Sondermittel für die DR Kongo												
Mittelausstattung			105							105		
Beschlüsse			105	100%						105	100%	
Delegierte Mittel			105	100%						105	100%	
Zahlungen			105	100%						105	100%	
Sondermittel für Südsudan												
Mittelausstattung			267							267		
Beschlüsse			266	100%						266	100%	
Delegierte Mittel			131	49%						131	49%	
Zahlungen			38	14%						38	14%	
Sondermittel für Sudan												
Mittelausstattung			110							110		
Beschlüsse			110	100%						110	100%	
Delegierte Mittel			105	95%						105	95%	
Zahlungen			45	41%						45	41%	
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität												
Mittelausstattung			39							39		
Beschlüsse			24	62%						24	62%	
Delegierte Mittel			24	62%						24	62%	
Zahlungen			24	62%						24	62%	
Regelmäßige Beiträge der MS												
Cotonou	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen											
	Mittelausstattung					185					185	
	Beschlüsse					156	84%				156	84%
	Delegierte Mittel					145	79%				145	79%
	Zahlungen					41	22%				41	22%
	Durchführungskosten und Zinseinnahmen											
	Mittelausstattung					5					5	
	Beschlüsse					3	59%				3	59%
	Delegierte Mittel					1	10%				1	10%
	Zahlungen					1	10%				1	10%
	Intra-AKP-Zuweisungen											
	Mittelausstattung					12					12	
	Beschlüsse					12	99%				12	99%
	Delegierte Mittel					12	98%				12	98%
	Zahlungen					9	70%				9	70%
Kofinanzierung												
Cotonou	Mittelausstattung	8	%	9	%	10	%	11	%	ISGESAMT	%	
		(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	
	Länderrreserve					0				0		
	Intra-AKP-Reserve					0				0		
	Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX					0		0		1		
	Reserve NRP/RRP					0				0		
	Reserve Regionalzuweisungen					0				0		
Verfügbare Reserve												
Nicht verfügbare Reserve					2		0		2			
Nicht verfügbare Reserve												
ISGESAMT: MITTELAUSSTATTUNG INSGESAMT	Mittelausstattung	10 417		15 738		21 331		1 615		49 103		
	Beschlüsse	10 415	100%	15 703	100%	21 294	100%	1 160	72%	48 573	99%	
	Delegierte Mittel	10 400	100%	15 407	98%	18 252	86%	731	45%	44 790	91%	
	Zahlungen	10 379	100%	14 941	95%	12 985	61%	595	37%	38 900	79%	
	ISGESAMT: MITTELAUSSTATTUNG INSGESAMT											

(1) % der Mittelausstattung

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 2.3

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2014:
ART DER HILFE

AKP + ÜLG – 8. EEF

(in Mio. EUR)

	MITTEL		BESCHLÜSSE		DELEGIERTE MITTEL		ZAHLUNGEN		
	(1)	KUMULIERT	PRO JAHR	%	KUMULIERT	PRO JAHR	%	KUMULIERT	PRO JAHR
	(1)	(2)	(2): (1)	(3): (2)	(3)	(4)	(4): (3)	(4)	(4): (3)
Lomé	Regelmäßige Beiträge der MS								
	Verwendung von Zinsenträgen	35	35	100%		35	100%	35	100%
	ZWISCHENSUMME: VERSCHIEDENE EINNAHMEN	35	35	100%		35	100%	35	100%
	Richtprogramme insgesamt	4 967	4 967	(52)		4 956	(29)	4 952	10
	ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	4 967	4 967	(52)		4 956	(29)	4 952	10
	Flüchtlingshilfe	100	100	(1)		100	(0)	100	(0)
	Soforthilfe (Lomé)	136	136			136		136	
	Hochverschuldete arme Länder (HIPC) (Lomé)	1 060	1 060			1 060		1 060	
	Zinsverbilligungen	79	79	(4)		79	(3)	69	(0)
	Wagniskapital	1 016	1 016	(4)		1 015	(4)	1 012	0
Stabex	723	723	1		723		722	3	
Struktur Anpassung	1 497	1 497	(0)		1 497		1 497	(0)	
Sysmin	101	101			101		101		
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE INSGESAMT	4 713	4 712	(7)		4 711	(7)	4 696	3	
AKP-Staaten INSGESAMT (A)	10 369	10 369	(61)		10 354	(37)	10 332	16	
Cotonou	Regelmäßige Beiträge der MS								
	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen	418	418	(1)		418	0	417	0
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	418	418	(1)		418	0	417	0
	Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	237	237	(1)		235	(2)	232	3
	Ausgleich Exporterlösauffälle	237	237	(1)		235	(2)	232	3
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	237	237	(1)		235	(2)	232	3	
Zinsen und sonstige Einnahmen	0	0							
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	0	0							
AKP-Staaten INSGESAMT (A)	10 369	10 369	(61)		10 354	(37)	10 332	16	
Lomé	Regelmäßige Beiträge der MS								
	Richtprogramme insgesamt	37	36	(2)		35	98%	35	100%
	ZWISCHENSUMME: RICHTPROGRAMME INSGESAMT	37	36	(2)		35	98%	35	100%
	Zinsverbilligungen	1	1			1	100%	1	100%
	Wagniskapital	6	6			6	100%	6	100%
	Stabex	1	1			1	100%	1	100%
Sysmin	2	2			2	100%	2	100%	
ZWISCHENSUMME: NICHT PROGRAMMIERBARE HILFE INSGESAMT	11	11			11	100%	11	100%	
ÜLG INSGESAMT (B)	48	47	(2)		46	99%	46	100%	
INSGESAMT: AKP + ÜLG (A + B)	10 417	10 415	(63)		10 400	(37)	10 379	16	

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2014:
AKP DER HILFE
AKP + ULG – 9. EEF

Tabelle 2.4

	MITTEL		BESCHÜSSE		DELEGIERTE MITTEL		ZAHLUNGEN		(in Mio. EUR)
	(1)	KUMULIERT (2)	PRO JAHR (2): (1)	KUMULIERT (3)	PRO JAHR (3): (2)	KUMULIERT (4)	PRO JAHR (4): (3)	%	
Lomé	AKP-Staaten								
	Regelmäßige Beiträge der MS	20	20	(0)	100%	20	(0)	99%	100%
	Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	679	679	(19)	100%	664	(1)	98%	97%
	Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	700	697	(20)	100%	685	(1)	98%	97%
	ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS								
	AKP-Staaten								
	Regelmäßige Beiträge der MS	8 746	8 740	(212)	100%	8 679	(74)	99%	99%
	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen	8 746	8 740	(212)	100%	8 679	(74)	99%	99%
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN								
	Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	1 232	156	(13)		155	(7)	99%	96%
Ausgleich Exporterlösausfälle		1 064	(20)		1 056	(6)	99%	99%	
Soforthilfe		1			1		100%	100%	
Hochverschuldete arme Länder (HIFC)	1 232	1 232	(33)	100%	1 222	(12)	99%	98%	
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN									
ZUE: TZL und PPV	154	154	(4)	100%	154	(0)	100%	100%	
ZWISCHENSUMME: ZUE, TZL UND PPV									
Durchführungskosten	176	176	(0)	100%	177	(0)	99%	99%	
Zinsen und sonstige Einnahmen	63	63	(0)	100%	63	(0)	99%	100%	
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	241	241	(0)	100%	240	(0)	99%	100%	
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	2 663	2 660	(69)	100%	2 622	(17)	99%	97%	
Friedensfazilität	322	321	(19)	100%	321	(15)	100%	99%	
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN	3 025	3 020	(69)	100%	2 983	(32)	99%	97%	
Regionalzuweisungen	821	818	(38)	100%	787	(10)	98%	92%	
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	821	818	(38)	100%	787	(10)	98%	92%	
Sondermittel für die DR Kongo	105	105	(0)	100%	105		100%	100%	
Sondermittel für die DR Kongo	105	105	(0)	100%	105		100%	100%	
Sondermittel für Südsudan	267	266	(0)	100%	266		100%	100%	
Sondermittel für Südsudan	267	266	(0)	100%	266		100%	100%	
Sondermittel für Sudan	110	110	0	100%	105	57	95%	43%	
ZWISCHENSUMME: SONDERMITTEL FÜR SUDAN	110	110	0	100%	105	57	95%	43%	
Freiwillige Beiträge Friedensfazilität	39	39	(0)	100%	24	(0)	100%	100%	
ZWISCHENSUMME: FREIWILLIGE BEITRÄGE FRIEDENSFAZILITÄT	39	24	(0)	62%	24	(0)	100%	100%	
INSGESAMT: AKP-Staaten (A)	15 439	15 407	(376)	100%	15 115	3	98%	97%	
Lomé	ULG								
	Regelmäßige Beiträge der MS	0	0		100%	0		100%	100%
	Übertragungen aus dem 6. EEF – Lomé	3	3		100%	3		99%	100%
	Übertragungen aus dem 7. EEF – Lomé	3	3		100%	3		99%	100%
	ZWISCHENSUMME: ÜBERTRAGUNGEN AUS ANDEREN FONDS								
	ULG								
	Regelmäßige Beiträge der MS	244	240	(5)	99%	238	(4)	98%	99%
	Finanzrahmen A – Länderzuweisungen	244	240	(5)	99%	238	(4)	98%	99%
	ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN								
	Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	4	4		100%	4		100%	100%
Soforthilfe	4	4		100%	4		100%	100%	
Stadteinwohnerhilfe ULG	1	1		100%	1		100%	100%	
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	1	1		100%	1		100%	100%	
Regionalzuweisungen	48	48	(0)	99%	46	(0)	97%	97%	
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	48	48	(0)	99%	46	(0)	97%	97%	
INSGESAMT: ULG (B)	300	295	(5)	99%	292	(4)	99%	97%	
INSGESAMT: AKP + ULG (A + B)	15 739	15 703	(361)	100%	15 407	(1)	98%	97%	

Jahresrechnungen des Europäischen Entwicklungsfonds 2014

Tabelle 2.5

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2014:
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 10. EEF

	(in Mio. EUR)											
	MITTEL		BESCHLÜSSE		DELEGIERTE MITTEL		ZAHLUNGEN					
	(1)	(2)	PRO JAHR	(2): (1)	KUMULIERT	(3)	PRO JAHR	(3): (2)	KUMULIERT	(4)	PRO JAHR	(4): (3)
Regelmäßige Beiträge der MS												
Mittelausstattung	13 526	13 524	(108)	100%	11 270	1 550	83%	7 696	1 751	66%	1 751	68%
Finanzrahmen A – Länderzuweisungen			(108)	100%	11 270	1 550	83%	7 696	1 751	68%	1 751	68%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN												
Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	2 026	2 026	(0)	100%	1 931	238	95%	1 658	259	86%	259	86%
Ausgleich Exporterlösausfälle		210	(0)	100%	183	78	87%	130	75	71%	75	71%
Soforthilfe		866	(0)	100%	809	141	95%	666	109	81%	109	81%
Hochverschuldete arme Länder (HIPC)		49	(0)	100%	49	0	100%	49	0	100%	0	100%
Andere Ereignisse mit Auswirkungen auf den Haushalt		911	(3)	100%	890	19	98%	823	75	92%	75	92%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN												
Durchführungskosten	429	429	(1)	100%	429	9	100%	414	8	97%	8	97%
Zinsen und sonstige Einnahmen	70	70	(1)	100%	68	5	97%	62	4	92%	4	92%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN												
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	242	242	(19)	100%	240	8	99%	211	20	88%	20	88%
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	1 904	1 904	(9)	100%	1 766	320	93%	1 167	219	66%	219	66%
Friedensfähigkeit	688	688	(12)	100%	683	69	99%	634	104	93%	104	93%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN												
Regionalzuweisungen	1 985	1 983	(3)	100%	1 531	386	77%	964	324	63%	324	63%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN												
Kofinanzierung												
Mittelausstattung	181	156	59	86%	145	82	93%	41	27	29%	27	29%
Finanzrahmen A – Länderzuweisungen			59	86%	145	82	93%	41	27	29%	27	29%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN												
Durchführungskosten	5	3	2	62%	1	0	17%	1	0	100%	0	100%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN												
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	12	11	(0)	98%	11	(0)	99%	8	2	70%	2	70%
Friedensfähigkeit	1	1	0	100%	1	0	99%	1	0	100%	0	100%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN												
Verfügbare Reserve												
Reserven												
Reserve Finanzrahmen A	0											
Reserve Finanzrahmen B	0											
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE												
Intra-AKP-Reserve	0											
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-RESERVE												
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0											
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRAHMEN A STABEX												
Reserve NR/RRP	0											
ZWISCHENSUMME: RESERVE NR/RRP												
Reserve Regionalzuweisungen	0											
ZWISCHENSUMME: RESERVE REGIONALZUWEISUNGEN												
Nicht verfügbare Reserve												
Reserven												
Nicht verfügbare Reserve	0											
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE												
INSGESAMT: AKP-STAA TEN (EINSCHL. RESERVEN) (A)	21 069	21 037	(95)	99%	18 076	2 666	86%	12 857	2 719	71%	2 719	71%

Regelmäßige Beiträge der MS										
Mitelausstattung										
Finanzrahmen A – Länderzuweisungen									2	
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN									2	
Ausgleich Exportrübsausfälle									0	
Soforthilfe									0	
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN									0	
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen									0	
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN									0	
Regionalzuweisungen									0	
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN									0	
INSGESAMT: AKP-STAATEN (EINSCHL. RESERVEN)									3	

Regelmäßige Beiträge der MS										
Mitelausstattung										
Finanzrahmen A – Länderzuweisungen	196	196	0	100%	131	12	67%	101	25	77%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN	196	196	0	100%	131	12	67%	101	25	77%
Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	15									
Soforthilfe		9			7	0	76%	6	4	89%
Anderereignisse mit Auswirkungen auf den Haushalt		6			6	0	100%	6	6	100%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN	15	15	0	100%	13	0	86%	12	10	94%
Studentenrechtliche Hilfe ÜLG	6	6	0	100%	5	2	89%	4	1	81%
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN	6	6	0	100%	5	2	89%	4	1	81%
Regionalzuweisungen	40	40	0	100%	26	7	65%	8	4	31%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN	40	40	0	100%	26	7	65%	8	4	31%

ÜLG										
Verfügbare Reserve										
Reserven										
Reserve Finanzrahmen A	0									
Reserve Finanzrahmen B	0									
ZWISCHENSUMME: LÄNDERRESERVE	0									
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRAHMEN A STABEX	0									
Reserve Regionalzuweisungen	0									
ZWISCHENSUMME: RESERVE REGIONALZUWEISUNGEN	0									
Nicht verfügbare Reserve										
Reserven										
Nicht verfügbare Reserve	2									
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE	2									
INSGESAMT: ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (B)	259	257	0	99%	176	21	68%	126	41	72%

INSGESAMT: AKP + ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A + B)	21 328	21 294	(95)	99%	18 252	2 687	86%	12 985	2 760	71%
---	---------------	---------------	-------------	------------	---------------	--------------	------------	---------------	--------------	------------

EEF – GESAMTRECHNUNGSABSCHLUSS ZUM 31.12.2014:
ART DER HILFE
AKP + ÜLG – 11. EEF

	MITTEL		BESCHLÜSSE		DELEGIERTE MITTEL		ZAHLUNGEN		
	(1)	(2)	(2): (1)	(3)	PRO JAHR	(3): (2)	KUMULIERT	PRO JAHR	
									(4)
(in Mio. EUR)									
Regelmäßige Beträge der MS									
Mittelausstattung	653	458	70%	197	197	43%	185	185	94%
Finanzrahmen A – Länderzuweisungen	653	458	70%	197	197	43%	185	185	94%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN A – LÄNDERZUWEISUNGEN									
Finanzrahmen B – Länderzuweisungen	86	83	96%	65	65	78%	47	47	73%
Solohilfe	86	83	96%	65	65	78%	47	47	73%
ZWISCHENSUMME: FINANZRAHMEN B – LÄNDERZUWEISUNGEN									
Überbrückungsfazilität	98								
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT									
Durchführungskosten	114	99	86%	92	92	83%	92	92	100%
Zinsen und sonstige Einlagen	13	5	35%						
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN									
Institutionelle und unterstützende Ausgaben	33	33	100%	14	14	42%	6	6	43%
Sonstige Intra-AKP-Zuweisungen	56	55	99%	301	301	93%	226	226	75%
Friedensfazilität	445	325	73%	301	301	93%	226	226	75%
ZWISCHENSUMME: INTRA-AKP-ZUWEISUNGEN									
Regionalszuweisungen	103	103	100%	63	63	61%	39	39	63%
ZWISCHENSUMME: REGIONALZUWEISUNGEN									
AKP	103	103	100%	63	63	61%	39	39	63%
Verfügbare Reserve									
Reserven									
Reserve Länderzuweisungen Finanzrahmen A STABEX	0								
ZWISCHENSUMME: RESERVE LÄNDERZUWEISUNGEN FINANZRAHMEN A STABEX									
Nicht verfügbare Reserve									
Reserven									
Nicht verfügbare Reserve	(0)								
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE									
INSGESAMT: AKP-STAAATEN (EINSCHL. RESERVEN) (A)	1 602	1 160	72%	731	731	63%	595	595	81%
Regelmäßige Beträge der MS									
Mittelausstattung	11								
Überbrückungsfazilität	11								
ZWISCHENSUMME: ÜBERBRÜCKUNGSFAZILITÄT									
Studien-technische Hilfe ÜLG	3	0	0%						
ZWISCHENSUMME: DURCHFÜHRUNGSKOSTEN UND ZINSEINNAHMEN									
ÜLG	3	0	0%						
Nicht verfügbare Reserve									
Reserven									
Nicht verfügbare Reserve	0								
ZWISCHENSUMME: NICHT VERFÜGBARE RESERVE									
INSGESAMT: ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (B)	14	0	0%						
INSGESAMT: AKP + ÜLG (EINSCHL. RESERVEN) (A + B)	1 616	1 160	72%	731	731	63%	595	595	81%

JAHRESABSCHLÜSSE UND ERLÄUTERUNGEN – VON DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK VERWALTETE MITTEL

EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK

CA/481/15

12. März 2015

Dokument 15/082

VERWALTUNGSRAT

**INVESTITIONSFAZILITÄT
JAHRESABSCHLÜSSE
ZUM 31. DEZEMBER 2014**

- Bilanz
- Gesamtergebnisrechnung
- Veränderung der Beiträge der Geber
- Kapitalflussrechnung
- Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen
- Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers

ORG.: E

INVESTITIONSFAZILITÄT

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2014 (in Tsd. EUR)

	Erläuterun gen	31.12.2014	31.12.2013
AKTIVA			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	545 399	599 515
Derivative Finanzinstrumente	6	448	1 024
Kredite und Forderungen	7	1 331 918	1 222 199
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	8	403 085	331 699
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	9/15	42 590	-
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	10	99 988	102 562
Sonstige Vermögenswerte	11	5 522	148
Aktiva insgesamt		2 428 950	2 257 147
 PASSIVA UND BEITRÄGE DER GEBER			
VERBINDLICHKEITEN			
Derivative Finanzinstrumente	6	14 632	3 545
Transitorische Passiva	12	31 310	35 083
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	13	68 824	331 235
Sonstige Verbindlichkeiten	14	2 591	2 572
Verbindlichkeiten insgesamt		117 357	372 435
 BEITRÄGE DER GEBER			
Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	2 057 000	1 661 309
Fair-Value-Rücklage		156 122	78 191
Gewinnrücklagen		98 471	145 212
Beiträge der Geber insgesamt		2 311 593	1 884 712
Passiva insgesamt und Beiträge der Geber		2 428 950	2 257 147

INVESTITIONSFAZILITÄT

GESAMTERGEBNISRECHNUNG

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2014 ABGESCHLOSSENE HAUSHALTSJAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
Zinserträge und ähnliche Erträge	17	77 240	69 593
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	17	-1 522	-1 175
Ergebnis aus Zinsen und ähnlichen Erträgen und Aufwendungen		75 718	68 418
Erträge aus Gebühren und Provisionen	18	1 163	2 728
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	18	-37	-43
Ergebnis aus Gebühren und Provisionen		1 126	2 685
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten		-11 663	4 399
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	19	8 109	5 294
Wechselkursverluste (netto)		-222	-6 925
Ergebnis aus Finanzgeschäften (netto)		-3 776	2 768
Veränderung der Wertminderungen auf Kredite und Forderungen, saldiert mit Rückbuchungen	7	-75 756	-27 334
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanziellen Vermögenswerten	8	-6 262	-8 176
Sonstige Einnahmen	21	337	-
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	20	-38 128	-37 851
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)		-46 741	510
Sonstiges Ergebnis:			
<i>Posten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden oder werden können:</i>			
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte – Fair Value-Rücklage	8		
1. Nettoänderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte		87 230	12 350
2. In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasster Nettobetrag		-9 299	-2 593
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte insgesamt		77 931	9 757
Sonstiges Ergebnis insgesamt		77 931	9 757
Gesamtergebnis für das Jahr		31 190	10 267

INVESTITIONSFAZILITÄT

**VERÄNDERUNG DER BEITRÄGE DER GEBER
FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2014 ABGESCHLOSSENE HAUSHALTSJAHR**

(in Tsd. EUR)

		Abgerufene Beiträge	Fair-Value- Rücklage	Gewinnrückl agen	INSGESAMT
Zum 1. Januar 2014	Erläuterungen	1 661 309	78 191	145 212	1 884 712
Im Laufe des Jahres abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	105 691	-	-	105 691
Nicht genutzte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	15	290 000	-	-	290 000
Jahresfehlbetrag 2014		-	-	-46 741	-46 741
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres		-	77 931	-	77 931
Veränderung der Beiträge der Geber		395 691	77 931	-46 741	426 881
Zum 31. Dezember 2014		2 057 000	156 122	98 471	2 311 593
		Abgerufene Beiträge	Fair-Value- Rücklage	Gewinnrückl agen	INSGESAMT
Zum 1. Januar 2013		1 561 309	68 434	144 702	1 774 445
Im Laufe des Jahres abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	100 000	-	-	100 000
Jahresüberschuss 2013		-	-	510	510
Sonstiges Gesamtergebnis des Jahres		-	9 757	-	9 757
Veränderung der Beiträge der Geber		100 000	9 757	510	110 267
Zum 31. Dezember 2013		1 661 309	78 191	145 212	1 884 712

INVESTITIONSFAZILITÄT

KAPITALFLUSSRECHNUNGEN

FÜR DAS ZUM 31. DEZEMBER 2014 ABGESCHLOSSENE HAUSHALTSJAHR

(in Tsd. EUR)

	Erläuterungen	Vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013
OPERATIVE TÄTIGKEITEN			
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)		-46 741	510
Anpassungen für:			
Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanziellen Vermögenswerten	8	6 262	8 176
Sonstige Einnahmen	21	-337	-
Nettoveränderung der Wertminderungen auf Kredite und Forderungen	7	75 756	27 334
Kapitalisierte Zinsen im Zusammenhang mit Krediten und Forderungen	7	-11 915	-10 363
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei Krediten und Forderungen		895	-249
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen und des Restbuchwerts bei bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten	10	12	733
Veränderung der transitorischen Passiva		-3 773	-2 725
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Kredite	7	-92 707	30 402
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		-449	-1 154
Auswirkung von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel		-9 362	-378
(Verlust)/Gewinn aus operativen Tätigkeiten vor Änderungen bei operativen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		-82 359	52 286
Kreditauszahlungen	7	-248 326	-242 203
Kreditrückzahlungen	7	166 578	119 160
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5	7	-1
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei Derivaten		11 663	-4 399
Erhöhung der bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerte	10	-1 610 057	-680 635
Fälligkeiten von bis zur Endfälligkeit zu haltenden finanziellen Vermögenswerten	10	1 612 619	676 369
Erhöhung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	8	-42 646	-34 700
Rückzahlungen/Verkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	8	43 378	38 737
(Erhöhung)/Verminderung sonstiger Vermögenswerte		-5 374	76
Erhöhung sonstiger Verbindlichkeiten		19	1 419
Verminderung an die Europäische Investitionsbank zu zahlender Beträge		-175	-6 539
Netto-Cashflow aus operativen Tätigkeiten		-154 673	-80 430
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT			
Eingegangene Beiträge der Mitgliedstaaten	15	105 691	187 310
Von den Mitgliedstaaten erhaltene Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		7 410	50 000
Im Namen der Mitgliedstaaten gezahlte Beträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe		-21 899	-24 312
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		91 202	212 998
Netto(abnahme)/-zunahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		-63 471	132 568
Übersicht über Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente:			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres		599 507	466 561
Nettozahlungsmittel aus:			
Operativen Tätigkeiten		-154 673	-80 430
Finanzierungstätigkeiten		91 202	212 998
Auswirkungen von Wechselkursänderungen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		9 362	378
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zum Ende des Geschäftsjahres		545 398	599 507
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:			
Barbeständen	5	9 642	194 107
Terminkonten (ohne aufgelaufene Zinsen)		415 756	405 400
Commercial Paper	5	120 000	-

INVESTITIONSFAZILITÄT

545 398

599 507

INVESTITIONSFAZILITÄT

Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014

1 Allgemeine Informationen

Die Investitionsfazilität (im Folgenden „Fazilität“ oder „IF“) wurde im Rahmen des zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean („AKP-Staaten“) und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 23. Juni 2000 geschlossenen und am 25. Juni 2005 und 23. Juni 2010 geänderten Abkommens von Cotonou (im Folgenden „Abkommen“) über Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet.

Die Fazilität hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Europäische Investitionsbank („EIB“ oder „die Bank“) verwaltet die Beiträge im Namen der Mitgliedstaaten („Geber“) im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und handelt als Verwalter der Fazilität.

Gemäß den Bestimmungen des Abkommens erfolgt die Finanzierung aus den Haushalten der EU-Mitgliedstaaten. Gemäß den mehrjährigen Finanzrahmen (Als 9. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) bekanntes erstes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2000-2007, als 10. EEF bekanntes zweites Finanzprotokoll für den Zeitraum 2008-2013, „Überbrückungsfazilität“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten des dritten Finanzprotokolls, als 11. EEF bekanntes drittes Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020) leisten die EU-Mitgliedstaaten die für die Finanzierung der IF vorgesehen Beiträge und gewähren Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen. Die EIB ist betraut mit der Verwaltung

- der Fazilität, eines risikotragenden revolving Fonds in Höhe von 3185,5 Mio. EUR zu Zwecken der Förderung von Privatsektorinvestitionen in den AKP-Ländern, wovon 48,5 Mio. EUR überseeischen Ländern und Gebieten („ÜLG“) zugewiesen werden
- der Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen in Höhe von maximal 586,85 Mio. EUR für AKP-Länder und in Höhe von maximal 3,5 Mio. EUR für ÜLG; bis zu 15 % dieser Finanzhilfen können zur Finanzierung von projektbezogener technischer Hilfe eingesetzt werden
- der „Überbrückungsfazilität“, die nicht gebundene und freigegebene Mittel aus früheren EEF umfasst, in deren Rahmen Finanzhilfen zur Finanzierung von Zinsverbilligungen und projektbezogene technische Hilfe gewährt werden

Die vorliegenden Jahresabschlüsse decken den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 ab.

Auf Vorschlag des Direktoriums der EIB nahm der Verwaltungsrat der EIB die Jahresabschlüsse am 12. März 2014 an und beschloss, diese dem Rat der Gouverneure spätestens am 28. April 2015 zur Genehmigung vorzulegen.

2 Maßgebliche Rechnungslegungsgrundsätze

2.1 Grundlagen der Erstellung – Konformitätserklärung

Die Abschlüsse der Fazilität wurden nach den von der Europäischen Union angenommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

2.2 Umgliederung von Angaben des Vorjahres

Bereitstellungsprovisionen werden nicht mehr unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen, sondern unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“.

Die Auswirkungen der Umgliederung auf die Vergleichsbeträge 2013 belaufen sich auf 1 323 000 EUR.

2.3 Maßgebliche Annahmen und Schätzungen

Für die Erstellung von Abschlüssen sind Schätzungen erforderlich. Darüber hinaus muss die Europäische Investitionsbank bei der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze der Investitionsfazilität von ihrem Beurteilungsspielraum Gebrauch machen. Die Bereiche, die ein höheres Maß an Beurteilung erfordern, sich komplexer darstellen oder bei denen Annahmen und Schätzungen für den Abschluss erheblich sind, werden im Folgenden offengelegt.

Vor allem in folgenden Bereichen wurden Annahmen und Schätzungen angewandt:

INVESTITIONSFAZILITÄT

▪ Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten, die an aktiven Märkten gehandelt werden, beruht auf notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Händlern. Wenn sich der beizulegende Zeitwert nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Inputfaktoren für diese Modelle wurden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich war, musste der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Die Bewertungen werden anhand der bei den Bewertungstechniken verwendeten Daten nach der Beschreibung und Offenlegung in den Erläuterungen 2.5.3 und 4 verschiedenen Stufen der Bemessungshierarchie (Fair-Value-Hierarchie) zugeordnet.

Diese Bewertungstechniken können den Nettozeitwert und Discounted Cashflow-Verfahren, Vergleiche mit ähnlichen Instrumenten, für die beobachtbare Marktpreise vorliegen, Black-Scholes- und polynome Optionspreismodelle sowie weitere Bewertungsmodelle umfassen. Zu den bei den Bewertungstechniken zugrunde gelegten Annahmen und Inputfaktoren zählen risikofreie und Referenzzinssätze, die bei der Schätzung von Abzinsungssätzen verwendeten Credit Spreads, Anleihen- und Aktienkurse, Wechselkurse, Aktienkurse und Aktienindexpreise sowie erwartete Preisvolatilitäten und Korrelationen umfassen.

Die Bewertungstechniken sind darauf ausgerichtet, einen beizulegenden Zeitwert zu bestimmen, der den Preis widerspiegelt, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde.

Für die Fazilität werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von allgemeinen und einfachen Finanzinstrumenten wie Zins- oder Währungsswaps verwendet, bei denen nur beobachtbare Marktdaten zugrunde gelegt werden und für die nur begrenzte Ermessensentscheidungen und Schätzwerte erforderlich sind. Beobachtbare Preise und Inputfaktoren für Modelle stehen in der Regel auf dem Markt für notierte Anleihe- und Aktientitel, börsengehandelte Derivate und einfache außerbörslich gehandelte Derivate wie Zinsswaps zur Verfügung. Durch die Verfügbarkeit von beobachtbaren Marktpreisen und Modelldaten verringert sich die Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen und Schätzungen sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts. Die Verfügbarkeit beobachtbarer Marktpreise und Daten hängt von den Produkten und Märkten ab und unterliegt Änderungen auf Grundlage besonderer Ereignisse und der allgemeinen Bedingungen auf den Finanzmärkten.

Für komplexere Instrumente der Fazilität werden eigene Bewertungsmodelle verwendet, die auf Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle entwickelt werden. Manche oder alle maßgeblichen Inputfaktoren, die in diese Modelle einfließen, sind möglicherweise auf dem Markt nicht beobachtbar und werden von Marktpreisen oder -sätzen abgeleitet bzw. anhand von Annahmen geschätzt. Zu den Instrumenten, bei denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde gelegt werden, zählen beispielsweise bestimmte Kredite und Garantien, für die kein aktiver Markt besteht. Bewertungsmodelle, denen maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zugrunde liegen, erfordern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts ein höheres Maß an Ermessensentscheidungen und Schätzungen. Ermessensentscheidungen und Schätzungen sind in der Regel für die Auswahl des zu verwendenden geeigneten Bewertungsmodells, die Bestimmung der erwarteten künftigen Cashflows des zu bewertenden Finanzinstruments, die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Gegenpartei und von Vorauszahlungen sowie die Auswahl der geeigneten Abzinsungssätze erforderlich.

Die Fazilität verfügt über einen festgelegten Kontrollrahmen in Bezug auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts. Das Risikomanagement und des Marktdatenmanagement der Europäischen Investitionsbank (EIB) sind Bestandteil dieses Rahmens. Diese Funktionen sind unabhängig von den operativen Abteilungen und für die Überprüfung maßgeblicher Bemessungen des beizulegenden Zeitwerts zuständig. Die konkreten Kontrollen umfassen Folgendes:

- Überprüfung der beobachtbaren Preisbildung
- Überprüfungs- und Genehmigungsprozess für neue Bewertungsmodelle und Änderungen an bestehenden Modellen
- Kalibrierung und Backtesting von Modellen anhand beobachteter Markttransaktionen
- Analyse und Untersuchung wesentlicher Bewertungsänderungen
- Überprüfung maßgeblicher nicht beobachtbarer Daten und Bewertungsanpassungen

Sofern Informationen Dritter, wie Preisangebote von Händlern oder Pricing-Services, zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden, wird für die Fazilität überprüft, dass diese Bewertungen den Anforderungen der IFRS entsprechen. Dazu werden folgende Schritte durchgeführt:

- Ermittlung, ob das Preisangebot des Händlers oder der Preis des Pricing-Services angemessen ist
- Bewertung, ob das Preisangebot eines bestimmten Händlers oder Pricing-Services verlässlich ist

INVESTITIONSAZILITÄT

- Überprüfung, wie der beizulegende Zeitwert ermittelt wurde und in welchem Umfang er den tatsächlichen Markttransaktionen entspricht
- sofern Preise für vergleichbare Instrumente für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden, Überprüfung, wie diese Preise angepasst wurden, um die Merkmale des zu bewertenden Instruments widerzuspiegeln

▪ Wertminderungsaufwendungen bei Krediten und Forderungen

Die Kredite und Forderungen der Fazilität werden zu jedem Berichtstermin bewertet, um festzustellen, ob in der Gesamtergebnisrechnung Wertminderungen ausgewiesen werden sollten. Insbesondere bei der Schätzung des Betrags und des Zeitpunkts künftiger Cashflows ist hinsichtlich der Höhe der Wertminderung eine Beurteilung durch die EIB erforderlich. Solche Schätzungen beruhen auf Annahmen für eine Reihe von Faktoren. Die tatsächlichen Ergebnisse können davon abweichen, was zu künftigen Änderungen der Wertminderung führt. Neben der besonderen Rückstellung für erhebliche Einzelkredite und -forderungen kann auch eine allgemeine Rückstellung für Risiken vorgenommen werden, die zwar für sich genommen keine besondere Rückstellung erfordern, aber ein größeres Ausfallrisiko als bei der ursprünglichen Gewährung aufweisen.

Grundsätzlich gilt ein Kredit als im Wert gemindert, wenn die Zahlung von Zinsen und Kapital seit 90 Tagen oder länger fällig ist und es nach Auffassung der Europäischen Investitionsbank objektive Anhaltspunkte für eine Wertminderung gibt.

▪ Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren, nicht börsennotierten Kapitalbeteiligungen

Die Bewertung zur Veräußerung verfügbarer, nicht börsennotierter Kapitalbeteiligungen beruht in der Regel auf einem der folgenden Faktoren:

- aktuelle Marktgeschäfte zu marktüblichen Bedingungen
- aktueller beizulegender Zeitwert eines weitgehend identischen anderen Instruments
- erwarteter Cashflow bei aktuellen Sätzen für Instrumente mit ähnlichen Bedingungen und Risikocharakteristika
- Methode des bereinigten Nettovermögens oder
- andere Bewertungsmodelle

Die Bestimmung des Cashflow und der Abzinsungsfaktoren für zur Veräußerung verfügbare, nicht börsennotierte Kapitalbeteiligungen beruht in erheblichem Maß auf Schätzungen. Die Bewertungstechniken werden regelmäßig justiert und ihre Validität geprüft, wobei entweder Preise von gegenwärtig zu beobachtenden aktuellen Markttransaktionen für das gleiche Instrument oder Preise, die auf anderen verfügbaren, beobachtbaren Marktdaten beruhen, zugrunde gelegt werden.

▪ Wertminderung bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten

Im Rahmen der Fazilität werden am Markt verfügbare Kapitalbeteiligungen als in ihrem Wert gemindert eingestuft, wenn deren beizulegender Zeitwert erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet oder wenn andere objektive Anzeichen einer Wertminderung vorhanden sind. Die Feststellung, ob eine Wertminderung „wesentlich“ ist oder sich über einen „längeren Zeitraum“ erstreckt, basiert auf einer Annahme. Generell gilt für die Fazilität eine Wertminderung von 30 % oder mehr als „wesentlich“ und ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten als „längerer Zeitraum“. Zusätzlich werden im Rahmen der Fazilität andere Faktoren wie die üblichen Kursschwankungen börsennotierter Anteilstitel und die künftigen Cashflows sowie die Abzinsungsfaktoren für nicht börsennotierte Anteilstitel bewertet.

▪ Konsolidierung von Unternehmen, an denen die Fazilität beteiligt ist

Wesentliche Beurteilungen der Fazilität kamen zu dem Schluss, dass sie keines der Unternehmen, an denen sie Anteile hält, beherrscht. Denn in allen diesen Unternehmen trägt entweder der Komplementär, der Fondsverwalter oder die Geschäftsführung die alleinige Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der Tätigkeiten und Angelegenheiten der Partnerschaft und ist dazu ermächtigt und befugt, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Zweck und die Ziele der Partnerschaft gemäß den politischen Leitlinien und den Investitionsleitlinien zu erfüllen.

2.4 Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze

INVESTITIONSFAZILITÄT

Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen wurden im Rahmen der Fazilität für alle in diesen Jahresabschlüssen dargestellten Zeiträume die in Erläuterung 2.5 dargelegten Rechnungslegungsgrundsätze angewandt. Für die Fazilität wurden die folgenden neuen Standards und Änderungen an Standards angewendet.

Übernommene Standards

Bei der Erstellung dieser Jahresabschlüsse wurden die folgenden Standards, geänderten Standards und Auslegungen berücksichtigt.

IFRS 10 *Konzernabschlüsse*

IFRS 10 ersetzt den Teil des IAS 27 „Konzern- und Einzelabschlüsse“, der sich mit Konzernabschlüssen befasst, sowie SIC 12 „Konsolidierung - Zweckgesellschaften“. Nach IFRS 10 wird die Beherrschung neu definiert und so eine einheitliche Grundlage für die Konsolidierung aller Unternehmen geschaffen. Diese Grundlage stützt sich auf die Kriterien der Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen, schwankender Renditen aus dem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen und die Verknüpfung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite; somit stehen die rechtliche Beherrschung oder, je nach Art des Unternehmens, die Weitergabe von Risiken und der Nutzenzugang nicht mehr im Fokus. Die Übernahme des IFRS 10 hatte keine Auswirkungen auf die Konsolidierung der von der Fazilität gehaltenen Investitionen. Daher sind zur Anwendung des IFRS 10 keine Anpassungen erforderlich.

IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen*

IFRS 11 ersetzt IAS 31 „Anteile an Gemeinschaftsunternehmen“ und SIC-13 „Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen“ und legt Grundsätze für die Rechnungslegung von Unternehmen fest, die an gemeinschaftlich geführten Vereinbarungen beteiligt sind.

Nach IFRS 11 gibt es nur zwei Arten gemeinsamer Vereinbarungen: gemeinschaftliche Tätigkeiten und Gemeinschaftsunternehmen; die Einstufung einer gemeinsamen Vereinbarung hängt von den Rechten und Pflichten der Parteien der Vereinbarung ab, und nicht von der Rechtsform der Vereinbarung. Die Übernahme dieses Standards hatte keine Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität.

IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*

In IFRS 12 sind die Pflichtangaben in einem Jahresabschluss festgelegt, anhand derer die Abschlussadressaten die Wesensart der Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsamen Vereinbarungen und nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen und damit einhergehende Risiken bewerten können. Vergleichsinformationen für Zeiträume vor der Erstanwendung der Offenlegungsanforderungen des IFRS 12 sind nicht erforderlich. Die neuen Angaben werden in Erläuterung 22 vorgelegt.

IFRS 10, 11 und 12 *Änderungen – Konzernabschlüsse, Gemeinsame Vereinbarungen und Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen: Übergangleitlinien*

Mit diesen Änderungen werden die Übergangleitlinien von IFRS 10 präzisiert und erleichtern den Übergang auf IFRS 10, 11 und 12, indem die Anforderung, angepasste Vergleichsinformationen bereitzustellen, lediglich die vorausgehende Berichtsperiode betrifft. Was die Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen betrifft, so wird die Anforderung aufgehoben, für Berichtsperioden vor der erstmaligen Anwendung von IFRS 12 Vergleichsinformationen vorzulegen. Die Übernahme dieser Änderungen hatte keine Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität.

IAS 36 *Änderung – Angaben zum erzielbaren Betrag bei nicht-finanziellen Vermögenswerten*

Mit diesen Änderungen wird die Anforderung, den erzielbaren Betrag eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit anzugeben, nur auf Berichtsperioden beschränkt, in denen ein Wertminderungsaufwand erfasst oder aufgehoben wurde.

Ferner werden detaillierte Anforderungen gestellt, die Angaben vorschreiben, wenn der erzielbare Betrag eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Kosten der Veräußerung bestimmt wird und ein Wertminderungsaufwand erfasst oder aufgehoben wird.

Die Übernahme dieser Änderungen hatte keine Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Fazilität.

Veröffentlichte, aber noch nicht in Kraft getretene Standards

Für Jahreszeiträume nach dem 1. Januar 2014 sind folgende neue Standards, geänderte Standards und Auslegungen in Kraft getreten; diese wurden bei der Erstellung der vorliegenden Jahresabschlüsse nicht berücksichtigt. Die Standards, die für die Fazilität möglicherweise von Bedeutung sind, werden nachstehend dargestellt.

IFRS 9 *Finanzinstrumente*

Der Standard wurde am 24. Juli 2014 veröffentlicht und ersetzt die bisherigen Leitlinien im IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“. IFRS 9 enthält überarbeitete Leitlinien zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten, einschließlich eines neuen Modells für erwartete Kreditverluste zur Berechnung der Wertminderung finanzieller Vermögenswerte, sowie die allgemeinen Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften. Ferner wurden die Leitlinien aus IAS 39 für den Ansatz und die Ausbuchung von Finanzinstrumenten in den neuen Standard übertragen. IFRS 9 wurde noch nicht von der Europäischen Union übernommen. Der Umfang der Auswirkungen dieses Standards auf die Fazilität wurde noch nicht ermittelt.

INVESTITIONSFAZILITÄT

IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

Mit IFRS 15 wird ein umfassender Rahmen für die Entscheidung geschaffen, ob, wann und in welcher Höhe Erträge zu erfassen sind. Die bisherigen Leitlinien für die Erfassung von Erträgen aus IAS 18 (Umsatzerlöse), IAS 11 (Fertigungsaufträge) und IFRIC 13 (Kundenbindungsprogramme) werden dadurch ersetzt. IFRS 15 findet Anwendung auf an oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Zeiträume, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. IFRS 15 wurde noch nicht von der Europäischen Union übernommen. Der Umfang der Auswirkungen dieses Standards auf die Fazilität wurde noch nicht ermittelt.

2.5 Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze

In der Bilanz werden Aktiva und Passiva in absteigender Reihenfolge ihrer Liquidität ausgewiesen, wobei nicht zwischen kurz- und langfristigen Posten unterschieden wird.

2.5.1 Umrechnung von Fremdwährungen

Die Abschlüsse der Fazilität werden in Euro (EUR) vorgelegt, der auch die funktionale Währung ist. Sofern nichts anderes vermerkt ist, wurden in EUR aufgeführte Finanzangaben auf Tausend gerundet.

Geschäftsvorfälle in Fremdwährung werden zu dem zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Auf andere Währungen als Euro lautende monetäre Aktiva und Passiva werden zu dem am Bilanzstichtag geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet. Gewinne oder Verluste aus solchen Umrechnungen werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Nichtmonetäre Posten, die zu den Anschaffungskosten in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Transaktionen umgerechnet. Nichtmonetäre Posten, die zum beizulegenden Zeitwert in einer Fremdwährung bewertet werden, werden zu den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts umgerechnet.

Wechselkursdifferenzen, die sich bei der Abrechnung von Transaktionen zu anderen Kursen als den Kursen zum Zeitpunkt der Transaktion ergeben, und nicht realisierte Fremdwährungsdifferenzen aus nicht abgerechneten, auf Fremdwährungen lautenden monetären Aktiva und Passiva werden in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Posten der Gesamtergebnisrechnung werden monatlich auf der Grundlage der Umrechnungskurse vom Ende des Monats in Euro umgerechnet.

2.5.2 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden im Rahmen der Fazilität als Sichtkonten, kurzfristige Einlagen oder Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten definiert.

2.5.3 Finanzielle Vermögenswerte ohne Derivate

Finanzielle Vermögenswerte werden zum Erfüllungstag verbucht.

▪ **Beizulegender Zeitwert von Finanzinstrumenten**

Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) ist der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld auf dem Hauptmarkt bzw. sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist, auf dem vorteilhaftesten Markt, zu dem die Fazilität an diesem Datum Zugang hat, gezahlt würde.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Gegebenenfalls bemisst die EIB für die Fazilität den beizulegenden Zeitwert eines Instruments anhand des notierten Preises an einem aktiven Markt für dieses Instrument. Ein Markt gilt als aktiv, wenn mit ausreichender Häufigkeit und in einem ausreichenden Volumen Transaktionen für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit stattfinden, um fortlaufend Informationen über die Preisbildung zu liefern.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert in der Vermögensübersicht erfasster finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten nicht anhand der Notierungen auf aktiven Märkten ermitteln lässt, wird er mithilfe einer Reihe von Bewertungstechniken (u. a. anhand mathematischer Modelle) bestimmt. Die Inputfaktoren für diese Modelle wurden soweit wie möglich auf beobachtbaren Märkten erhoben, wo dies jedoch nicht möglich war, musste der beizulegende Zeitwert bis zu einem gewissen Grad geschätzt werden. Bei der gewählten Bewertungstechnik werden alle Faktoren einbezogen, die Marktteilnehmer bei der Preisfestsetzung für eine Transaktion berücksichtigen würden.

Die EIB stützt sich bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts auf die folgende Bemessungshierarchie, die der Bedeutung der Inputfaktoren bei der Bemessung entspricht:

- Stufe 1: Inputfaktoren, bei denen es sich um nicht berichtete notierte Marktpreise für identische Instrumente an aktiven Märkten, zu denen ein Zugang für die Fazilität besteht, handelt
- Stufe 2: andere Inputfaktoren als die auf Stufe 1 genannten Marktpreisnotierungen, die entweder unmittelbar (d. h. als Preise) oder mittelbar (d. h. von Preisen abgeleitet) beobachtbar sind. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Marktpreise an aktiven Märkten für vergleichbare Instrumente, notierter Preise für identische oder vergleichbare Instrumente an Märkten, die als weniger aktiv gelten, oder nach anderen Bewertungstechniken, bei denen alle wesentlichen Inputfaktoren direkt oder indirekt auf beobachtbaren Marktdaten beruhen, bewertet werden
- Stufe 3: nicht beobachtbare Inputfaktoren. Diese Kategorie beinhaltet alle Instrumente, bei denen die Bewertungstechniken Inputfaktoren umfassen, die nicht auf beobachtbaren Daten beruhen und bei denen die nicht beobachtbaren Inputfaktoren eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung des Instruments aufweisen. Diese Kategorie umfasst Instrumente, die anhand notierter Preise für vergleichbare Instrumente bewertet werden, wobei wesentliche nicht beobachtbare Anpassungen oder Annahmen erforderlich sind, um die Unterschiede zwischen den Instrumenten widerzuspiegeln

Für die Fazilität werden Umgliederungen zwischen Stufen der Bemessungshierarchie am Ende der Berichtsperiode, in der die Änderung stattfand, buchmäßig erfasst.

▪ **Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte**

Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte umfassen börsennotierte Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, sowie Commercial Paper mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten.

Diese Anleihen und Commercial Paper werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert zuzüglich jeglicher direkt zuzuweisenden Transaktionskosten erfasst. Die Differenz zwischen Ausgangspreis und Tilgungswert wird unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit des Instruments abgeschrieben.

Zu jedem Bilanzstichtag wird geprüft, ob objektive Hinweise darauf schließen lassen, dass eine Wertminderung eines finanziellen Vermögenswertes oder einer Gruppe von finanziellen Vermögenswerten vorliegt. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis (oder Ereignis) Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Ein Wertminderungsaufwand wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und als Differenz zwischen Buchwert und Zeitwert der geschätzten künftigen Cashflows gemessen, abgezinst zum ursprünglichen effektiven Zinssatz des Instruments.

▪ **Kredite**

Von der Fazilität vergebene Kredite werden in den Aktiva der Fazilität ausgewiesen, wenn die Zahlung an die Kreditnehmer erfolgt. Sie werden zunächst zu ihren Gestehungskosten erfasst (Nettoausszahlungsbetrag), d. h. zum beizulegenden Zeitwert des Zahlungsmittels, das zur Vergabe des Kredits bereitgestellt wird, einschließlich etwaiger Transaktionskosten, und im Anschluss daran anhand der Methode zur Ermittlung der Effektivrendite abzüglich etwaiger Rückstellungen für Wertminderungen oder Uneinbringlichkeit zum Restbuchwert bewertet.

▪ **Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte**

INVESTITIONSAZILITÄT

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte sind Vermögenswerte, die als solche designiert sind oder die nicht dafür infrage kommen, als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designierte Werte, als bis zur Endfälligkeit zu haltende Werte oder als Kredite und Forderungen klassifiziert zu werden. Sie umfassen direkte Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds.

Nach der ersten Bewertung werden zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte später zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Kapitalbeteiligungen, der nicht aus aktiven Märkten abgeleitet werden kann, gilt Folgendes:

a. Wagniskapitalfonds

Der beizulegende Zeitwert der einzelnen Wagniskapitalfonds stützt sich auf den vom Fonds mitgeteilten letzten Nettoinventarwert (NIW) – wenn er nach international anerkannten, mit den IFRS abgestimmten Bewertungsgrundsätzen ermittelt wird (beispielsweise den IPEV-Richtlinien – International Private Equity & Venture Capital Valuation Guidelines – wie sie von der Europäischen Risikokapitalvereinigung veröffentlicht wurden). Sollte die Bewertung jedoch in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, kann die Fazilität eine Anpassung des vom Fonds gemeldeten NIW beschließen.

b. Direkte Kapitalbeteiligungen

Der beizulegende Zeitwert der Beteiligung wird anhand des neuesten verfügbaren Abschlusses bestimmt, wobei gegebenenfalls wieder nach dem gleichen Muster verfahren wird wie beim Erwerb der Beteiligung.

Nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen werden so lange unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen, bis die Beteiligungen veräußert, übergeben oder in anderer Form überlassen sind oder eine Wertminderung festgestellt wird. Wird die Wertminderung einer zur Veräußerung verfügbaren Beteiligung festgestellt, wird der zuvor unter der Rubrik Eigenkapital ausgewiesene kumulative nicht realisierte Gewinn oder Verlust in die Gesamtergebnisrechnung übertragen.

Bei Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften wird der beizulegende Zeitwert mithilfe anerkannter Bewertungstechniken (beispielsweise bereinigtes Nettovermögen, Discounted Cash Flows- oder Multiple-Verfahren) bestimmt. Kann der beizulegende Zeitwert nicht zuverlässig ermittelt werden, so werden diese Beteiligungen zu ihren Gestehungskosten verbucht. Es sei darauf hingewiesen, dass sie in den ersten zwei Jahren der Investition zu den Gestehungskosten erfasst werden.

Bei den von der Fazilität erworbenen Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Investitionen in Private Equity- oder Wagniskapitalfonds. Im Einklang mit den branchenüblichen Gepflogenheiten sind derartige Investitionen normalerweise Investitionen, die von verschiedenen Investoren gemeinsam gezeichnet werden, und von denen keiner in der Lage wäre, allein Einfluss auf das Tagesgeschäft und die Anlagetätigkeit eines derartigen Fonds zu nehmen. Folglich ist ein Investor, der einem leitenden Gremium eines solchen Fonds angehört, nicht grundsätzlich berechtigt, Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds zu nehmen. Darüber hinaus werden die Strategien eines Fonds, etwa im Zusammenhang mit der Dividendenausschüttung oder anderen Ausschüttungen, nicht von einzelnen Investoren eines Private Equity- oder Wagniskapitalfonds bestimmt. Derartige Entscheidungen werden üblicherweise vom Management eines Fonds auf der Grundlage der Anteilseignervereinbarung getroffen, in der die Rechte und Pflichten des Managements und aller Aktionäre des Fonds festgelegt sind. Darüber hinaus verhindert die Anteilseignervereinbarung in der Regel, dass einzelne Investoren bilaterale wesentliche Fondstransaktionen ausführen, leitendes Personal auswechseln oder privilegierten Zugang zu wesentlichen technischen Informationen erhalten. Die Investitionen der Fazilität werden in Einklang mit den vorstehenden branchenüblichen Gepflogenheiten ausgeführt, damit gewährleistet ist, dass die Fazilität keinerlei maßgeblichen Einfluss im Sinne von IFRS 10 und IAS 28 auf diese Investitionen nimmt oder Kontrolle über sie hat, einschließlich Investitionen, an denen die Fazilität über 20 % der Stimmrechte hält.

▪ Garantien

Beim erstmaligen Ansatz werden Finanzgarantien zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, der dem Nettogegenwartswert der erwarteten Prämieinnahmen entspricht. Diese Berechnung erfolgt unmittelbar zu Beginn jeder Transaktion und wird in der Bilanz unter den Rubriken „Sonstige Vermögenswerte“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ als „Finanzgarantien“ ausgewiesen.

Nach dieser ersten Erfassung werden die Verbindlichkeiten der Fazilität aus diesen Garantien zum jeweils höheren der beiden folgenden Werte angesetzt:

- dem bestmöglichen Schätzwert der zur Begleichung der finanziellen Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben (diese Schätzung erfolgt auf der Grundlage aller am Bilanzstichtag gegebenen relevanten Faktoren und vorliegenden Informationen) oder
- dem ursprünglich angesetzten Wert abzüglich der kumulierten Abschreibungen. Die Abschreibung des ursprünglich erfassten Betrags erfolgt mittels der versicherungsmathematischen Methode

INVESTITIONSAZILITÄT

Jede Zunahme oder Abnahme der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzgarantien wird in der Gesamtergebnisrechnung unter dem Posten „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ verbucht.

Die Vermögenswerte der Fazilität im Rahmen einer solchen Garantie werden anschließend nach der versicherungsmathematischen Methode abgeschrieben und auf Wertminderung überprüft.

Zudem wird die Unterzeichnung einer Garantvereinbarung als Eventualverbindlichkeit für die Fazilität und die Inanspruchnahme der Garantie als Verpflichtung für die Fazilität ausgewiesen.

2.5.4 Wertminderung finanzieller Vermögenswerte

Zu jedem Bilanzstichtag wird geprüft, ob es objektive Hinweise darauf gibt, dass ein finanzieller Vermögenswert in seinem Wert gemindert ist. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe finanzieller Vermögenswerte gilt als im Wert gemindert, wenn (und nur dann, wenn) es objektive Hinweise auf die Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse nach dem ursprünglichen Ausweis des Vermögenswerts (eines eingetretenen „Verlustereignisses“) gibt und dieses Verlustereignis Auswirkungen auf die erwarteten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts oder der Gruppe von finanziellen Vermögenswerten hat, die zuverlässig bestimmt werden können. Zu den Hinweisen auf eine Wertminderung zählen Anzeichen für erhebliche finanzielle Schwierigkeiten der Kreditnehmer oder einer Gruppe von Kreditnehmern, Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen sowie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren gehen. Gleiches gilt, wenn beobachtbare Daten wie Änderungen bei den Zahlungsrückständen oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die mit Ausfällen korrelieren, auf eine messbare Verringerung der erwarteten künftigen Cashflows hinweisen.

Bei Krediten, die am Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen und zum Restbuchwert bewertet sind, werden Wertminderungen vorgenommen, wenn objektive Hinweise auf das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls der im ursprünglichen Vertrag genannten Summe oder des entsprechenden Werts hindeuten. Wenn es objektive Hinweise gibt, dass ein Wertminderungsaufwand entstanden ist, wird er als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Zeitwert des erwarteten künftigen Cashflows bewertet. Der Buchwert des Vermögenswerts wird über ein Wertberichtigungskonto reduziert und der Betrag des Verlusts wird in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Zinseinnahmen laufen auf der Grundlage des effektiven Zinses weiter auf den reduzierten Buchwert des Vermögenswerts auf. Kredite werden zusammen mit der entsprechenden Wertberichtigung abgeschrieben, wenn keine realistische Aussicht auf eine künftige Eintreibung besteht. Wenn sich der Betrag des geschätzten Wertminderungsaufwands in einem späteren Jahr wegen eines nach dem Ausweis der Wertminderung auftretenden Ereignisses erhöht oder verringert, wird der zuvor ausgewiesene Wertminderungsaufwand durch Anpassung des Wertberichtigungskontos erhöht oder reduziert.

Für die Fazilität wird das Kreditrisiko auf der Basis jeder einzelnen Transaktion bewertet und keine Gesamtminderung der Vermögenswerte in Erwägung gezogen.

Für die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte wird zu jedem Bilanzstichtag geprüft, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass eine Beteiligung wertgemindert ist. Ein objektiver Hinweis wäre unter anderem, wenn der beizulegende Zeitwert der Beteiligung erheblich oder anhaltend abnimmt und die Kosten unterschreitet. Gibt es Hinweise für eine Wertminderung, so wird der kumulierte Aufwand (berechnet als Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem geltenden beizulegenden Zeitwert abzüglich eventueller, zuvor in der Gesamtergebnisrechnung berücksichtigter Wertminderungsaufwendungen für diese Beteiligung) aus den Beiträgen der Geber herausgenommen und in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Wertminderungsaufwendungen für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden in der Gesamtergebnisrechnung nicht aufgehoben; Erhöhungen ihres beizulegenden Zeitwerts nach der Wertminderung werden direkt unter den Beiträgen der Geber ausgewiesen.

Im Rahmen des Risikomanagements der Europäischen Investitionsbank werden finanzielle Vermögenswerte mindestens einmal jährlich auf etwaige Wertminderungen hin überprüft. Die daraus resultierenden Anpassungen umfassen die Auflösung des Abschlags in der Gesamtergebnisrechnung über die gesamte Laufzeit des Vermögenswertes sowie jede Anpassung, die aufgrund einer Neubewertung der ursprünglichen Wertminderung erforderlich ist.

2.5.5 Derivative Finanzinstrumente

Zu den Derivaten zählen Währungsswaps, Währungs-Zins-Swaps, kurzfristige Währungsswaps („FX-Swaps“) und Zinsswaps.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Fazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen; so können die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abgesichert und somit durch Wechselkurschwankungen bedingte Gewinne oder Verluste ausgeglichen werden.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Die Fazilität nutzt keine Sicherungsgeschäfte nach IAS 39. Alle Derivate werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zum beizulegenden Zeitwert bewertet und als derivative Finanzinstrumente ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert wird in erster Linie anhand von Discounted Cashflow-Verfahren, Optionspreismodellen und Kursofferten Dritter ermittelt.

Ist der beizulegende Zeitwert eines Derivats positiv, wird es zum beizulegenden Zeitwert als Aktivposten ausgewiesen, ist er negativ, wird es als Passivposten ausgewiesen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts derivativer Finanzinstrumente werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts bei derivativen Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Derivate werden zunächst auf Basis des Handelsdatums erfasst.

2.5.6 Beiträge

In der Bilanz werden Beiträge der Mitgliedstaaten ab dem Tag des Ratsbeschlusses, in dem die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten an die Fazilität festgelegt werden, als Forderungen ausgewiesen.

Die Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllen die folgenden Voraussetzungen und werden daher als Eigenkapitalinstrument eingestuft:

- Gemäß der Beitragsvereinbarung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im Falle der Liquidation der Fazilität über die Verwendung des Nettovermögens zu entscheiden
- Die Beiträge zählen zu der Klasse von Instrumenten, die allen anderen im Rang nachgeht
- Alle Finanzinstrumente der nachrangigsten Klasse haben die gleichen Merkmale
- Das Instrument weist keine Merkmale auf, die eine Einstufung als Verbindlichkeit rechtfertigen würden und
- Die für das Instrument über seine Laufzeit insgesamt erwarteten Cashflows beruhen im Wesentlichen auf den Gewinnen oder Verlusten während der Laufzeit, auf Veränderungen, die in dieser Zeit bei den bilanzwirksamen Nettovermögenswerten eintreten, oder auf Veränderungen, die während der Laufzeit beim beizulegenden Zeitwert der bilanzwirksamen und –unwirksamen Nettovermögenswerte der Fazilität zu verzeichnen sind

2.5.7 Zinserträge aus Krediten

Zinsen auf Kredite der Fazilität werden in der Gesamtergebnisrechnung („Zinserträge und ähnliche Erträge“) und in der Bilanz („Kredite und Forderungen“) periodengerecht unter Verwendung des effektiven Zinses ausgewiesen, d. h. des Zinses, der genau den erwarteten künftigen Barzahlungen oder -einnahmen während der voraussichtlichen Laufzeit des Kredits auf den Nettobuchwert des Kredits entspricht. Nachdem der ausgewiesene Wert eines Kredits durch einen Wertminderungsaufwand reduziert wurde, werden Zinserträge unter Anwendung des ursprünglichen effektiven Zinses auf den neuen Buchwert weiter ausgewiesen.

Bereitstellungsprovisionen werden abgegrenzt und ab dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur Rückzahlung des betreffenden Kredits unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf der Ertragsseite ausgewiesen; in der Gesamtergebnisrechnung werden sie unter „Zinserträge und ähnliche Erträge“ erfasst.

2.5.8 Zinsverbilligungen und technische Hilfe

Im Rahmen der Fazilität werden Zinsverbilligungen und technische Hilfe im Namen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Der für die Zahlung von Zinsverbilligungen und technische Hilfe verwendete Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten wird nicht unter „Beiträge der Geber“, sondern unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ verbucht. Nach Auszahlungen aus der Fazilität an Endempfänger verringert sich dementsprechend der unter „Verbindlichkeiten gegenüber Dritten“ ausgewiesene Betrag.

Nicht vollständig ausgeschöpfte Beiträge für Zinsverbilligungen und technische Hilfe werden als Beiträge zur Fazilität umgebucht.

INVESTITIONSFAZILITÄT

2.5.9 Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die Zinserträge aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten werden in der Gesamtergebnisrechnung der Fazilität periodengerecht erfasst.

2.5.10 Gebühren, Provisionen und Dividenden

Bei Gebühren für Dienstleistungen, die über einen gewissen Zeitraum hinweg erbracht werden, erfolgt die Verbuchung als Ertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungen erbracht werden; Gebühren, die für eine maßgebliche Leistung erhoben werden, werden hingegen als Ertrag erfasst, wenn die maßgebliche Leistung abgeschlossen wurde. Diese Gebühren werden in der Gesamtergebnisrechnung unter „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ ausgewiesen.

Dividenden auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden erfasst, wenn sie eingehen, und in der Gesamtergebnisrechnung unter „Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)“ ausgewiesen.

2.5.11 Steuern

Nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das einen Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union bildet, sind die Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände der Institutionen der Europäischen Union von jeder direkten Steuer befreit.

INVESTITIONSFAZILITÄT

INVESTITIONSFAZILITÄT

3 Risikomanagement

Im Folgenden werden die Kredit- und Finanzrisiken der Fazilität sowie deren Management und Überwachung erläutert, insbesondere die primären Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten. Darunter fallen:

- das Kreditrisiko – das Risiko eines Verlustes aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei, das bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht, einschließlich bei der Abwicklung
- das Liquiditätsrisiko – das Risiko, dass ein Rechtssubjekt die Aufstockung von Vermögenswerten nicht finanzieren und ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen kann, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen
- das Marktrisiko – das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, wie Aktienkurse oder Wechselkurse, und Zinssätze, Schwankungen ausgesetzt sind

3.1 Organisation des Risikomanagements

Die Europäische Investitionsbank passt ihr Risikomanagement laufend an.

Als unabhängige Instanz ermittelt, beurteilt und überwacht die Direktion Risikomanagement der EIB die Risiken, denen die Fazilität ausgesetzt ist, und erstattet darüber Bericht. Das Risikomanagement ist unabhängig von den operativen Abteilungen und arbeitet in einem Rahmen, der die Trennung der Aufgaben gewährleistet. Der Generaldirektor für Risikomanagement berichtet an den zuständigen Vizepräsidenten der Europäischen Investitionsbank. Der zuständige Vizepräsident kommt regelmäßig mit dem Prüfungsausschuss zusammen, um Aspekte im Zusammenhang mit Risiken zu erörtern. Er überwacht auch die Risikoberichterstattung an das Direktorium und den Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank.

3.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko entspricht dem potenziellen Verlust, der aufgrund eines Ausfalls des Kunden oder der Gegenpartei und bei sämtlichen Arten von Kreditengagement entsteht, einschließlich bei der Abwicklung.

3.2.1 Kreditrisikopolitik

Bei der Kreditanalyse der Kreditnehmer bewertet die EIB Kreditrisiken im Hinblick auf deren Quantifizierung und Einpreisung. Die Fazilität hat eine interne Ratingmethode (IRM) für Unternehmen und Finanzinstitute entwickelt, um interne Ratings für ihre wichtigsten Kreditnehmer/Garantiegeber zu vergeben. Die Methode basiert auf einem für sämtliche wichtigen Arten von Gegenparteien (z. B. Unternehmen, Banken, öffentliche Einrichtungen) maßgeschneiderten System aus Auswertungsformularen. Unter Berücksichtigung bewährter Bankpraktiken und der im Rahmen des Basler Bankenausschusses vereinbarten Regeln (Basel II) werden alle für ein Kreditprofil einer spezifischen Transaktion wesentlichen Gegenparteien anhand der IRM für die jeweilige Kategorie der Gegenpartei in interne Ratingkategorien eingestuft. Jede Gegenpartei erhält nach einer umfassenden Analyse ihres Risikoprofils und dem Kontext des Länderrisikos zunächst ein internes Rating, beim dem das langfristige Fremdwährungsrating der Gegenpartei berücksichtigt wird.

Die Kreditbewertung bei Projektfinanzierungen und anderen strukturierten Maßnahmen mit begrenztem Rückgriff verwendet die für den Sektor relevanten Kreditrisikoinstrumente, wobei der Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit des Kapitalflusses und der Fähigkeit zur Bedienung der Schulden liegt. Zu diesen Instrumenten gehören die Analyse des Vertragsrahmens der Projekte, die Analyse der Gegenpartei und Kapitalflusssimulationen. Ähnlich wie bei Unternehmen und Finanzinstituten wird jedem Projekt ein internes Risikoring und ein erwarteter Verlust zugewiesen.

Alle nicht staatlichen (oder nicht staatlich garantierten/assimilierten) Tätigkeiten unterliegen spezifischen Größenbegrenzungen hinsichtlich des Transaktionsumfangs und der Gegenpartei. Für den nominalen Höchstbetrag jeder Transaktion besteht eine Obergrenze, die vom erwarteten Verlust bei der Transaktion abhängt. Die Begrenzungen hinsichtlich der Gegenparteien werden auf die konsolidierten Risiken angewandt. Derartige Begrenzungen spiegeln üblicherweise die Höhe des Eigenkapitals der Gegenparteien sowie ihre gesamte langfristige Fremdfinanzierung wider.

Um die Kreditrisiken zu verringern, verwendet die Fazilität verschiedene Instrumente zur Kreditverbesserung:

INVESTITIONSFAZILITÄT

- projektbezogene Sicherheiten (z. B. Pfandrecht an den Anteilen; Pfandrecht an den Vermögenswerten; Abtretung von Rechten; Pfandrecht an den Konten); oder/und
- Garantien, die normalerweise von einem Träger des finanzierten Projekts gestellt werden (z. B. Fertigstellungsgarantien, auf erste Anforderung zu erfüllende Garantien).

Darüber hinaus verwendet die Fazilität manchmal Instrumente zur Kreditverbesserung, die nicht unmittelbar mit dem Projektrisiko im Zusammenhang stehen, etwa Sicherheitsleistungen oder Bankgarantien.

Die Fazilität verwendet zur Verringerung des Kreditrisikos keine Kreditderivate.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.2. Maximales Kreditrisiko ohne Berücksichtigung gehaltener Sicherheiten und sonstiger Kreditverbesserungen

Die Tabelle zeigt das maximale Kreditrisiko der verschiedenen Bilanzposten, einschließlich der Derivate. Angegeben wird jeweils der Bruttowert vor dem Ausgleich des Risikos durch Besicherungsvereinbarungen.

Maximales Risiko (in Tsd. EUR)	31.12.2014	31.12.2013
VERMÖGENSWERTE		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	545 399	599 515
Derivative Finanzinstrumente	448	1 024
Kredite und Forderungen	1 331 918	1 222 199
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	42 590	-
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	99 988	102 562
Sonstige Vermögenswerte	5 522	148
Vermögenswerte insgesamt	2 025 865	1 925 448
NICHT BILANZWIRKSAME POSTEN		
Eventualverbindlichkeiten		
- Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	25 000	25 000
Verpflichtungen		
- nicht ausgezahlte Kredite	1 161 859	889 866
- gestellte Garantien	2 298	4 414
Nicht bilanzwirksame Posten insgesamt	1 189 157	919 280
Kreditrisiko insgesamt	3 215 022	2 844 728

3.2.3. Kreditrisiko aus Krediten und Forderungen

3.2.3.1 Ermittlung des Kreditrisikos aus Krediten und Forderungen

Jede einzelne Finanzierungsoperation der Fazilität durchläuft eine umfassende Risikobewertung und Quantifizierung der mit Hilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste (Verlusterwartungswert), denen in einem Krediteinstufungssystem Rechnung getragen wird. Die Krediteinstufungen werden nach allgemein anerkannten Kriterien auf der Basis der Qualität des Kreditnehmers, der Laufzeit des Kredits, der Garantie und gegebenenfalls des Garantiegebers festgelegt.

Das Krediteinstufungssystem umfasst Methoden, Verfahren, Datenbanken und IT-Systeme, die die Beurteilung des Kreditrisikos bei Finanzierungsoperationen und die Quantifizierung der mithilfe der „Expected loss“-Methode geschätzten Verluste unterstützen. Es führt zahlreiche Informationen mit dem Ziel zusammen, ein relatives Ranking der mit den Finanzierungen verbundenen Kreditrisiken aufzustellen. Bei der Krediteinstufung wird jeweils der Gegenwartswert des „erwarteten Verlusts“ ermittelt, der von der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Hauptschuldner, dem Risikoengagement und der Verlustquote im Falle des Ausfalls abhängt. Die Krediteinstufung wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Hilfe für eine genauere quantitative Beurteilung von Kreditrisiken
- als Hilfe bei der Aufteilung der Überwachungsaktivitäten
- zur Beschreibung der Qualität des Finanzierungsbestands zu einem gegebenen Zeitpunkt
- als einer der Faktoren für die risikoorientierte Zinsfestsetzung auf der Grundlage des erwarteten Verlusts

Die folgenden Faktoren werden bei einer Krediteinstufung berücksichtigt:

- i) Bonität des Kreditnehmers: Die Direktion Risikomanagement überprüft die Kreditnehmer und beurteilt deren Bonität unabhängig auf der Grundlage interner Verfahren und externer Daten. Im Einklang mit dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz nach Basel II hat die Bank

INVESTITIONSFAZILITÄT

eine interne Ratingmethode (IRM) entwickelt, um ein internes Rating der Kreditnehmer und Garantiegeber festlegen zu können. Das Verfahren beruht auf einem System von Auswertungsformularen für bestimmte Gegenparteiengagements

- ii) **Ausfallkorrelation:** Sie gibt die Wahrscheinlichkeit gleichzeitiger finanzieller Probleme für den Kreditnehmer und den Garantiegeber an. Je höher die Korrelation zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit beim Kreditnehmer und beim Garantiegeber ist, umso niedriger ist der Wert der Garantie und damit auch die Krediteinstufung
- iii) **Wert der Garantieinstrumente und der Sicherheiten:** Dieser Wert wird auf der Grundlage der Kombination von Bonität des Garantiegebers und Art des verwendeten Instruments ermittelt
- iv) **Vertraglicher Rahmen:** Ein solider vertraglicher Rahmen verbessert die Qualität und die interne Einstufung des Kredits
- v) **Laufzeit des Kredits:** Bleiben alle anderen Faktoren unverändert, so wird das Risiko von Schwierigkeiten bei der Bedienung des Kredits umso höher, je länger der Kredit läuft

Der Verlufterwartungswert eines Kredits wird unter Verwendung dieser fünf Elemente berechnet. In Abhängigkeit von der Höhe des so ermittelten Verlusts wird der Kredit in eine der folgenden Kreditkategorien eingestuft:

- A **Erstklassige Kredite:** Sie werden in drei Unterkategorien eingeteilt: A umfasst alle Länderrisiken in der EU, d. h. Kredite an Mitgliedstaaten bzw. Kredite, die von diesen vollständig, explizit und uneingeschränkt garantiert werden und bei denen keine Rückzahlungsprobleme zu erwarten sind sowie von einem unerwarteten Verlust von 0 % ausgegangen wird. A+ bezeichnet Kredite, die anderen Rechtssubjekten als den Mitgliedstaaten gewährt bzw. von diesen garantiert werden und bei denen keine Verschlechterung während der Laufzeit zu erwarten ist. A- umfasst die Finanzierungsoperationen, bei denen gewisse Zweifel bestehen, ob der derzeitige Status fortbestehen wird (z. B. wegen einer langen Laufzeit oder der hohen Volatilität des künftigen Preises einer ansonsten hochwertigen Sicherheit), bei denen es gegebenenfalls jedoch nur in äußerst begrenztem Maße zu einer Verschlechterung kommen dürfte
- B **Kredite von hoher Qualität:** Diese stellen eine für die Bank zufriedenstellende Kategorie von Vermögenswerten dar, wenngleich eine geringfügige Verschlechterung in der Zukunft nicht auszuschließen ist. B+ und B- dienen zur Bezeichnung der relativen Wahrscheinlichkeit, dass diese Verschlechterung eintritt
- C **Kredite von guter Qualität:** Beispiele sind unbesicherte Kredite an solide Banken und Unternehmen mit einer Laufzeit von sieben Jahren und Endfälligkeit bzw. entsprechender laufender Tilgung ab Auszahlung
- D **Diese Bonitätskategorie stellt die Grenze zwischen Krediten „von akzeptabler Qualität“ und solchen dar, bei denen Probleme aufgetreten sind.** Diese Trennlinie bei der Krediteinstufung wird durch die Unterkategorien D+ und D- näher bestimmt. Mit D- bewertete Kredite erfordern eine verstärkte Überwachung
- E **Diese Kategorie umfasst Kredite, die ein höheres Risikoprofil aufweisen als normalerweise zulässig. Sie umfasst außerdem Kredite, in deren Laufzeit ernsthafte Probleme aufgetreten sind und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Verlusten kommt.** Aus diesem Grund werden die Kredite lückenlos und intensiv überwacht. Die Unterkategorien E+ und E- bestimmen den Intensitätsgrad dieses besonderen Überwachungsverfahrens. Bei den mit E- bewerteten Operationen besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldendienst nicht termingerecht fortgesetzt werden kann und daher eine Umstrukturierung der Verbindlichkeiten erforderlich ist, was möglicherweise zu Wertminderungen führt
- F **bezeichnet Kredite, die nicht akzeptable Risiken darstellen. Zu einer Einstufung in F- kommt es nur bei ausstehenden Krediten, bei denen sich nach der Unterzeichnung unvorhergesehene, außergewöhnliche und sehr ungünstige Umstände ergeben haben. Alle Operationen, bei denen die Fazilität einen Verlust der Hauptschuld erlitten hat, werden mit F bewertet, und es wird eine spezifische Rückstellung für sie gebildet**

Die intern in Kategorie D- oder darunter eingestuften Kredite werden grundsätzlich in die sogenannte Watch List (Beobachtungsliste) aufgenommen. Wurde der Kredit ursprünglich allerdings mit einem Risikoprofil von D- oder darunter genehmigt, wird er nur dann in die Beobachtungsliste aufgenommen, wenn ein wesentliches Kreditereignis zu einer Einstufung in eine niedrigere Kategorie führt.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Die Tabelle unter 3.2.3.3 stellt die Analyse der Kreditqualität des Kreditportfolios der Fazilität auf der Grundlage der verschiedenen vorstehend beschriebenen Einstufungen dar.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.2 Analyse des Kreditrisikos bei Finanzierungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über das maximale Kreditrisiko bei unterzeichneten und ausgezahlten Krediten verschiedener Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Garantien von Garantiegebern:

Zum 31.12.2014 (in Tsd. EUR)	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserun gen	Ohne Garantie	Insgesamt	Anteil in %
Banken	16 457	106 667	571 609	694 733	52 %
Unternehmen	23 494	93 731	310 396	427 621	32 %
Öffentliche Einrichtungen	33 279	-	31	33 310	3 %
Staaten	-	4 815	171 439	176 254	13 %
Insgesamt ausgezahlt	73 230	205 213	1 053 475	1 331 918	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	121 826	117 758	922 275	1 161 859	

Zum 31.12.2013 (in Tsd. EUR)	Garantiert	Sonstige Kreditverbesserun gen	Ohne Garantie	Insgesamt	Anteil in %
Banken	18 341	112 178	338 464	468 983	38 %
Unternehmen	26 315	94 365	417 990	538 670	44 %
Öffentliche Einrichtungen	29 120	-	31	29 151	2 %
Staaten	-	5 322	180 073	185 395	16 %
Insgesamt ausgezahlt	73 776	211 865	936 558	1 222 199	100 %
Unterzeichnet, noch nicht ausgezahlt	14 966	117 758	757 142	889 866	

Die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen ist für die Überwachung der Kreditnehmer und Garantiegeber sowie die finanzielle und vertragliche Überwachung von Projekten zuständig. Somit werden die Kreditwürdigkeit des Kreditportfolios der Fazilität, der Kreditnehmer und Garantiegeber kontinuierlich überwacht, mindestens jährlich häufiger jedoch nach Bedarf und in Abhängigkeit eintretender Kreditereignisse. Insbesondere prüft die Direktion Management und Umstrukturierung von Operationen, ob die vertraglichen Rechte eingehalten werden, und ergreift im Falle einer Verschlechterung eines Ratings und/oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen Abhilfemaßnahmen. Bei Bedarf werden Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den Kreditrisikoleitlinien getroffen. Auch bei Erneuerungen von für Kredite erhaltenen Bankgarantien wird gewährleistet, dass diese ersetzt werden oder rasch Maßnahmen ergriffen werden.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.3 Analyse der Kreditqualität nach der Art des Kreditnehmers

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Analyse der Kreditqualität des Kreditbestands der Fazilität per 31. Dezember 2014 und per 31. Dezember 2013 nach Kreditkategorie auf der Grundlage des unterzeichneten Engagements (ausgezahlt und nicht ausgezahlt):

Zum 31.12.2014		Hohe Qualität	Standard	Mindestkriterien für Risiko erfüllt	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
(in Tsd. EUR)								
Kreditnehmer	Banken	75 268	7 074	307 049	879 420	336 318	1 605 129	65 %
	Unternehmen	102 974	7 964	16 713	456 210	-	583 861	23 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	33 279	40 031	-	73 310	3 %
	Staaten	-	-	4 815	226 662	-	231 477	9 %
	Insgesamt		178 242	15 038	361 856	1 602 323	336 318	2 493 777

Zum 31.12.2013		Hohe Qualität	Standard	Mindestkriterien für Risiko erfüllt	Hohes Risiko	Keine Einstufung	Insgesamt	Anteil in %
(in Tsd. EUR)								
Kreditnehmer	Banken	65 571	15 434	97 478	689 905	404 129	1 272 517	60 %
	Unternehmen	6 773	15 970	5 691	520 048	-	548 482	26 %
	Öffentliche Einrichtungen	-	-	-	69 151	-	69 151	3 %
	Staaten	-	-	-	221 915	-	221 915	11 %
	Insgesamt		72 344	31 404	103 169	1 501 019	404 129	2 112 065

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.4 Konzentration des Risikos bei Krediten und Forderungen

3.2.3.4.1 Geografische Analyse

Das Kreditportfolio der Fazilität kann nach den folgenden geografischen Regionen analysiert werden (nach dem Land des Kreditnehmers, in Tsd. EUR):

Land des Kreditnehmers	31.12.2014	31.12.2013
Uganda	161 657	144 816
Kenia	155 168	131 384
Nigeria	137 832	73 469
Region — AKP	136 182	101 863
Mauretanien	95 319	93 455
Jamaika	77 272	68 000
Äthiopien	68 614	75 962
Dominikanische Republik	64 614	64 015
Tansania	62 916	26 121
Kamerun	61 067	70 154
Togo	45 780	50 319
Kongo (Demokratische Republik)	39 786	39 047
Mauritius	35 811	108 511
Mosambik	29 139	26 202
Kap Verde	26 101	27 470
Ghana	16 130	6 365
Ruanda	14 854	6 439
Französisch-Polynesien	14 622	13 994
Senegal	12 046	13 063
Malawi	9 945	3 999
Samoa	7 595	8 872
Burkina Faso	7 456	8 944
Haiti	7 379	5 511
Mali	7 207	7 717
Kongo	6 919	8 649
Sambia	5 761	6 412
Vanuatu	3 835	5 028
Angola	3 623	6 380
Neukaledonien	3 211	3 708
Niger	2 581	3 020
St. Lucia	2 363	2 102
Palau	2 254	2 224
Grenada	1 996	2 243
Trinidad und Tobago	1 180	-
Mikronesien	1 141	-
Liberia	821	364
Tonga	681	1 416
Gabun	528	512
Fidschi	474	1 032
Burundi	40	-
Tschad	18	-
Lesotho	-	3 417
Insgesamt	1 331 918	1 222 199

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.4.2 Analyse nach Wirtschaftszweigen

Der folgenden Tabelle ist die Analyse des Kreditportfolios der Fazilität nach den Wirtschaftszweigen, in denen die Kreditnehmer tätig sind, zu entnehmen. Die Operationen, bei denen zunächst eine Auszahlung an einen Finanzmittler erfolgt, der die Mittel dann an den Endempfänger weiterleitet, werden unter „Globalkredite“ ausgewiesen (in Tsd. EUR).

Wirtschaftszweig des Kreditnehmers	31.12.2014	31.12.2013
Globalkredite und Vertreterverträge	541 600	337 482
Stadtentwicklung, Renovierung und Verkehr	209 849	216 244
Elektrizität, Kohle und andere	198 604	234 106
Dienstleistungen und andere	168 689	148 875
Grundstoffe und Bergbau	108 367	176 909
Straßen und Autobahnen	43 993	38 880
Flughäfen und Flugverkehrsmanagementsysteme	33 310	29 116
Materialverarbeitung, Bauwesen	16 243	20 884
Telekommunikation	6 089	11 746
Papierherstellung	5 156	4 540
Lebensmittelherstellungskette	18	-
Investitionsgüter/langlebige Gebrauchsgüter	-	3 417
Insgesamt	1 331 918	1 222 199

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.3.5 Zahlungsrückstände bei Krediten und Wertminderungen

Zahlungsrückstände bei Krediten werden gemäß den in den „Verfahren und Leitlinien für die Überwachung der Finanzen“ von der EIB festgelegten Verfahren ermittelt, überwacht und gemeldet. Diese Verfahren entsprechen den allgemein anerkannten Bankenpraktiken und werden für alle von der EIB verwaltete Kredite angewendet.

Das Überwachungsverfahren ist derart strukturiert, dass sichergestellt wird, dass i) potenzielle Zahlungsrückstände festgestellt und den zuständigen Dienststellen gemeldet werden; ii) kritische Fälle umgehend auf die richtige operative und Entscheidungsebene eskaliert werden und iii) eine regelmäßige Berichterstattung an das Management und die einschlägigen externen Einrichtungen (Europäische Kommission und Mitgliedstaaten) über die Gesamtsituation in Bezug auf Zahlungsrückstände und die bereits eingeleiteten oder einzuleitenden Einziehungsmaßnahmen erfolgt.

Die Zahlungsrückstände und Wertminderungen bei Krediten können folgendermaßen aufgegliedert werden (in Tsd. EUR):

	Erläuterungen	Kredite und Forderungen	
		31.12.2014	31.12.2013
Buchwert		1 331 918	1 222 199
Einzeln wertgemindert			
Bruttobetrag		210 338	227 007
Rückstellung für Wertminderungen	7	-152 137	-70 791
Buchwert einzeln wertgemindert		58 201	156 216
Pauschal wertgemindert			
Bruttobetrag		-	-
Rückstellung für Wertminderungen		-	-
Buchwert pauschal wertgemindert		-	-
Überfällig, aber nicht wertgemindert			
Fällig umfasst			
0-30 Tage		2 558	1 561
30-60 Tage		528	-
60-90 Tage		5	-
90-180 Tage		-	-
mehr als 180 Tage		-	-
Buchwert fällig, aber nicht wertgemindert		3 091	1 561
Buchwert weder fällig noch wertgemindert		1 270 626	1 064 422
Buchwert der Kredite und Forderungen insgesamt		1 331 918	1 222 199

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.2.4. Kreditrisiko bei Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten

Die verfügbaren Mittel werden im Einklang mit dem Zeitplan der Fazilität für vertragliche Zahlungsverpflichtungen investiert. Per 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 waren Investitionen in Form von Bankeinlagen, Einlagenzertifikaten und Commercial Paper vorgenommen worden.

Die zugelassenen Rechtssubjekte haben ein ähnliches Rating wie die kurz- und langfristigen Bonitätsbewertungen, die für die eigenen Wertpapieranlagen der EIB erforderlich sind. Die von zugelassenen Rechtssubjekten geforderte kurzfristige Bonitätsbewertung entspricht einem Rating von mindestens P-1/A-1/F1 (Moody's, S&P, Fitch). Werden von mehr als einer Ratingagentur verschiedene Ratings abgegeben, so ist das niedrigste Rating maßgebend. Der genehmigte Höchstbetrag für die zugelassenen Banken liegt derzeit (ohne die operativen Kassenkonten der Fazilität) bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR).

Alle Anlagen wurden bei zugelassenen Rechtssubjekten mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten ab dem Handelstag und bis zum Limit für das Kreditengagement getätigt. Zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 hatten alle Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und der Barbestand im Treasury-Portfolio der Fazilität ein Rating von mindestens P-1 (oder eine Einstufung gleichwertig zu diesem Moody's-Rating) am Erfüllungstag.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich aufgelaufener Zinsen (in Tsd. EUR):

Kurzfristiges Rating (mindestens)	Langfristiges Rating (mindestens)	31.12.2014		31.12.2013	
(Moody's)	(Moody's)				
P-1	Aaa	47 937	9 %	-	0 %
P-1	Aa1	-	0 %	48 130	8 %
P-1	Aa2	38	0 %	48	0 %
P-1	Aa3	-	0 %	50 000	8 %
P-1	A1	137 820	25 %	106 572	18 %
P-1	A2	359 604	66 %	394 765	66 %
Insgesamt		545 399	100 %	599 515	100 %

3.2.5 Kreditrisiko bei Derivaten

3.2.5.1 Kreditrisikopolitik bei Derivaten

Das Kreditrisiko im Zusammenhang mit Derivaten ist der Verlust, den eine Partei erleiden würde, wenn eine Gegenpartei nicht in der Lage wäre, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Das mit den Derivaten verbundene Kreditrisiko variiert in Abhängigkeit von mehreren Faktoren (z. B. Zinssätze und Wechselkurse) und macht im Allgemeinen nur einen kleinen Teil ihres Nominalwerts aus.

Im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit kann die Investitionsfazilität Swap-Verträge abschließen, um spezifische Finanzierungen abzusichern, oder Devisenterminkontrakte abschließen, um die auf andere aktiv gehandelte Währungen als den Euro lautenden Währungspositionen abzusichern. Alle Swaps werden von der Europäischen Investitionsbank mit einer externen Gegenpartei durchgeführt. Die Swaps unterliegen den von der Europäischen Investitionsbank und ihren externen Gegenparteien unterzeichneten Rahmenverträgen für Swaps (Master Swap Agreements) und Vereinbarungen zur Absicherung des Kreditrisikos (Credit Support Annexes).

3.2.5.2 Ermittlung des Kreditrisikos bei Derivaten

Alle von der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der Fazilität durchgeführten Swap-Geschäfte werden im gleichen vertraglichen Rahmen und anhand der gleichen Methoden vorgenommen, die auch auf die von der Europäischen Investitionsbank für eigene Zwecke gehandelten Derivate Anwendung finden. Insbesondere werden die Kriterien für in Betracht kommende Swap-Gegenparteien von

INVESTITIONSFAZILITÄT

der Europäischen Investitionsbank auf Grundlage derselben Kriterien bestimmt, die auch für allgemeine Zwecke im Zusammenhang mit Swap-Geschäften gelten.

Die Europäische Investitionsbank ermittelt das mit Swap- und Derivate-Transaktionen verbundene Kreditrisiko, indem sie für die Berichterstattung und die Überwachung der Limits auf das Nettomarktengagement (Net Market Exposure – NME) und das potenzielle künftige Engagement (Potential Future Exposure – PFE) zurückgreift. NME und PFE umfassen vollumfänglich die mit der Investitionsfazilität verbundenen Derivate.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Laufzeiten von Währungsswaps und Währungs-Zins-Swaps nach ihrem Nominalbetrag und ihrem beizulegenden Zeitwert:

Swap-Verträge zum 31.12.2013 (in Tsd. EUR)	weniger als 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	mehr als bis 10 Jahre	Gesamtbetrag 2014
Nominalbetrag	-	11 606	-	-	11 606
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	-	-3 219	-	-	-3 219

Swap-Verträge zum 31.12.2013 (in Tsd. EUR)	weniger als 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	mehr als bis 10 Jahre	Gesamtbetrag 2013
Nominalbetrag	2 453	2 584	13 491	-	18 528
Beizulegender Zeitwert (aktualisierter Nettowert)	19	-62	-1 892	-	-1 935

Die Fazilität geht kurzfristige Währungsswap-Verträge („Devisenswaps“) ein, um Währungsrisiken abzusichern, die mit Auszahlungen von Krediten in Fremdwährungen verbunden sind. Devisenswaps haben eine Laufzeit von höchstens drei Monaten und werden regelmäßig verlängert. Der Nominalwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2014 auf 1059 Mio. EUR gegenüber 700 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013. Der beizulegende Zeitwert der Devisenswaps belief sich zum 31. Dezember 2014 auf -10,8 Mio. EUR gegenüber -1,5 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013.

Die Fazilität geht Zinsswap-Verträge ein, um Zinsrisiken im Zusammenhang mit Auszahlungen von Krediten abzusichern. Zum 31. Dezember 2014 steht die Abwicklung zweier Zinsswaps mit einem Nominalwert von 44,7 Mio. EUR (2013: 43,3 Mio. EUR) und einem beizulegenden Zeitwert von -0,1 Mio. EUR (2013: 0,9 Mio. EUR) aus.

3.2.6. Kreditrisiko bis zur Endfälligkeit zu haltender finanzieller Vermögenswerte

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio, das ausschließlich aus von Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien emittierten Schatzwechslern mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten besteht. Zulässige Emittenten sind die EU-Mitgliedstaaten. Der genehmigte Höchstbetrag für jeden zugelassenen Emittenten liegt derzeit bei 50 000 000 EUR (fünfzig Millionen EUR). Investitionen in mittel- bis langfristige Anleihen könnten gemäß den Investitionsleitlinien und in Abhängigkeit von den Liquiditätsanforderungen ebenfalls akzeptabel sein.

Kurzfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	Langfristiges Rating (mindestens) (Moody's)	31.12.2014		31.12.2013	
P-1	Aa2	-	0 %	16 199	16 %
P-1	Aa3	-	0 %	39 399	38 %
NP	Ba2	49 994	50 %	-	0 %
P-3	Baa3	49 994	50 %	46 964	46 %
Insgesamt		99 988	100 %	102 562	100 %

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.3 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Rechtssubjekts, die Aufstockung von Vermögenswerten zu finanzieren und seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, ohne dass inakzeptable Verluste entstehen. Es kann in das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt nicht in der Lage ist, sowohl den erwarteten als auch den unerwarteten derzeitigen und künftigen Liquiditätsbedarf effizient zu decken, ohne sein Tagesgeschäft oder seine Finanzlage zu beeinträchtigen. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Rechtssubjekt aufgrund unzureichender Markttiefe oder wegen Marktstörungen nicht in der Lage ist, eine Position zum Marktpreis zu schließen.

3.3.1 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fazilität wird in erster Linie aus den jährlichen Beiträgen der Mitgliedstaaten (Mittel des 9. und 10. EEF) und außerdem aus Mittelrückflüssen aus der Tätigkeit der Fazilität finanziert. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko der Fazilität wird hauptsächlich durch die Planung ihres Nettoliquiditätsbedarfs und der erforderlichen Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten verwaltet.

Die Kommission erstellt jährlich unter Berücksichtigung des von der EIB für die Verwaltung und die Transaktionen der Fazilität veranschlagten Bedarfs eine Aufstellung der Mittel für Verpflichtungen, der Mittel für Zahlungen und des Jahresbetrags der abzurufenden Beiträge (einschließlich Zinsverbilligungen) für das laufende Haushaltsjahr und die folgenden Haushaltsjahre und übermittelt diese dem Rat spätestens am 15. Oktober.

Für die Berechnung der jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten werden die Auszahlungsmuster des bestehenden und künftigen Portfolios analysiert und im Laufe des Jahres beobachtet. Besondere Ereignisse, etwa vorzeitige Rückzahlungen, Anteilsveräußerungen oder Ausfälle, werden berücksichtigt, um die jährlichen Liquiditätserfordernisse zu korrigieren.

Zur weiteren Verringerung des Liquiditätsrisikos hält die Fazilität eine Liquiditätsreserve vor, die ausreicht, um zu jedem Zeitpunkt die von der Abteilung Finanzierungen der EIB regelmäßig übermittelten geschätzten Auszahlungen zu decken. Die Mittel werden am Geldmarkt und Anleihenmarkt in Form von Interbanken-Einlagen und anderen kurzfristigen Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Auszahlungspflichten der Fazilität angelegt. Die flüssigen Vermögenswerte der Fazilität werden von der Abteilung Treasury der EIB mit Blick auf die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität verwaltet, damit die Fazilität ihre Pflichten erfüllen kann.

Gemäß dem Grundsatz der Aufgabenteilung zwischen den operativen Abteilungen und den Back-Office-Bereichen ist die Abteilung Planung und Abwicklung der EIB für die Abwicklung im Zusammenhang mit der Investition dieser Vermögenswerte zuständig. Darüber hinaus sind die Autorisierung von Gegenparteien und Limits für Treasury-Investitionen sowie die Überwachung derartiger Limits Aufgabe der Direktion Risikomanagement der Bank.

3.3.2 Bemessung des Liquiditätsrisikos

Die Tabellen in diesem Abschnitt stellen die Analyse der finanziellen Verbindlichkeiten der Fazilität dar, aufgeschlüsselt nach ihrer Restlaufzeit, d. h. dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem vertraglichen Fälligkeitsdatum (auf der Grundlage nicht abgezinsten Cashflows).

Was nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten anbelangt, so hält die Fazilität Verpflichtungen in Form nicht ausgezahlter Teile von Krediten im Rahmen unterzeichneter Kreditvereinbarungen, nicht ausgezahlter Teile unterzeichneter Vereinbarungen über Kapitalzeichnungen/-investitionen, gewährter Kreditgarantien oder zugesagter Zinsverbilligungen und technischer Hilfe.

Für Kredite im Rahmen der Investitionsfazilität besteht eine Auszahlungsfrist. Die Auszahlungen werden jedoch zu Zeitpunkten und in einer Höhe vorgenommen, die dem Fortschritt der zugrunde liegenden Investitionsprojekte entsprechen. Außerdem sind die Kredite der Investitionsfazilität Transaktionen, die in einem relativ volatilen operativen Umfeld stattfinden, so dass bezüglich ihres Auszahlungsplans ein hoher Grad an Unsicherheit besteht.

Die Kapitalinvestitionen werden erst dann fällig, wenn die Verwalter von Beteiligungsfonds auf gültige Weise Kapital abrufen, was den Fortschritt ihrer Investitionstätigkeiten widerspiegelt. Die Inanspruchnahmefrist beträgt in der Regel drei Jahre, die häufig um ein oder zwei Jahre verlängert wird. Einige Auszahlungsverpflichtungen bleiben in der Regel nach Ende der Inanspruchnahmefrist bestehen, bis die

INVESTITIONSFAZILITÄT

zugrunde liegenden Investitionen des Fonds vollständig abgewickelt sind, da die Liquidität des Fonds möglicherweise zeitweise unzureichend ist, um den Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Gebühren oder anderen Aufwendungen nachzukommen.

Garantien unterliegen keinen spezifischen Auszahlungsverpflichtungen, es sei denn, eine Garantie wird abgerufen. Der ausstehende Garantiebtrag wird im Zuge des Rückzahlungsplans für garantierte Kredite verringert.

Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen treten bei verbilligten Krediten auf, die aus eigenen Mitteln der Bank finanziert werden. Deshalb stellen die ausgewiesenen Mittelabflüsse nur die Verpflichtungen in Verbindung mit diesen Krediten und nicht den Gesamtbetrag der zugesagten, aber nicht ausbezahlten Zinsverbilligungen dar. Wie bei den Krediten besteht Unsicherheit hinsichtlich des Auszahlungszeitplans.

Der nominale Abfluss (brutto) für zugesagte technische Hilfe in der Tabelle „Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten“ bezieht sich auf den Gesamtbetrag des nicht ausgezahlten Teils unterzeichneter Verträge über technische Hilfe. Was den Zeitplan für Auszahlungen anbelangt, so besteht ein hoher Grad an Unsicherheit. Die unter dem Laufzeitband von „drei Monaten oder kürzer“ ausgewiesenen Mittelabflüsse stellen den Betrag ausstehender Rechnungen dar, die bis zum Berichtstermin eingegangen sind.

Verpflichtungen für nicht derivative finanzielle Verbindlichkeiten, für die kein vertraglicher Fälligkeitstermin festgelegt ist, werden unter „undefinierte Fälligkeit“ ausgewiesen. Verpflichtungen, für die ein Auszahlungsantrag zum Berichtstermin erfasst ist, werden unter dem jeweiligen Laufzeitband klassifiziert.

Bei derivativen finanziellen Verbindlichkeiten entspricht das Laufzeitenprofil den nicht abgezinsten vertraglichen Cashflows (brutto) von Swapverträgen, einschließlich Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS), kurzfristiger Währungsswaps und Zinsswaps.

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre oder länger	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2014						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	1 576	-	-	-	1 160 283	1 161 859
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	4 584	-	-	-	196 053	200 637
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	27 298	27 298
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	241 890	241 890
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	595	-	-	-	18 978	19 573
Insgesamt	6 755	-	-	-	1 644 502	1 651 257

Laufzeitenprofil nicht derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre oder länger	Undefinierte Fälligkeit	Nominaler Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2013						
Mittelabflüsse für zugesagte, aber nicht ausgezahlte Kredite	363	-	-	-	889 503	889 866
Mittelabflüsse für zugesagte Investitionsmittel und Anteilszeichnung	1 689	-	-	-	175 132	176 821
Sonstige (unterzeichnete nicht gestellte Garantien, gestellte Garantien)	-	-	-	-	29 414	29 414
Mittelabflüsse für zugesagte Zinsverbilligungen	-	-	-	-	191 760	191 760
Mittelabflüsse für zugesagte technische Hilfe	759	-	-	-	14 707	15 466
Insgesamt	2 811	-	-	-	1 300 516	1 303 327

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten	3 Monate oder kürzer	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre oder länger	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
in Tsd. EUR zum 31.12.2014					
CCS und CCIRS – Zuflüsse	6	2 218	10 036	-	12 260
CCS und CCIRS – Abflüsse	-	-3 202	-12 809	-	-16 011
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	1 059 000	-	-	-	1 059 000

INVESTITIONSFAZILITÄT

Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-1 070 677	-	-	-	-1 070 677
Zinsswaps – Zuflüsse	371	1 103	6 495	3 619	11 588
Zinsswaps – Abflüsse	-	-2 143	-6 373	-3 022	-11 538
Insgesamt	-11 300	-2 024	-2 651	597	-15 378

Laufzeitenprofil derivativer finanzieller Verbindlichkeiten

in Tsd. EUR zum 31.12.2013	3 Monate oder kürzer	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	5 Jahre oder länger	Nominaler Zufluss/Abfluss (brutto)
CCS und CCIRS – Zuflüsse	506	5 183	11 476	2 731	19 896
CCS und CCIRS – Abflüsse	-539	-5 858	-12 894	-2 819	-22 110
Kurzfristige Währungsswaps – Zuflüsse	700 000	-	-	-	700 000
Kurzfristige Währungsswaps – Abflüsse	-701 490	-	-	-	-701 490
Zinsswaps – Zuflüsse	232	1 053	6 341	5 720	13 346
Zinsswaps – Abflüsse	-	-1 874	-6 385	-3 773	-12 032
Insgesamt	-1 291	-1 496	-1 462	1 859	-2 390

3.4 Marktrisiko

Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, dass die Einnahmen eines Rechtssubjekts oder der Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente aufgrund sich verändernder Marktpreise, wie Aktienkurse oder Wechselkurse, und Zinssätze Schwankungen ausgesetzt sind.

3.4.1. Zinsänderungsrisiko

Unter Zinsrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der verzinslichen Positionen der Fazilität bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf einer ungünstigen Entwicklung der Marktzinsen beruht.

Das Zinsrisiko der Fazilität ergibt sich aus der Volatilität des wirtschaftlichen Werts ihrer verzinslichen Vermögenswerte und Mikrohedging-Swaps.

Die Fazilität bewertet die Zinssensitivität ihres Kreditportfolios und ihrer Mikrohedging-Swaps mithilfe einer Berechnung des Basispunktwerts. Mikrohedging-Swaps umfassen Währungsswaps (CCS), Währungs-Zins-Swaps (CCIRS) und Zinsswaps, die mit der Absicherung spezifischer Finanzierungen in Zusammenhang stehen.

Mit dem Basispunktwert werden Gewinne und Verluste des Nettozeitwerts des einschlägigen Portfolios bewertet, auf der Grundlage eines Anstiegs des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01 %) innerhalb eines spezifizierten Laufzeitbands („Geldmarkt – bis ein Jahr“, „sehr kurz – 2 bis 3 Jahre“, „kurz – 4 bis 6 Jahre“, „mittel – 7 bis 11 Jahre“, „lang – 12 bis 20 Jahre“ oder „sehr lang – mehr als 21 Jahre“).

Für die Ermittlung des Nettozeitwerts des auf EUR lautenden Cashflows eines Kredits verwendet die Fazilität die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR (EUR-Swapkurve bereinigt mit dem EIB-Mittelspreid). Die Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in USD wird für die Berechnung des Nettozeitwerts der auf USD lautenden Cashflows von Krediten verwendet. Der Nettozeitwert von Cashflows von Krediten, die auf Währungen lauten, für die keine zuverlässige und ausreichend vollständige Abzinsungskurve zur Verfügung steht, wird anhand der Kurve für die Kreditzinssätze der EIB in EUR als Näherungswert ermittelt.

Um den Nettozeitwert der Mikrohedging-Swaps zu ermitteln, verwendet die Fazilität die EUR-Swapkurve für auf EUR lautende Cashflows und die USD-Swapkurve für auf USD lautende Cashflows.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, würde sich bei einer parallelen Verschiebung aller relevanten Zinskurven um einen Basispunkt nach oben der Nettozeitwert des Kreditportfolios, einschließlich verbundener Mikrohedging-Swaps, zum 31. Dezember 2014 um 419 000 EUR (zum 31. Dezember 2013 um 344 000 EUR) verringern

Basispunktwert (in Tsd. EUR)	Geld Markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
---------------------------------	---------------	-----------	------	--------	------	-----------	-----------

INVESTITIONSFAZILITÄT

Zum 31.12.2014	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-33	-70	-126	-146	-44	-	-419

Basispunktwert (in Tsd. EUR)	Geld Markt	Sehr kurz	Kurz	Mittel	Lang	Sehr lang	Insgesamt
Zum 31.12.2013	1 Jahr	2 bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 11 Jahre	12 bis 20 Jahre	21 Jahre	
Sensitivität von Krediten und Mikrohedging-Swaps insgesamt	-25	-57	-90	-124	-48	-	-344

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4.2. Wechselkursrisiko

Unter Wechselkursrisiko versteht man die Volatilität des wirtschaftlichen Werts der Positionen der Fazilität bzw. der sich daraus ergebenden Einnahmen, die auf einer ungünstigen Entwicklung der Wechselkurse beruht.

Wenn eine Bezugsbuchführungswährung (im Falle der Investitionsfazilität der EUR) verwendet wird, bestehen Wechselkursrisiken, wenn zwischen den auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lautenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten Inkongruenzen bestehen. Das Wechselkursrisiko umfasst auch durch Wechselkursschwankungen verursachte Veränderungen des Werts künftiger Cashflows, die auf eine andere als die Bezugsbuchführungswährung lauten, z. B. Zins- und Dividendenzahlungen.

3.4.2.1 Wechselkursrisiko und Treasury-Vermögenswerte

Die Treasury-Vermögenswerte der Investitionsfazilität lauten auf EUR oder USD.

Das Wechselkursrisiko wird durch Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfte, Devisenswaps oder Währungsswaps abgesichert. Die Abteilung Treasury der EIB kann, sofern dies für notwendig und angemessen erachtet wird, jedes andere im Einklang mit den Grundsätzen der Bank stehende Instrument einsetzen, wenn dieses eine Absicherung gegenüber Marktrisiken bietet, die in Verbindung mit den finanziellen Aktivitäten der Investitionsfazilität auftreten.

3.4.2.2 Wechselkursrisiko und von der Investitionsfazilität finanzierte oder garantierte Operationen

Die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Beiträge für die Investitionsfazilität lauten auf EUR. Die Operationen, die von der Investitionsfazilität finanziert oder garantiert werden, sowie die Zinsverbilligungen können auf EUR, USD oder eine andere zugelassene Währung lauten.

Ein Wechselkursrisiko (gegenüber der Bezugswährung EUR) entsteht dann, wenn nicht auf EUR lautende Transaktionen nicht abgesichert werden. Die Leitlinien für die Absicherung von Wechselkursrisiken der Investitionsfazilität werden im Folgenden erläutert.

3.4.2.2.1 Absicherung von auf USD lautenden Operationen

Der ausstehende Gesamtbetrag aller auf USD lautenden Operationen der Investitionsfazilität (Kredite und Eigenkapital) wird durch periodisch verlängerte USD/EUR-Devisenswaps abgesichert. Zu Beginn jeder Periode werden die auf USD lautenden und in der Folgeperiode eingehenden oder abgehenden Cashflows auf der Grundlage der geplanten oder erwarteten Rückflüsse/Auszahlungen veranschlagt. Die Devisenswaps werden anschließend bei Fälligkeit verlängert und ihr Betrag wird angepasst, um zumindest den für die Folgeperiode veranschlagten Liquiditätsbedarf in USD zu decken.

- Um gegebenenfalls die Absicherung für die nächste Verlängerung der Devisenswaps anzupassen, wird eine periodische Berechnung des gesamten Engagements in USD gemäß den Buchführungsunterlagen vorgenommen.
- Zur Absicherung spezifischer Kredite, die auf USD lauten, können auch Währungsswaps verwendet werden, wenn die Abteilung Treasury dies aus praktischen Gründen für geeignet hält.
- Innerhalb einer Verlängerungsperiode werden unerwartete Liquiditätsengpässe in USD durch Ad-hoc-Devisenswaps gedeckt, während Liquiditätsüberschüsse entweder in Treasury-Vermögenswerte investiert oder in EUR gewappt werden.

3.4.2.2.2 Absicherung von auf andere Währungen als EUR oder USD lautenden Transaktionen

- Von der Investitionsfazilität gehaltene Kredite, die auf andere Währungen als EUR und USD lauten, werden durch Währungsswap-Kontrakte mit demselben finanziellen Profil wie der zugrunde liegende Kredit abgesichert, sofern ein funktionsfähiger Swap-Markt besteht.

INVESTITIONSFAZILITÄT

- Operationen in Währungen, für die kein funktionsfähiger Swap-Markt besteht, und für die die Abteilung Treasury keine Devisenkursicherung vornehmen kann, bleiben ungesichert, so dass die Investitionsfazilität das damit verbundene Wechselkursrisiko trägt. Dieser Grundsatz gilt auch für Operationen, die auf lokale Währungen lauten, aber in EUR oder USD abgewickelt werden.

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4.2.2.3. Devisenposition

Die Devisenposition wird gemäß dem neuen Rahmen für das Finanzrisiko dargestellt, den die Direktion Risikomanagement der EIB im Jahr 2014 ausgearbeitet hat. In diesem Rahmen, den der Ausschuss für die Investitionsfazilität am 22. Januar 2015 bewilligte, beruht die gemeldete Nettodevisenposition auf Buchführungsdaten und wird definiert als Saldo zwischen ausgewählten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die in der gemeldeten Nettodevisenposition festgelegten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden so ausgewählt, dass die Gewinne erst bei Eingang in die Berichtswährung (EUR) umgewandelt werden.

In dem neuen Rahmen werden die nicht realisierten Gewinne/Verluste und die Wertminderungen bei zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten sowie Wertminderungen bei Krediten und Forderungen in der gemeldeten Nettodevisenposition ausgewiesen. Derivate werden in der gemeldeten Nettodevisenposition zu ihrem Nominalwert statt zu ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen, um einen Abgleich mit dem Nettowert der Vermögenswerte zu ermöglichen, die ebenfalls zu ihrem Nominalwert bereinigt um die Wertminderung bei Krediten ausgewiesen werden.

Die in diesem Jahresabschluss ausgewiesene Devisenposition zum 31. Dezember 2013 wurde entsprechend angepasst.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Devisenposition der Fazilität (in Tsd. EUR):

INVESTITIONSFAZILITÄT

Zum 31. Dezember 2014 (in Tsd. EUR)	EUR	USD	KES	DOP	TZS	UGX	AKP/ÜLG Währung	Insgesamt
VERMÖGENSWERTE								
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	446 872	98 526	-	-	-	-	-	545 398
Kredite und Forderungen	393 296	697 247	97 921	26 317	52 799	27 029	25 243	1 319 852
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	65 979	329 472	-	4 949	-	-	2 685	403 085
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	42 590	-	-	-	-	-	-	42 590
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	99 988	-	-	-	-	-	-	99 988
In der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Vermögenswerte (insgesamt)	1 048 725	1 125 245	97 921	31 266	52 799	27 029	27 928	2 410 913
Nicht in der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Vermögenswerte (insgesamt)	6 085	6 639	2 481	1 273	613	503	443	18 037
Vermögenswerte insgesamt	1 054 810	1 131 884	100 402	32 539	53 412	27 532	28 371	2 428 950
VERBINDLICHKEITEN UND BEITRÄGE DER GEBER								
Verbindlichkeiten								
Derivative Finanzinstrumente	-1070606	1 083 166	-	-	-	-	-	12 560
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	68 824	-	-	-	-	-	-	68 824
Sonstige Verbindlichkeiten	1 944	29	-	-	-	1	75	2 049
In der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Verbindlichkeiten (insgesamt)	-999838	1 083 195	-	-	-	1	75	83 433
Nicht in der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Verbindlichkeiten (insgesamt)	31 282	2 642	-	-	-	-	-	33 924
Verbindlichkeiten insgesamt	-968556	1 085 837	-	-	-	1	75	117 357
Gemeldete Nettodevisenposition	2 048 563	42 050	97 921	31 266	52 799	27 028	27 853	2 327 480
Beiträge der Geber								
Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	2 057 000	-	-	-	-	-	-	2 057 000
Fair-Value-Rücklage	156 122	-	-	-	-	-	-	156 122
Gewinnrücklagen	98 471	-	-	-	-	-	-	98 471
Beiträge der Geber insgesamt	2 311 593	-	-	-	-	-	-	2 311 593
Verbindlichkeiten insgesamt und Beiträge der Geber	1 343 037	1 085 837	-	-	-	1	75	2 428 950
Zum 31. Dezember 2014:								
VERPFLICHTUNGEN								
Nicht ausgezahlte Kredite und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	1 124 509	237 987	-	-	-	-	-	1 362 496
Gestellte Garantien	-	-	-	-	-	-	2 298	2 298
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	285 239	-	-	-	-	-	-	285 239
EVENTUALVERBINDLICHKEITEN								
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	25 000	-	-	-	-	-	-	25 000

INVESTITIONSFAZILITÄT

Zum 31. Dezember 2013 (in Tsd. EUR)	EUR	USD	KES	DOP	TZS	UGX	AKP/ÜLG Währung	Insgesamt
VERMÖGENSWERTE								
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	542 365	57 142	-	-	-	-	-	599 507
Derivative Finanzinstrumente	3 250	-3 060	-	-	-	-	-	190
Kredite und Forderungen	483 066	567 294	64 488	28 117	25 966	25 133	14 138	1 208 202
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	70 299	252 668	-	6 427	-	-	2 305	331 699
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	102 562	-	-	-	-	-	-	102 562
In der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Vermögenswerte (insgesamt)	1 201 542	874 044	64 488	34 544	25 966	25 133	16 443	2 242 160
Nicht in der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Vermögenswerte (insgesamt)	5 109	5 968	1 623	1 336	155	438	358	14 987
Vermögenswerte insgesamt	1 206 651	880 012	66 111	35 880	26 121	25 571	16 801	2 257 147
VERBINDLICHKEITEN UND BEITRÄGE DER GEBER								
Verbindlichkeiten								
Derivative Finanzinstrumente	-715 278	717 012	-	-	-	-	-	1 734
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	331 235	-	-	-	-	-	-	331 235
Sonstige Verbindlichkeiten	1 827	-	-	-	-	-	142	1 969
In der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Verbindlichkeiten (insgesamt)	-382 216	717 012	-	-	-	-	142	334 938
Nicht in der gemeldeten Devisenposition ausgewiesene Verbindlichkeiten (insgesamt)	34 814	2 683	-	-	-	-	-	37 497
Verbindlichkeiten insgesamt	-347 402	719 695	-	-	-	-	142	372 435
Gemeldete Nettodevisenposition	1 583 758	157 032	64 488	34 544	25 966	25 133	16 301	1 907 222
Beiträge der Geber								
Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten	1 661 309	-	-	-	-	-	-	1 661 309
Fair-Value-Rücklage	78 191	-	-	-	-	-	-	78 191
Gewinnrücklagen	145 212	-	-	-	-	-	-	145 212
Beiträge der Geber insgesamt	1 884 712	-	-	-	-	-	-	1 884 712
Verbindlichkeiten insgesamt und Beiträge der Geber	1 537 310	719 695	-	-	-	-	142	2 257 147
Zum 31. Dezember 2013:								
VERPFLICHTUNGEN								
Nicht ausgezahlte Kredite und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	896 655	170 032	-	-	-	-	-	1 066 687
Gestellte Garantien	-	-	-	-	-	-	4 414	4 414
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	222 588	-	-	-	-	-	-	222 588
EVENTUALVERBINDLICHKEITEN								
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	25 000	-	-	-	-	-	-	25 000

INVESTITIONSFAZILITÄT

3.4.2.3 Analyse der Wechselkurs sensitivität

Zum 31. Dezember 2014 würde ein 10%iger Rückgang des EUR gegenüber allen anderen Währungen zu einem Anstieg des Werts der Geberbeiträge um 32,0 Mio. EUR (31. Dezember 2013: 36,7 Mio. EUR) führen. Ein 10%iger Anstieg des EUR gegenüber allen anderen Währungen würde zu einem Rückgang des Werts der Geberbeiträge um 26,2 Mio. EUR (31. Dezember 2013: 30,0 Mio. EUR) führen.

3.4.2.4 Wechselkurse

Folgende Umrechnungskurse wurden bei der Aufstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 verwendet:

	31. Dezember 2014	31. Dezember 2013
Nicht-EU-Währungen		
Dominikanischer Peso (DOP)	53,1988	58,3329
Fidschi-Dollar (FJD)	2,376	2,5655
Haitianische Gourde (HTG)	55,23	60,1459
Kenia-Schilling (KES)	109,86	118,73
Mauretanischer Ouguiya (MRO)	350,61	398,7
Mauritius-Rupie (MUR)	38,46	41,27
Ruanda-Franc (RWF)	831,04	926,86
Tansania-Schilling (TZS)	2 096,58	2 179,05
Uganda-Schilling (UGX)	3 354,00	3 476,00
US-Dollar (USD)	1,2141	1,3791
CFA-Franc BEAC/BCEAO (XAF/XOF)	655,957	655,957
Südafrikanischer Rand (ZAR)	14,0353	14,566
Mosambik Metical (MZN)	40,04	40,94

3.4.3. Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten

Bei dem Risiko in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten handelt es sich um das Risiko, dass der beizulegende Zeitwert dieser Anlagen aufgrund von Veränderungen der Kurse und des Werts einzelner Instrumente sinkt.

Die Investitionsfazilität geht Risiken in Verbindung mit Eigenkapitalinstrumenten über ihre Investitionen in direkte Kapitalbeteiligungen und Wagniskapitalfonds ein.

Der Wert nicht notierter Beteiligungspositionen steht für den Zweck der kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle nicht zur Verfügung. Auf der Grundlage relevanter Bewertungstechniken ermittelte Preise geben für derartige Positionen die besten verfügbaren Indikationen.

Die Auswirkungen einer 10%igen Änderung des Werts einzelner direkter Kapitalbeteiligungen und Investitionen in Wagniskapitalfonds (aufgrund einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts des zur Veräußerung verfügbaren Beteiligungsportfolios) auf die Geberbeiträge der Fazilität belaufen sich bei ansonsten gleichbleibenden Variablen zum 31. Dezember 2014 auf 40,3 Mio. EUR bzw. -40,3 Mio. EUR (33,2 Mio. EUR bzw. -33,2 Mio. EUR zum 31. Dezember 2013).

INVESTITIONSAFABILITÄT

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert

Der folgenden Tabelle sind der Buchwert und der beizulegende Zeitwert von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zu entnehmen, einschließlich ihrer Stufe in der Bemessungshierarchie. Diese umfassen keine Informationen zum beizulegenden Zeitwert für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wenn der Buchwert eine angemessene Annäherung an den beizulegenden Zeitwert darstellt.

(in Tsd. EUR)	Buchwert				Beizulegender Zeitwert		
	Zu Handelswerten gehalten	Zur Veräußerung verfügbar	Zahlungsmittel, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfälligkeit zu halten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 Insgesamt
Zum 31. Dezember 2014							
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:							
Derivative Finanzinstrumente	448	-	-	-	-	448	448
Wagniskapitalfonds	-	385 245	-	-	-	385 245	385 245
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	17 840	-	-	1 159	16 681	17 840
Insgesamt	448	403 085	-	-	1 159	448 401 926	403 533
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:							
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	545 399	-	-	-	545 399
Kredite und Forderungen	-	-	1 331 918	-	-	1 488 215	1 331 918
Forderungen gegenüber Beitragszahlern	-	-	42 590	-	-	42 590	42 590
Anleihen	-	-	-	99 988	-	99 985	99 985
Sonstige Vermögenswerte	-	-	5 522	-	-	5 522	5 522
Insgesamt	-	-	1 925 429	99 988	-	1 588 200	1 588 200
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	448	403 085	1 925 429	99 988	-	-	2 428 950
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:							
Derivative Finanzinstrumente	-14 632	-	-	-	-	-14 632	-14 632
Insgesamt	-14 632	-	-	-	-	-14 632	-14 632
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:							
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-	-68 824	-68 824
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-2 591	-2 591
Insgesamt	-	-	-	-	-	-71 415	-71 415
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-14 632	-	-	-	-	-71 415	-86 047

INVESTITIONSAFABILITÄT

4 Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten (Fortsetzung)

4.1 Rechnungsführung und beizulegender Zeitwert (Fortsetzung)

(in Tsd. EUR)	Buchwert				Beizulegender Zeitwert			
	Zu Handelswerten gehalten	Zur Veräußerung verfügbar	Zahlungsmittel, Kredite und Forderungen	Bis zur Endfälligkeit zu halten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Insgesamt
Zum 31. Dezember 2013								
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:								
Derivative Finanzinstrumente	1 024	-	-	-	-	1 024	-	1 024
Wagniskapitalfonds	-	305 642	-	-	-	-	305 642	269 252
Direkte Kapitalbeteiligungen	-	26 057	-	-	6 844	-	19 213	62 447
Insgesamt	1 024	331 699	-	-	6 844	1 024	324 855	332 723
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte:								
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	-	-	599 515	-	-	-	-	599 515
Kredite und Forderungen	-	-	1 222 199	-	-	1 351 244	-	1 222 199
Anleihen	-	-	-	102 562	102 549	-	-	102 549
Sonstige Vermögenswerte	-	-	148	-	-	-	-	148
Insgesamt	-	-	1 821 862	102 562	102 549	1 351 244	-	- 1 453 793
Finanzielle Vermögenswerte insgesamt	1 024	331 699	1 821 862	102 562	102 549	1 351 244	-	2 257 147
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:								
Derivative Finanzinstrumente	-3 545	-	-	-	-	-3 545	-	-3 545
Insgesamt	-3 545	-	-	-	-	-3 545	-	-3 545
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene finanzielle Verbindlichkeiten:								
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	-	-	-	-	-	-	-331 235	-331 235
Sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-	-2 572	-2 572
Insgesamt	-	-	-	-	-	-333 807	-333 807	-333 807
Finanzielle Verbindlichkeiten insgesamt	-3 545	-	-	-	-	-333 807	-333 807	-337 352

INVESTITIONSFAZILITÄT

4.2 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

4.2.1 Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren

Der folgenden Tabelle sind Informationen über die Bewertungstechniken und maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren zu entnehmen, die für die Bewertung von Finanzinstrumenten herangezogen werden, die in der Bemessungshierarchie in den Stufen 2 und 3 klassifiziert sind:

Bewertungstechnik	Maßgebliche nicht beobachtbare Inputfaktoren	Verhältnis zwischen nicht beobachtbaren Inputfaktoren und Bemessung des beizulegenden Zeitwerts
Zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente		
Derivative Finanzinstrumente	Discounted-Cash-Flow-Methode: Künftige Cashflows werden auf Grundlage von Devisenterminkursen/Zinssätzen (anhand beobachtbarer Devisenterminkurse und Renditekurven zum Ende der Berichtsperiode) sowie Devisenterminkursen/Zinssätzen, die zu einem Satz, der das Kreditrisiko der verschiedenen Gegenparteien widerspiegelt, abgezinst werden, geschätzt.	Nicht zutreffend.
Wagniskapitalfonds	Methode des bereinigten Nettovermögens: Der beizulegende Zeitwert wird ermittelt, indem entweder der prozentuale Anteil der Fazilität am Eigentum des zugrunde liegenden Instruments auf das Nettovermögen angewendet wird, das im letzten Bericht um Cashflows bereinigt ausgewiesen ist, oder, sofern verfügbar, der genaue Anteilswert zu diesem Termin, der vom jeweiligen Fondsmanager vorgelegt wird, herangezogen wird. Zur Überbrückung des Zeitraums zwischen dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert (NIW) und der Berichterstattung zum Jahresende wird ein Überprüfungsverfahren für wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag durchgeführt und gegebenenfalls der gemeldete Nettoinventarwert angepasst.	Nicht zutreffend.
Direkte Kapitalbeteiligungen	Bereinigtes Nettovermögen.	Nicht zutreffend.
		<p>Je länger der Zeitraum zwischen dem Bemessungsstichtag des beizulegenden Zeitwerts und dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds ist, desto höher ist die Anpassung für den Zeitraum.</p> <p>Je länger der Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen und Verwaltungsgebühren, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage.</p> <p>Je länger der Zeitraum zwischen dem letzten Berichtstermin des Wagniskapitalfonds und dem Bemessungsstichtag unter Berücksichtigung von operativen Aufwendungen, anschließenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens des Wagniskapitalfonds, entstandenen zusätzlichen Verbindlichkeiten, Marktveränderungen oder sonstigen Veränderungen der Wirtschaftslage, Kapitalzuwachs, Veräußerung/Kontrollwechsel.</p> <p>Abschlag aufgrund fehlender Marktgängigkeit (Liquidität), der auf Grundlage früherer Transaktionspreise für vergleichbare Instrumente in dem Land/der Region ermittelt wird und von 5 % bis 30 % reicht.</p> <p>Je höher der Abschlag für die Marktgängigkeit ist, desto niedriger ist der beizulegende Zeitwert.</p>
Nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesene Finanzinstrumente		
Kredite und Forderungen	Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei dem Bewertungsmodell werden vertragliche Cashflows zugrunde gelegt, die an die Bedingung geknüpft sind, dass kein Ausfall des Schuldners eintritt, und bei denen	Nicht zutreffend.

INVESTITIONSFAZILITÄT

keine Sicherheiten oder möglichen vorzeitigen Rückzahlungen berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Nettozeitwerts der Kredite werden bei dem verwendeten Modell die vertraglichen Cashflows jedes Kredits mithilfe einer angepassten Marktanzinsungskurve abgezogen. Der Nettozeitwert der einzelnen Kredite wird anschließend um den jeweiligen dazugehörigen erwarteten Verlust bereinigt. Anschließend werden die Ergebnisse addiert, um den beizulegenden Zeitwert der Kredite und Forderungen zu erhalten.

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.
Sonstige Verbindlichkeiten	Discounted-Cash-Flow-Methode.	Nicht zutreffend.	Nicht zutreffend.

Durch die Anwendung des IFRS 13 werden zum 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 Bewertungsanpassungen in den beizulegenden Zeitwert von derivativen Finanzinstrumenten mit einbezogen, d. h.:

- Die Anpassungen der Kreditbewertungen (Credit Valuation Adjustments – CVA), die die Gegenparteiausfallrisiken bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf -184 000 EUR zum 31. Dezember 2014 und auf -184 000 EUR zum 31. Dezember 2013.
- Die Anpassungen von Debitbewertungen (Debit Valuation Adjustments –DVA), die das eigene Kreditrisiko bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten widerspiegeln, beliefen sich auf +30 000 EUR zum 31. Dezember 2014 und auf 0 EUR zum 31. Dezember 2013.

Nach den Leitlinien für die Fazilität werden Umbuchungen zwischen verschiedenen Stufen am Tag des Ereignisses oder der Änderung der Umstände, das/die die Übertragung verursacht hat, erfasst.

4.2.2 Übertragungen zwischen Stufen 1 und 2

2014 und 2013 nahm die Fazilität keine Umbuchungen von Vermögenswerten zwischen den Stufen 1 und 2 der Bemessungshierarchie vor.

4.2.3 Beizulegender Zeitwert der Stufe 3

Ableich des beizulegenden Zeitwerts der Stufe 3

Den folgenden Tabellen sind die Änderungen für Instrumente der Stufe 3 für das am 31. Dezember 2014 und das am 31. Dezember 2013 endende Jahr zu entnehmen:

(in Tsd. EUR)	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Saldo zum 1. Januar 2014	324 855
In der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	8 109
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-2 084
Insgesamt	6 025
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Änderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte (netto)	71 778
Insgesamt	71 778
Auszahlungen	42 646
Rückzahlungen	-43 378
Saldo zum 31. Dezember 2014	401 926

INVESTITIONSFAZILITÄT

(in Tsd. EUR)	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
Saldo zum 1. Januar 2013	322 000
In der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	5 294
- Wertminderungen auf zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-2 701
Insgesamt	2 593
Im sonstigen Ergebnis berücksichtigte Gewinne und Verluste:	
- Änderung des beizulegenden Zeitwerts der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte (netto)	4 299
Insgesamt	4 299
Auszahlungen	34 700
Rückzahlungen	-38 737
Saldo zum 31. Dezember 2013	324 855

INVESTITIONSFAZILITÄT

2014 und 2013 wurden bei der Fazilität keine Umbuchungen von oder zu Stufe 3 der Bemessungshierarchie vorgenommen.

Sensitivitätsanalyse

Eine 10 %ige Änderung zum Berichtstermin einzelner für die Bewertung des beizulegenden Zeitwerts der Wagniskapitalfonds und direkten Kapitalbeteiligungen zugrunde gelegter maßgeblicher nicht beobachtbarer Inputfaktoren bei ansonsten gleichbleibenden Variablen hätte die folgenden Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis:

Zum 31. Dezember 2014		
(in Tsd.EUR)	Anstieg	Rückgang
Direkte Kapitalbeteiligungen	31	-31
Insgesamt	31	-31

Zum 31. Dezember 2013		
(in Tsd. EUR)	Anstieg	Rückgang
Wagniskapitalfonds	20	-20
Direkte Kapitalbeteiligungen	141	-141
Insgesamt	161	-161

INVESTITIONSFAZILITÄT

5 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in Tsd. EUR)

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bestehen aus:

	31.12.2014	31.12.2013
Barbeständen	9 642	194 107
Terminkonten	415 757	405 408
Commercial Paper	120 000	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Bilanz	545 399	599 515
Aufgelaufene Zinsen	-1	-8
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung	545 398	599 507

6 Derivative Finanzinstrumente (in Tsd. EUR)

Die als „zu Handelszwecken gehalten“ klassifizierten derivativen Finanzinstrumente setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Zum 31. Dezember 2014	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungs-Zins-Swaps	-	-3 219	11 606
Zinsswaps	448	-564	44 749
Devisenswaps	-	-10 849	1 059 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	448	-14 632	1 115 355

Zum 31. Dezember 2013	Beizulegender Zeitwert		Nominalbetrag
	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	
Währungsswaps	56	-	2 067
Währungs-Zins-Swaps	44	-2 035	16 461
Zinsswaps	924	-	43 335
Devisenswaps	-	-1 510	700 000
Derivative Finanzinstrumente insgesamt	1 024	-3 545	761 863

INVESTITIONSFAZILITÄT

7 Kredite und Forderungen (in Tsd. EUR)

Die Kredite und Forderungen umfassen hauptsächlich Folgendes:

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Insgesamt
Nominalbetrag zum 1. Januar 2014	342 113	806 007	131 632	1 279 752
Auszahlungen	216 672	31 654	-	248 326
Rückzahlungen	-58 417	-107 794	-367	-166 578
Kapitalisierte Zinsen	-	-	11 915	11 915
Wechselkursdifferenzen	42 138	52 696	3 463	98 297
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2014	542 506	782 563	146 643	1 471 712
Wertminderungen zum 1. Januar 2014	-7 675	-12 734	-50 382	-70 791
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-	-	-79 249	-79 249
Rückbuchung von Wertminderungen	2 586	907	-	3 493
Wechselkursdifferenzen	-662	-1 664	-3 264	-5 590
Wertminderungen zum 31. Dezember 2014	-5 751	-13 491	-132 895	-152 137
Fortgeführte Anschaffungskosten	-2 562	-5 125	28	-7 659
Zinsen	7 407	11 930	665	20 002
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2014	541 600	775 877	14 441	1 331 918

(*) einschließlich Vertreterverträge

	Globalkredite (*)	Vorrangige Kredite	Nachrangige Kredite	Insgesamt
Nominalbetrag zum 1. Januar 2013	254 686	789 970	133 780	1 178 436
Auszahlungen	150 513	91 690	-	242 203
Rückzahlungen	-51 595	-55 865	-11 700	-119 160
Kapitalisierte Zinsen	-	-342	10 705	10 363
Wechselkursdifferenzen	-11 491	-19 446	-1 153	-32 090
Nominalbetrag zum 31. Dezember 2013	342 113	806 007	131 632	1 279 752
Wertminderungen zum 1. Januar 2013	-6 494	-14 296	-24 355	-45 145
In der Gesamtergebnisrechnung erfasste Wertminderungen	-1 341	-	-27 081	-28 422
Rückbuchung von Wertminderungen	-	1 088	-	1 088
Wechselkursdifferenzen	160	474	1 054	1 688
Wertminderungen zum 31. Dezember 2013	-7 675	-12 734	-50 382	-70 791
Fortgeführte Anschaffungskosten	-2 109	-3 883	-66	-6 058
Zinsen	5 154	10 536	3 606	19 296
Kredite und Forderungen zum 31. Dezember 2013	337 483	799 926	84 790	1 222 199

(*) einschließlich Vertreterverträge

INVESTITIONSFAZILITÄT

8 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Die zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2014	256 161	23 620	279 781
Auszahlungen	41 990	656	42 646
Rückzahlungen/Veräußerungen	-38 535	-4 843	-43 378
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	168	281	449
Kosten zum 31. Dezember 2014	259 784	19 714	279 498
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2014	71 931	6 260	78 191
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	78 064	-133	77 931
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2014	149 995	6 127	156 122
Wertminderungen zum 1. Januar 2014	-22 450	-3 823	-26 273
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-2 084	-4 178	-6 262
Wertminderungen zum 31. Dezember 2014	-24 534	-8 001	-32 535
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2014	385 245	17 840	403 085

	Wagniskapitalfonds	Direkte Kapitalbeteiligungen	Insgesamt
Kosten zum 1. Januar 2013	258 426	24 238	282 664
Auszahlungen	33 600	1 100	34 700
Rückzahlungen/Veräußerungen	-37 361	-1 376	-38 737
Wechselkursdifferenzen bei Rückzahlungen/Veräußerungen	1 496	-342	1 154
Kosten zum 31. Dezember 2013	256 161	23 620	279 781
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 1. Januar 2013	59 234	9 200	68 434
Veränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste (netto)	12 697	-2 940	9 757
Nicht realisierte Gewinne und Verluste zum 31. Dezember 2013	71 931	6 260	78 191
Wertminderungen zum 1. Januar 2013	-14 345	-3 752	-18 097
In der Gesamtergebnisrechnung während des Jahres erfasste Wertminderungen	-8 105	-71	-8 176
Wertminderungen zum 31. Dezember 2013	-22 450	-3 823	-26 273
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte zum 31. Dezember 2013	305 642	26 057	331 699

INVESTITIONSFAZILITÄT

9 Forderungen gegenüber Beitragszahlern (in Tsd. EUR)

Die Forderungen gegenüber Beitragszahlern setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
Von Mitgliedstaaten abgerufene, aber nicht eingegangene Beiträge	42 590	-
Forderungen gegenüber Beitragszahlern insgesamt	42 590	-

10 Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Das bis zur Endfälligkeit zu haltende Portfolio besteht aus börsennotierten Anleihen mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten zum Berichtstermin. Aus der folgenden Tabelle gehen die Bewegungen des bis zur Endfälligkeit zu haltenden Portfolios hervor:

Saldo 1. Januar 2014	102 562
Käufe	1 610 057
Fällige finanzielle Vermögenswerte	-1 612 619
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	-12
Saldo 31. Dezember 2014	99 988
Saldo 1. Januar 2013	99 029
Käufe	680 635
Fällige finanzielle Vermögenswerte	-676 369
Änderung bei der Tilgung der Prämie/Abzinsung	228
Veränderung der aufgelaufenen Zinsen	-961
Saldo 31. Dezember 2013	102 562

11 Sonstige Vermögenswerte (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
Forderungen gegenüber der EIB	5 447	6
Finanzgarantien	75	142
Forderungen hinsichtlich Auszahlungen für technische Hilfe (Erläuterung 21)	-	337
Wertminderungen auf Forderungen hinsichtlich Auszahlungen für technische Hilfe (Erläuterung 21)	-	-337
Sonstige Vermögenswerte insgesamt	5 522	148

INVESTITIONSFAZILITÄT

12 Transitorische Passiva (in Tsd. EUR)

Die transitorischen Passiva setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
Abgegrenzte Zinsverbilligungen	30 750	34 787
Abgegrenzte Provisionen – Kredite und Forderungen	560	296
Transitorische Passiva insgesamt	31 310	35 083

13 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (in Tsd. EUR)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
An die EIB zu zahlende allgemeine Verwaltungsaufwendungen (netto)	38 348	37 851
Sonstige an die EIB zu zahlende Beträge	44	716
Mitgliedstaaten geschuldete, noch nicht ausgezahlte Zinsverbilligungen und technische Hilfe	30 432	292 668
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten insgesamt	68 824	331 235

14 Sonstige Verbindlichkeiten (in Tsd. EUR)

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
Vorzeitig erhaltene Rückzahlungen von Krediten	1 973	1 827
Transitorische Passiva aus Zinsverbilligungen	542	603
Finanzgarantien	76	142
Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt	2 591	2 572

INVESTITIONSFAZILITÄT

15 Abgerufene Beiträge der Mitgliedstaaten (in Tsd. EUR)

Mitgliedstaaten	Beiträge an die Fazilität	Beiträge zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe (*)	Gesamt- beiträge	Abgerufen, aber nicht eingegangen (**)
Österreich	54 511	3 808	58 319	1 205
Belgien	80 634	5 633	86 267	1 765
Bulgarien	-	-	-	70
Zypern	-	-	-	45
Tschechische Republik	-	-	-	255
Dänemark	44 020	3 075	47 095	1 000
Estland	-	-	-	25
Finnland	30 444	2 127	32 571	735
Frankreich	499 851	34 917	534 768	9 775
Deutschland	480 515	33 566	514 081	10 250
Griechenland	25 713	1 796	27 509	735
Ungarn	-	-	-	275
Irland	12 753	891	13 644	455
Italien	257 948	18 019	275 967	6 430
Lettland	-	-	-	35
Litauen	-	-	-	60
Luxemburg	5 965	417	6 382	135
Malta	-	-	-	15
Niederlande	107 375	7 500	114 875	2 425
Polen	-	-	-	650
Portugal	19 953	1 394	21 347	575
Rumänien	-	-	-	185
Slowakei	-	-	-	105
Slowenien	-	-	-	90
Spanien	120 129	8 391	128 520	3 925
Schweden	56 156	3 923	60 079	1 370
Vereinigtes Königreich	261 033	18 234	279 267	-
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2014	2 057 000	143 691	2 200 691	42 590
Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2013	1 661 309	433 691	2 095 000	-

(*) 2014 wurden die Beiträge der Mitgliedstaaten zu Zinsverbilligungen und technischer Hilfe in Höhe von 290 000 EUR, die im Rahmen des 9. EEF geleistet wurden und für die Vorfinanzierung der Zinsverbilligungen und der technischen Hilfe im Rahmen des 10. EEF vorgemerkt waren, als Beitrag zur Fazilität umgeschichtet.

(**) Am 10. November 2014 legte der Rat die Höhe der von den einzelnen Mitgliedstaaten bis zum 21. Januar 2015 zu zahlenden Beiträge fest.

INVESTITIONSFAZILITÄT

16 Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen (in Tsd. EUR)

	31.12.2014	31.12.2013
Verpflichtungen		
Nicht ausgezahlte Kredite	1 161 859	889 866
Nicht eingelöste Verpflichtungen in Bezug auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	200 637	176 821
Gestellte Garantien	2 298	4 414
Zinsverbilligungen und technische Hilfe	285 239	222 588
Eventualverbindlichkeiten		
Unterzeichnete nicht gestellte Garantien	25 000	25 000
Eventualverbindlichkeiten und Verpflichtungen insgesamt	1 675 033	1 318 689

17 Zins- und ähnliche Erträge und Aufwendungen (in Tsd. EUR)

Die Zinserträge und ähnlichen Erträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	543	273
Bis zur Endfälligkeit zu haltende finanzielle Vermögenswerte	276	461
Kredite und Forderungen	72 135	64 512
Zinsverbilligungen	4 286	4 347
Zinserträge und ähnliche Erträge insgesamt	77 240	69 593

Die Zinsaufwendungen und ähnlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
Derivative Finanzinstrumente	-1 522	-1 175
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen insgesamt	-1 522	-1 175

18 Erträge und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen (in Tsd. EUR)

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
Gebühren und Provisionen aus Krediten und Forderungen	316	2 573
Gebühren und Provisionen aus Finanzgarantien	78	145
Sonstige	769	10
Einnahmen aus Gebühren und Provisionen insgesamt	1 163	2 728

Die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
--	--------------------------------	--------------------------------

INVESTITIONSFAZILITÄT

Provisionszahlungen an Dritte im Zusammenhang mit den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-37	-43
Aufwendungen für Gebühren und Provisionen insgesamt	-37	-43

19 Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto) (in Tsd. EUR)

Die realisierten Gewinne (netto) aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
Nettoerträge aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	3 179	2 688
Dividendenerträge	4 930	2 606
Realisierte Gewinne aus zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten (netto)	8 109	5 294

20 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (in Tsd. EUR)

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen umfassen die tatsächlichen Kosten, die der EIB durch die Verwaltung der Fazilität entstehen, abzüglich der Einnahmen aus Standardbewertungsgebühren, die die EIB den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung stellt.

	Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	Vom 1.1.2013 bis 31.12.2013
Der EIB entstandene tatsächliche Kosten	-40 912	-40 966
Den Kunden der Fazilität direkt in Rechnung gestellte Bewertungsgebühren	2 784	3 115
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (insgesamt)	-38 128	-37 851

Seit dem Inkrafttreten des geänderten Partnerschaftsabkommens von Cotonou am 1. Juli 2008 werden allgemeine Verwaltungsaufwendungen nicht mehr von den Mitgliedstaaten übernommen.

21 Wertminderung bei sonstigen Vermögenswerten (in Tsd. EUR)

2012 nahm die Fazilität eine Auszahlung für technische Hilfe in Höhe von 638 EUR vor, die aufgrund betrügerischen Verhaltens der Gegenpartei nicht den Endempfänger erreichte. Die Fazilität ging dagegen gerichtlich vor und konnte 301 EUR wieder einziehen; der ausstehende Restbetrag in Höhe von 337 EUR wurde als Wertminderung im Gesamtergebnis der Fazilität verbucht.

2014 wurde der ausstehende Restbetrag in Höhe von 337 EUR den für Zinsverbilligungen und technische Hilfe vorgesehenen Mitteln der Fazilität zugewiesen und als sonstige Einnahmen im Gesamtergebnis ausgewiesen.

22 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen (in Tsd. EUR)

Definition von „strukturiertes Unternehmen“

Ein strukturiertes Unternehmen wurde als Unternehmen so konzipiert, dass die Stimmrechte oder vergleichbaren Rechte nicht der dominierende Faktor sind, wenn es darum geht festzulegen, wer das Unternehmen beherrscht. Gemäß IFRS 12 zeichnet sich ein strukturiertes Unternehmen oftmals durch einige oder sämtliche der nachfolgend genannten Merkmale aus:

- beschränkte Tätigkeiten

INVESTITIONSFAZILITÄT

- enger und genau definierter Zweck, z. B. zwecks Abschlusses eines steuerwirksamen Leasings, Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Bereitstellung einer Kapital- oder Finanzquelle für ein Unternehmen oder Schaffung von Anlagemöglichkeiten für Anleger durch Weitergabe von Risiken und Nutzenzugang, die mit den Vermögenswerten des strukturierten Unternehmens in Verbindung stehen, an die Anleger
- unzureichendes Eigenkapital, um dem strukturierten Unternehmen die Finanzierung seiner Tätigkeiten ohne nachgeordnete finanzielle Unterstützung zu gestatten
- Finanzierung in Form vielfacher vertraglich an die Anleger gebundener Instrumente, die Kreditkonzentrationen oder Konzentrationen anderer Risiken (Tranchen) bewirken

Nicht konsolidierte strukturierte Unternehmen

Der Ausdruck „nicht konsolidiertes strukturiertes Unternehmen“ bezieht sich auf alle strukturierten Unternehmen, die nicht von der Fazilität kontrolliert werden, und umfasst Anteile an strukturierten Unternehmen, die nicht konsolidiert sind.

Definition von Anteil an einem strukturierten Unternehmen

Für die Zwecke des IFRS 12 wird ein „Anteil“ an einem anderen Unternehmen weit gefasst definiert als die vertragliche und nichtvertragliche Einbeziehung, die das berichterstattende Unternehmen schwankenden Renditen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmens aussetzt. Ein Anteil an einem anderen Unternehmen kann die Form eines Kapitalbesitzes sowie andere Formen der Einbeziehung annehmen, wie z. B. die Bereitstellung einer Finanzierung, eine Liquiditätsunterstützung, Kreditsicherheiten, Verpflichtungen und Garantien für das andere Unternehmen. Ein berichterstattendes Unternehmen hält nach IFRS 12 nicht notwendigerweise einen Anteil an einem anderen Unternehmen, nur weil eine typische Beziehung zwischen Lieferant und Kunden besteht.

In der nachstehenden Tabelle werden die Arten von strukturierten Unternehmen veranschaulicht, die von der Fazilität nicht konsolidiert werden, an denen sie jedoch beteiligt ist.

Art von strukturiertem Unternehmen	Art und Zweck	Beteiligung der Fazilität
Projektfinanzierung - Kredite an Zweckgesellschaften (Special Purposes Vehicles – SPV)	Operationen zur Projektfinanzierung sind Transaktionen, bei denen die Fazilität für den Schuldendienst auf einen Kreditnehmer angewiesen ist, dessen einzige oder wichtigste Einnahmequelle ein einziger Vermögenswert oder eine begrenzte Anzahl von Vermögenswerten ist, die durch diese Schulden oder sonstige bereits bestehende Vermögenswerte finanziert werden, die vertraglich mit dem Projekt verbunden sind. Operationen zur Projektfinanzierung werden häufig über Zweckgesellschaften finanziert.	Nettoauszahlungsbetrag Zinserträge
Wagniskapitaloperationen	Die Fazilität finanziert Wagniskapital- und Investitionsfonds. In Wagniskapital- und Investitionsfonds werden Mittel von Investoren gebündelt und verwaltet, um damit Infrastrukturprojekte und Private-Equity-Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial zu finanzieren.	Anlagen in von dem Wagniskapitalunternehmen begebenen Anteilen/Aktien Als Dividendenerträge vereinnahmte Dividenden

In der nachstehenden Tabelle werden die Buchwerte der nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen dargestellt, an denen die Fazilität zum Berichtstermin beteiligt ist, sowie das maximale Verlustrisiko der Fazilität aufgrund dieser Unternehmen. Das maximale Verlustrisiko umfasst die Buchwerte und die damit verbundenen nicht ausbezahlten Verpflichtungen.

INVESTITIONSFAZILITÄT

Art von strukturiertem Unternehmen	Bezeichnung	Buchwert zum 31.12.2014	Maximales Verlustisiko zum 31. Dezember 2014
Operationen zur Projektfinanzierung	Kredite und Forderungen	7 225	7 225
Wagniskapitalfonds	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	385 245	555 629
Insgesamt		392 470	562 854

23 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gibt keine wesentlichen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretenen bilanzwirksamen Vorgänge, die offengelegt werden müssten oder eine Anpassung des Abschlusses zum 31. Dezember 2014 erfordern würden.